

Der Geschichtsfreund

Mitteilungen
des Historischen Vereins Zentralschweiz

164. Band 2011



HISTORISCHER VEREIN ZENTRAL SCHWEIZ

Schwören im alten Luzern

860 (Mit Unterbruch von

Konrad Wanner

rungsprozess der Zürcher

n 1800 bis zur Gegenwart,

hrhunderten, Norderstedt

schichte in der Schweiz, in:

enschenbild und Bildungs-
im 19. Jahrhundert. Unver-

kundungen zum Moderni-
und Dokumentationen zur

Stellung und Professionali-
wirt, Weinheim/München,

er Schulwesens. Ein Beitrag
1800–1834 unter besonderer

zpolitischer Vorstellungen.
1998.

niederen Bildungssektors in
S. 41–67.

er, Eltern und Gemeindeelit-
1830 und 1850. Unveröffentl.

izern 1975.

realschulen, in: Hammerstein,
hichte, Bd. 2: 18. Jahrhundert.
ünchen 2005, S. 213–261.

| | |
|--|-----|
| Einleitung | 183 |
| 1. Eid und Gelübde | 185 |
| 2. Promissorische Eide im 13. und frühen 14. Jahrhundert | 188 |
| a) Eid für Grund und Gerichtsherren | 188 |
| b) Kommunale Eide | 190 |
| c) Luzerner Eide für die Herzoge von Österreich | 193 |
| 3. Eid- und Rats herrschaft, 14. und 15. Jahrhundert | 195 |
| a) Rats und Richterseite | 195 |
| b) Eid- und Obrigkeit – das Eidgebot | 197 |
| c) Amts und Berufseide in der Stadt | 200 |
| d) Regelmässige Eiderneuerungen, Huldigungen auf der Landschaft | 203 |
| 4. Entgegengesetzte Tendenzen, 15. und frühes 16. Jahrhundert | 205 |
| a) Skrupel, Aufkommen der Eidtafeln | 205 |
| b) Eid und Inquisitionsprozess | 207 |
| c) Kulmination und verstärkte Skrupel, 2. Hälfte 16. Jahrhundert | 208 |
| a) Die Schwörstage auf dem Lande | 208 |
| b) Die Jahrestage in der Stadt | 214 |
| c) Promissorische Eide, Eidbücher | 218 |
| d) Eide und Verordnungen | 221 |
| e) Eide vor Gericht | 223 |
| f) Skrupel | 226 |
| 6. Schwören im 17. und 18. Jahrhundert | 229 |
| Schluss | 232 |
| Bibliografie | 235 |
| Gedruckte Quellen | 235 |
| Literatur | 237 |

Die nachfolgenden Ausführungen sind bei der Erarbeitung von Band 4 der Luzerner Stadtrechtsquellen entstanden. Dieser Band enthält die frühneuzeitlichen Versionen des Geschworenen Briefes und der Eidbücher der Stadt Luzern. Der Geschworene Brief, eine Sammlung von Strafrechtsbestimmungen, welche als Garanten des innerstädtischen Friedens galten, wurde im alten Luzern mit dem Bürgereid zweimal im Jahr neu beschworen. Die Eidbücher überliefern eine grosse Zahl von Eiden und beschworenen Verordnungen für Klein- und Grossräte, Inhaber städtischer Ämter und Berufsstände. In vielen Fällen waren diese Texte die einzigen Vorschriften, die es für die entsprechenden Behörden, Ämter und Berufsstände überhaupt gab. Man könnte die Eidbücher deshalb als eine – wenn auch rudimentäre – Sammlung des zeitgenössischen öffentlichen Rechts bezeichnen. Sowohl der Geschworene Brief als auch das Eidbuch – gleich übrigens wie das Stadtrechtsbuch, die dritte grosse Sammlung luzernischen Rechts – erfuhrn im Verlaufe der Jahrhunderte markante inhaltliche Veränderungen: Vom Geschworenen Brief, der in der Mitte des 13. Jahrhunderts zum ersten Mal erstellt worden war, wurden bis zum 18. Jahrhundert immer wieder neue Versionen angefertigt. Das Eidbuch, dessen älteste Fassung von ca. 1477 stammt, liessen die Luzerner Behörden im 16. Jahrhundert immer wieder mit Zusätzen versehen und unterzogen es dann in den 1580er und 1590er Jahren einer grundlegenden Revision.

Nicht nur die materiellen Inhalte der beiden Rechstsammlungen und ihr Wandel, sondern auch die Form, d.h. der Eid selbst, verdient unser Interesse. Gehen wir von einer sehr allgemeinen Definition aus, so war der Eid immer dasselbe: eine Anrufung Gottes und/oder der Heiligen als Beweis für die Wahrhaftigkeit einer Aussage (assertorischer Eid) oder als Beweis für die Aufrichtigkeit eines Versprechens (promissorischer Eid). Doch die weiteren Auseinandersetzungen über den Eid, seien sie rechtlicher, theologischer und sonstiger Art, waren und sind, wie ein vielbeachtetes Buch von Paolo Prodi zeigt,² ebenfalls dem historischen Wandel unterworfen. Als Motor dieses Wandels sieht Prodi den Antagonismus zwischen kirchlicher und weltlicher Gewalt bzw. den Gegensatz zw. schen religiösem und herrschaftlichem Denken. Nach seiner Auffassung waren die Veränderungen in der Wahrnehmung des Eids nicht nur ein Ergebnis dieser Kräfte, sondern lösten auch ihrerseits eine gewisse Dynamik aus.

Bei meinem Versuch einer regionalen Geschichte des Schwören kann es freilich höchstens punktuell darum gehen, Prodis Hypothesen nachzuvollziehen. Denn Prodi bewegt sich mit seinen Untersuchungen vor allem auf der Ebene der grossen europäischen Monarchien, der römischen Kurie, allenfalls der Bistümer und der italienischen Stadtstaaten. Daraüber hinaus verfolgt er im Wesentlichen einen geistesgeschichtlichen Ansatz und stützt seine Argumentation vor allem

auf die Schriften mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Theologen, Philosophen und Juristen ab, während ich die gelebte Praxis in unserem Raum ins Auge fasse. Dazu kommt, dass ich lediglich den Zeitraum vom 13. bis zum 18. Jahrhundert behandeln kann, während Prodi eine Gesamtschau bietet, welche vom Altersum bis zur Gegenwart reicht.

Die Quellen zum Thema setzen in unserer Region im 13. Jahrhundert ein, zu der Zeit, in der die Gesellschaft anfangt, den für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit typischen korporativen Charakter anzunehmen, und in welcher der Eidbeziehungsweise der beschworene Vertrag als rechtlicher Kitt der Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewann.³ Die nun beginnende, bis zum 18. Jahrhundert reichende Epoche kennzeichnet Prodi als Periode, in der die weltlichen Mächte, welche daran waren, sich zu Staaten zu entwickeln, den Eid vereinnahmten, ihn ihrer Deutung unterwarfen und instrumentalisierten. Vorangegangen war – wenn wir Prodi folgen – eine seit der Gregorianischen Reform (zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts) andauernde Phase, in der Kanonisten und Theologen sich des Eides bemächtigt hatten. Durch ihre Ausdeutungen habe der Eid einen Teil seines archaischsakralen Charakters eingebüßt – der Eigenschaft, durch die der Schwörende in unmittelbarem Kontakt zur angerufenen Gottheit trat. In seiner nun gewissermassen theologisch domestizierten Gestalt sei der Eid erst richtig zu einem «Bindemittel» für die Verträge geworden, welche die korporativen Gesellschaften des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit zusammenhielten.

Im schweizerischen und luzernischen Rahmen kann ich für die Zeit vom 13. bis zum 18. Jahrhundert an zwei älterer rechtshistorische Arbeiten anknüpfen.⁴ Die Autoren dieser Arbeiten interessierten sich für die Anfänge der Eidkritik und für die Bemühungen zur Eindämmung des Schwören in der frühen Neuzeit sowie für die Reaktionen, welche diese Bemühungen im 19. Jahrhundert hervorriefen. Wie es scheint, stand die frühneuzeitliche Eidkritik am Anfang der Entwicklung, welche dazu geführt hat, dass in der Schweiz heute die vor Gericht geschworenen Eide verschwunden sind und außerhalb der Gerichtssäle nur noch in Ausnahmefällen Eide geleistet oder Gelöbnisse abgelegt werden.⁵ Die Argumente, mit denen diese Entwicklung vorangetrieben wurde, haben sich freilich seit der Frühneuzeit ins Gegenteil verkehrt: Im 19. und 20. Jahrhundert haben die Ablehnung von religiöser Vereinnahmung sowie die Skepsis gegenüber den mit dem Schwören verbundenen religiösen Vorstellungen – welche ja auch mit einem modernen Verständnis der christlichen Botschaft nicht so leicht unter einen Hut zu bringen sind – die Hauptrolle gespielt. Vorher waren es gerade enges religiöses Denken und die Furcht vor einer rächernden Gottheit gewesen, welche für Skrupel und Ablehnung verantwortlich waren.

Am meisten Aufsehen erregte bei den Rechtshistorikern das frühe Verschwinden des Beweiseides (oder Hauptheid): des vor Gericht von den Parteien ge-

schworenen Eides, der eine Beweisführung im eigentlichen Sinne ersetzte oder ungenügende Beweisführungen komplizierte. Der Hauptheid war in den Kantonen Zürich und Luzern – sowie wahrscheinlich in den meisten übrigen Kantonein – schon vor dem 19. Jahrhundert weitgehend in Vergessenheit geraten. Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an deutschen Universitäten ausgebildeten Schweizer Juristen fassten sein Fehlen als Mangel auf und postulierten seine Wiedereinführung. Während die Forderung im Kanton Zürich abgewiesen wurde,⁶ setzte sie sich im Kanton Luzern durch. Noch in der kantonalen Zivilprozeßordnung von 1933 wurde das Institut des Hauptheid weiter ausgebaut.⁷

Wie wir sehen werden, waren es nicht nur die Eide vor Gericht, sondern auch die promissorischen Eide, welche in der frühen Neuzeit auf religiöse Skrupel stiessen. Wahrscheinlich erzielten die Skrupel in der Schweiz tatsächlich eine grössere Wirkung als in anderen Ländern, denn in der Schweiz fehlte – soweit es die Eide betrifft – das Gegengewicht zum religiösen Denken. Dieses Gegengewicht wurde in Deutschland und anderswo von den an den Universitäten gelehrtenden gemeinrechtlichen Anschauungen gebildet. In der Schweiz fanden gemeinrechtliche Anschauungen vor dem 19. Jahrhundert nur geringe Resonanz, da das Land damals noch kaum über Juristen mit Universitätsabschluss verfügte.⁸

Die konfessionellen Besonderheiten spielten bei den Skrupeln keine entscheidende Rolle. Zwar hat man im 19. Jahrhundert versucht, mit Bezug auf Zürich – wo nicht nur der Hauptheid, sondern auch der Zeugeneid unbekannt war – die Reformation als Erklärung für das Phänomen heranzuziehen,⁹ doch hat schon damals Anton Philipp von Segesser darauf hingewiesen, dass der Hauptheid im katholischen Luzern ebenfalls schon lange vor dem 19. Jahrhundert seine Bedeutung verloren hatte.¹⁰ Darüber hinaus wissen wir inzwischen, dass in Zürich die kritische Beschäftigung mit dem Thema des Schwören erst einige Zeit nach der Reformation einsetzte und nicht vor der Mitte des 17. Jahrhunderts spürbare Ergebnisse zeigte.¹¹

1. EID UND GEÜBDE

Bereits im 13. Jahrhundert – in der unsere Quellen einsetzen – musste man nicht notwendigerweise einen Eid leisten, um einer Aussage oder einem Versprechen eine besonders feierliche und speziell verbindliche Gestalt zu geben. Man konnte auch zu dem Mittel eines nichtreligiösen Gefüldes greifen. Dass dieses Mittel zur Verfügung stand und gebraucht wurde, hängt wohl mit der von Prodi beschriebenen Geschichte des Schwören im Früh und Hoch-

⁶ Spörri, Verschwinden, S. 11f., 63–69.

⁷ Matter, Eid, besonders S. 84–143.

⁸ Spörri, Verschwinden, S. 49f. – Vgl. z.B. Schott, Bartele und Baldele.

⁹ von Orelli, Studien, S. 39, 43f.

¹⁰ Rechtsgeschichte 4, S. 16ff. – Der Band erschien im gleichen Jahr 1898 wie die Arbeit von Orelli, durch welche der zürcherische Eidverzicht unter Rechtshistorikern internationale Bekanntheit erlangte.

¹¹ Hodler, Politischer Eid.

³ Dazu auch: Kolmer, Promissorische Eide; Horenstein, Seelenheil.

⁴ Matter, Eid; Spörri, Verschwinden. – Vgl. auch Lomanat, Eidgenossenschaft und Eid; Sourav, Eid.

mittelalter zusammen: Entweder scheute man den Eid wegen seiner – damals noch mehr als später – als übermächtig empfundenen religiösen Implikationen, oder man folgte einfach den Ratschlägen von Kirchenleuten, welche sich bemühten, die Verwendung des Eides zu kanalisieren und für besonders wichtige Dinge zu reservieren.

Die gängigste Form nichtreligiöser Gelübde waren Aussagen und Versprechungen, welche «bei Treue» geschahen oder bei denen man, wie es in den Quellen heißt, «seine Treue» bzw. «seine Treue» im Jahre 1431 ausdrücklich in einem Urteil festhielten, bestand zwischen einfacher «Treue» und «Treu an Eides statt» kein Unterschied.¹² Wer ein solches Gelöbde ablegte, hob weder die Schwurfinger noch rief er Gott oder die Heiligen an, er berührte keine Reliquien und schuf auch sonst keinen Bezug zur sakralen Sphäre, sondern besiegelte sein Versprechen oder seine Aussage einfach mit Handschlag oder – falls es vor Gericht geschah – durch die Berühring des Gerichtsstabes.¹³ Nichtsdestoweniger setzte der Gelobende seine Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit zum Pfand. Bei Fehlverhalten drohten scharfe Sanktionen: Ehrenverlust, Absetzung von Ämtern und dazu hohe Geldbussen.

Manche Dinge wurden auch einfach mit Handschlag geregelt, ohne dass dabei von «Treue» die Rede war – nicht nur bei Abschluss von Geschäften, sondern z.B. auch wenn zwei Bürger handgreiflich aneinander gerieten und ein dritter Frieden gebot. Die Streitenden reichten dann dem dritten Bürger die Hand und zeigten damit an, dass sie das Friedensgebot akzeptierten.¹⁴ Verstieß später einer der Streithähne gegen den auf diese Weise eingegangenen Frieden, so entrichtete er eine hohe Busse. Anders als beim Bruch eines mit mehr Förmlichkeiten eingegangenen Gelübdes blieb jedoch seine Ehre intakt.

Versprechen «bei Treue» gab man – in Luzern und andernorts – vielfach dann, wenn man privatrechtliche Verpflichtungen einging, etwa wenn man sich zur Bezahlung einer Schuld oder zur Einhaltung von Zahlungsfristen verpflichtete, bei güterrechtlichen Regelungen zwischen Ehegatten¹⁵ und in ähnlichen Fällen. Solche Gelöbnisse konnten vor Gericht geschehen, aber auch anderswo, mit Zeugen oder ohne Zeugen. So vernehmen wir aus einem Urteil von 1436, dass ein Luzerner einem andern Luzerner auf der Spreuerbrücke (wohl beim Flanieren) «sin trüw geben hette, umb ein frowen mit ze werbenne». ¹⁶

Doch wurden Gelübde bei «Treue» nicht nur von Privatpersonen bei privatrechtlichen Geschäften geleistet, sondern sie wurden auch bei der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten abgelegt. Geradezu stereotyp kehren Hinweise auf Gelübde in den Urkunden wieder, welche über die Einsatzung freiwilliger

Schiedsgerichte berichten. Bei diesem Verfahren leisteten zwar jeweils die Schiedsrichter einen Eid, die Parteien hingegen verpflichteten sich in der Regel «nur» mit einem Gelöbnis, das von den Schiedsrichtern gesprochene Urteil einzuhalten.¹⁷ Besonders bemerkenswert sind die Fälle, in denen grundherrliche und andere lokale Amtleute auf der Landschaft ansstelle von Amiseidenen Gelübde leisteten. So hält der Twingrodel des Twings Zell aus dem Jahr 1598 fest:¹⁸ ein von der Twinggemeinde neu gewählter Vierer «sol dem thwingherren in die handt loben, den nutz deß dorffs ze furdieren unnd den schaden zewenden.» Ein Gelöbnis am Eides statt anstelle eines Amiseides war für die Vierer von Dagmersellen vorgesehen, nicht näher spezifizierte Gelöbnisse für die Vierer und die Weibel von Buchs (Gde. Dagmersellen) und die Vierer von Gettnau. Die Vierer des Twings Altbüron mussten «an den stab an eidsstatt loben», während die Gemeinde offenbar einen Eid leistete.¹⁹

Die Mitglieder des Luzerner Rats gingen im 13. und anfangs des 14. Jahrhunderts beim Erlass neuer oder erneuter Vorschriften zusätzlich zu ihren Amts-eidem Gelübde «bei Treue» oder «bei Treue an Eides statt» ein. Sie verpflichteten sich damit, die beschlossenen oder bestätigten Normen jeweils bei der Urteilsfindung in konkreten Streitfällen einzuhalten. Die im «Ältesten Ratsbüchlein» – einer zwischen 1335 und 1321 hergestellten Sammlung von Rats-schlüssen aus dem 13. und frühen 14. Jahrhundert – überlieferten Rechtssetzungen waren offenbar alle mit solchen Gelübden verknüpft. Zumindest wird dies in der zeitgenössischen Einleitung behauptet.²⁰

Wie das «Älteste Ratsbüchlein» zeigt,²¹ war das Ablegen von Gelübden in der Zeit um 1300 ein gängiges Verfahren. Sonst bleibt die Geschichte der nichtreligiösen Gelübde weitgehend im Dunkeln. Auch lässt sich die Frage, welches Ausmass das Leisten von Gelübden in unserer Region je erreichte, kaum beantworten. Dies liegt weniger an der relativ dünnen Überlieferung von privatrechtlichen Verträgen (bei denen die nichtreligiösen Gelübde ja am häufigsten zur Anwendung kamen), als vielmehr daran, dass die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen häufig den Unterschied zwischen Eiden und nichtreligiösen Gelübden verwischen. Die Wörter «Gelübde», «Gelöbnis» und «geloben» können – wie in der modernen Sprache – für beides stehen. Selbst dann, wenn das scheinbar eindeutige Wort «Eid» fällt, tauchen manchmal Zweifel auf. Ein instruktives Beispiel ist der in zwei Versionen überlieferte Beschluss der Luzerner Klein- und Grossräte vom Januar 1579, in dem es um die Entlastung von Angeklagten durch sogenannte Reinigungseide geht:²² In beiden Versionen ist von Eiden und der Gefahr

¹² Ein Beispiel aus dem Jahre 1457, in dem es ausdrücklich heisst, dass in die Hand gelobt wurde: SSRQ LU 1/2 (Willisau) 2, Nr. 35, (S. 89 Z. 37f.). Ein Fall von 1393, in dem «mit guten trüwen an eins geswornen eidet stadt gelopt und vertheissen» wurde: SSRQ AG 2/10 (= Freie Ämter 3), Nr. 292a.

¹³ SSRQ LU 1/2 (Willisau) 1, Nr. 96 (S. 390 Z. 48, S. 392 Z. 16, S. 393 Z. 47ff.).

¹⁴ SSRQ LU 1/1, Nr. 9, Einleitung (= S. 27 Z. 30f.): «Diz ist der rat ze Lucerne überere, das si daz went han unt richen [...] bi trüwe an eides stat.» – Entsprechende Formeln bei einzelnen Artikeln: ebenda Art. 16, S. 393, 240.

¹⁵ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Kap. II mit Bemerkung. Vgl. ebenda Nr. 4, Kap. II.

¹⁶ SSRQ LU 1/2, Nr. 5, Art. 50; SSRQ LU 1/2, Nr. 243.

¹⁷ SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Kap. I, Bemerkung 2 (die gleiche Quelle wie unten, Kap. se, bei Ann. 199).

Schiedsgerichte berichten. Bei diesem Verfahren leisteten zwar jeweils die Schiedsrichter einen Eid, die Parteien hingegen verpflichteten sich in der Regel «nur» mit einem Gelöbnis, das von den Schiedsrichtern gesprochene Urteil einzuhalten.¹⁷ Besonders bemerkenswert sind die Fälle, in denen grundherrliche und andere lokale Amtleute auf der Landschaft ansstelle von Amiseidenen Gelübde leisteten. So hält der Twingrodel des Twings Zell aus dem Jahr 1598 fest:¹⁸ ein von der Twinggemeinde neu gewählter Vierer «sol dem thwingherren in die handt loben, den nutz deß dorffs ze furdieren unnd den schaden zewenden.» Ein Gelöbnis am Eides statt anstelle eines Amiseides war für die Vierer von Dagmersellen vorgesehen, nicht näher spezifizierte Gelöbnisse für die Vierer und die Weibel von Buchs (Gde. Dagmersellen) und die Vierer von Gettnau. Die Vierer des Twings Altbüron mussten «an den stab an eidsstatt loben», während die Gemeinde offenbar einen Eid leistete.¹⁹

Die Mitglieder des Luzerner Rats gingen im 13. und anfangs des 14. Jahrhunderts beim Erlass neuer oder erneuter Vorschriften zusätzlich zu ihren Amts-eidem Gelübde «bei Treue» oder «bei Treue an Eides statt» ein. Sie verpflichteten sich damit, die beschlossenen oder bestätigten Normen jeweils bei der Urteilsfindung in konkreten Streitfällen einzuhalten. Die im «Ältesten Ratsbüchlein» – einer zwischen 1335 und 1321 hergestellten Sammlung von Rats-schlüssen aus dem 13. und frühen 14. Jahrhundert – überlieferten Rechtssetzungen waren offenbar alle mit solchen Gelübden verknüpft. Zumindest wird dies in der zeitgenössischen Einleitung behauptet.²⁰

Wie das «Älteste Ratsbüchlein» zeigt,²¹ war das Ablegen von Gelübden in der Zeit um 1300 ein gängiges Verfahren. Sonst bleibt die Geschichte der nichtreligiösen Gelübde weitgehend im Dunkeln. Auch lässt sich die Frage, welches Ausmass das Leisten von Gelübden in unserer Region je erreichte, kaum beantworten. Dies liegt weniger an der relativ dünnen Überlieferung von privatrechtlichen Verträgen (bei denen die nichtreligiösen Gelübde ja am häufigsten zur Anwendung kamen), als vielmehr daran, dass die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen häufig den Unterschied zwischen Eiden und nichtreligiösen Gelübden verwischen. Die Wörter «Gelübde», «Gelöbnis» und «geloben» können – wie in der modernen Sprache – für beides stehen. Selbst dann, wenn das scheinbar eindeutige Wort «Eid» fällt, tauchen manchmal Zweifel auf. Ein instruktives Beispiel ist der in zwei Versionen überlieferte Beschluss der Luzerner Klein- und Grossräte vom Januar 1579, in dem es um die Entlastung von Angeklagten durch sogenannte Reinigungseide geht:²² In beiden Versionen ist von Eiden und der Gefahr

¹⁸ SSRQ LU 1/2, Nr. 157.

¹⁹ Nach Luzerner Recht war der Bruch eines Versprechens «an den Stab» mit dem Bruch eines Versprechens «bei Treue an Eides statt» gleichzusetzen: SSRQ LU 1/2, Nr. 347, Art. 6. Vgl. SSRQ LU 1/2, Nr. 339, Art. 98.

²⁰ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Kap. II mit Bemerkung. Vgl. ebenda Nr. 4, Kap. II.

²¹ SSRQ LU 1/2, Nr. 5, Art. 50; SSRQ LU 1/2, Nr. 243.

²² SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Kap. I, Bemerkung 2 (die gleiche Quelle wie unten, Kap. se, bei Ann. 199).

von Meineiden die Rede, in beiden Versionen wird die Reinigung jedoch auch als ein Geschehen «an eids stat» bezeichnet. Man fragt sich, ob es in solchen Fällen nicht üblich war, zwar von Eiden zu reden, sich aber dann, wenn der Eid wirklich fällig wurde, mit einem Gelöbnis an Eides statt zu begnügen.

2. PROMOTORISCHE EIDE IM 13. UND FRÜHEN 14. JAHRHUNDERT

a) Eide für Grund- und Gerichtsherren

Als in unserem Gegend im 13. und frühen 14. Jahrhundert die ersten Stadt- und Landgemeinden entstanden, die ersten Bürgereide geleistet und die ersten Bünde geschworen wurden, waren Eide, welche der Verfestigung politischer Ordnungsstrukturen dienten, sicherlich nichts Neues. Könige, Herzoge, geistliche und weltliche Grund- und Gerichtsherren, Vögte sowie Inhaber sonstiger Rechte dürften zumindes hin und wieder Treue und Gehorsameide gefordert haben, sei es von ritterlichen Lehnseignern, von Richtern, herrschaftlichen Amtleuten oder von der einfachen Bevölkerung. Unklar ist allerdings, wie weit die spärlichen und zerstreut überlieferten Quelleninformationen über entsprechende Eidesleistungen verallgemeinert werden dürfen. Ganz besonders gilt dies mit Bezug auf die Eide der einfachen Bevölkerung.

Die Quellen aus dem 13. und frühen 14. Jahrhundert, auf denen unsere Kenntnisse beruhen, stammen in der Regel aus den Archiven geistlicher Grundherren. Sie zeigen abhängige Bauern, gelegentlich auch Städter, welche ihre Huldigung (= Eidesleistung) im Rahmen der grundherrlichen Gerichtsorganisation, der sogenannten Twinggerichte, vollzogen. Offenbar stand der Eid in Zusammenhang mit den Gerichtsversammlungen, an denen alle erwachsenen Männer teilzunehmen hatten.²² Diese Gerichtsversammlungen wurden von den geistlichen Grundherren zusammen mit den Inhabern der Vogteirechte durchgeführt. Den Einwohnern des Twingbezirks – allen oder einigen von ihnen – fiel die Aufgabe zu, über das örtliche Recht auszusagen oder, wie es in den Quellen heißt, das Recht zu «öffnen» oder zu «weisen». Das Recht war in der Regel noch nicht schriftlich fixiert und musste von Fall zu Fall durch die Befragung lokaler Gewährsleute festgestellt werden.²³ Die Aussagen wurden beschworen oder erfolgten «bei dem Eid», den die Gewährsleute dem Grundherren bereits geleistet hatten. Grundherrliche und sonstige herrschaftliche Besitzansprüche, Abgaben und Dienstforderungen galten als Teil des lokalen Rechts und wurden wie das übrige Recht im Gericht «geoffnet». Auf diese Weise konnten die Verpflichtung auf das lokale Recht und die eidliche Bindung an die Herrschaft als ein untrennbares Ganzes verstanden werden.

Mit den Eidforderungen der weltlichen Grundherren mag es sich gleich oder ähnlich verhalten haben, doch wissen wir nichts darüber. Ebenso undurchsichtig

ist, in welchen Fällen nicht nur den Grundherren, sondern auch den Kirchenvögten und den Inhabern sonstiger Vogteirechte Eide geleistet wurden. Dass die Vögte Eide verlangten, würde man schon deshalb erwarten, weil sie in mancherlei Hinsicht die Vorgänger der sich entwickelnden luzernischen Staatslichkeit waren, deren Eidforderungen außer Zweifel stehen. Keine schlüssige Antwort gibt es ferner auf die Frage, ob nicht bereits im 13. Jahrhundert einzelne Rechtsansprüche – gewissermassen Splitter der umfassenden Ansprüche der Grundherren und aufgrund solcher Einzelrechte (z.B. der Leibeigenschaft)²⁴ verlangt wurden.

Zu den Mutmassungen, welche darauf hinauslaufen, dass möglicherweise mehr Eide geschworen wurden als die Quellen erahnen lassen, gesellen sich Zweifel, die in die Gegenrichtung weisen: War es im 13. Jahrhundert an den Twinggerichten wirklich allgemein üblich, sämtliche Teilnehmer in die Rechtsweisung einzubinden? Und war es wirklich erforderlich, dass alle erwachsenen Männer, welche in der Grundherrschaft leben, dem Grundherren einen Eid leisteten?

Die Frage stellt sich gerade auch im Fall des elässischen Klosters Murbach und seiner luzernischen Propstei «im Hof», welches uns besonders interessiert. Aus dem Bereich ihrer Twinggerichte sind eine ganze Reihe von Hofrechten überliefert, welche aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts oder sogar noch aus dem 13. Jahrhundert stammen und zu den ältesten derartigen Aufzeichnungen zählen, welche wir in unserer Region besitzen. Nach diesen Quellen waren es nicht einfache Mitglieder der Gerichtsgemeinden, welche das herrschaftliche Recht öffneten, sondern die grundherrlichen Amtleute (Meier, sogenannte Kellner).²⁵ Im Gericht «uf den Stafeln» (d.h. auf der Treppe vor der Luzerner Hofkirche), das unter anderem für Appellationen aus andern Twinggerichten der Grundherrschaft zuständig war, gab es zwölf «Stuhlsässen», deren Aufgabe es war, die Rechte des Klosters Luzern zu «behoben» (= aufrechtzuerhalten).²⁶ Die Stuhlsässen werden in diesen Quellen als freie Leute charakterisiert, welche zusammen mit dem Abt von Murbach, dem Propst von Luzern und dem Vogt (beziehungsweise mit deren Vertretern) das Gericht bildeten. Ohne Zweifel handelte es sich bei ihnen um Amtleute des Klosters, in der Regel vermutlich um Bürger der Stadt.

Direkte Hinweise auf Eide, welche in den murbachisch/luzernischen Höfen von der Gesamtheit der Gerichtsleute geschworen worden wären, sind, soweit ich sehe, nirgends überliefert. Dokumentiert sind hingegen – allerdings erst

²⁴ Beispiele: SSRQ LU 2/2 (Willisau), Nr. 43; Bemerkungen 3, 16 (S. 146, 149). – Zur Leibeigenschaft als Splitter umfassender Herrschaftsrechte: Saxonius, Leibherrschaft, S. 15ff.

²⁵ So z.B. das Hofrecht von Emmen: «Es sol ouch ein meiger offenen des hofs recht» (ed. SCHENELLER, in: Der Geschichtsfreund 6, S. 37–374). Hofrecht von Malers: «Und sol den ein kelner öffnen des hofes recht» (ed. SCHENELLER, in: Der Geschichtsfreund 4, S. 67–72 = GRUMM, Weisthümler 4, S. 37–379). Hofrecht von Stans: «Item und so man an dz gerichtskant, so sol ein annen offen oder einer der hofstüttien der eltesten, ob es der amman, nüt es vol könde öffnen, was des hofes recht ist» (ed. SCHENELLER, in: Der Geschichtsfreund 20, S. 172–175 = GRUMM, Weisthümler 4, S. 43 ff.).

²⁶ SSRQ LU 1/1, Nr. 7, Art. 6: «[...], die behatten dem gotthus sin recht.» Vgl. ebenda Nr. 63, Art. 6.

durch eine Quelle aus den 1430er Jahren oder aus der Zeit danach – die promissorischen Eide der klösterlichen Amtiere.²⁷ Zu diesen zählten außer den Meier- und Kellnern auf der Landschaft auch die Inhaber der sogenannten Hofämter (z.B. der neu Fischereämter, zweier Kochämter, des Brauamts). Die Eidesformel enthält eine Passage über das Aufrechterhalten der grundherrlichen Rechte.²⁸ Nahm der Amtmann sein Amt nicht in eigener Person wahr, so forderte man von seinem Vertreter keinen Eid, sondern begnügte sich mit einem Versprechen an Eides statt.

Auch in der Überlieferung anderer geistlicher Grundherrschaften findet sich gelegentlich etwas, das Zweifel an der Vorstellung aufkommen lässt, dass Offnen sei Aufgabe sämtlicher Insassen der [Twinge gewesen. Ein Beispiel sind die Offnungen des Dinghofs Erlinsbach (im Bereich der heutigen Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO) über die Rechte des Klosters Einsiedeln: Nach dem Wortlaut einer ersten, 1331 entstandenen Fassung wären es einfach «die Hofflüte» – also scheinbar alle Hofleute – gewesen, welche das Offnen besorgt hätten, und dies «bi dem eide, so si dem [...] gotzhus geran hant.» In einer rund 20 Jahre jüngeren Fassung wurden diejenigen, welche öffneten, hingegen als die «geswornen hofflüte» bezeichnet.²⁹ Gab es also neben den «geschworenen» Hofleuten noch solche, welche keinen Eid geleistet hatten und dem Gericht nur als Zuschauer bewohnten? Die Frage stellt sich umso mehr, als der Ausdruck «Geschworener» ja auch als Sammelbeigiff für die Inhaber lokaler Ämter auf dem Lande diente.³⁰

Wo es allgemeine Eide der Twinginsassen gab, wurden diese bei Erreichen der Volljährigkeit geschworen und später nur dann wiederholt, wenn auf der Seite der Herrschaft ein Wechsel eintrat (Erbgang, Verkauf, Wahl eines neuen Abts und dergleichen mehr). Geradezu als Teil eines Übergangsinritus beim Eintritt ins Erwachsenenalter erscheint der Eid im Hofrecht von Ligschwil (Gemeinde Hochdorf), das 1299 aufgezeichnet wurde, als das Kloster Beinwil den Hof dem Kloster Einsiedeln abtrat: «Jeder, der volljährig wird, soll dem Abt schwören. Und der Abt soll ihm befehlen, eine Ehefrau zu nehmen.»³¹

b) *Kommunale Eide*

Gemeindeeide (= Bürgereide) sind so alt wie die Gemeinden selbst. Mit ihnen bekräftigten die Bewohner einer Stadt oder eines Gebiers den Vertrag, mit dem sie sich als Gemeinden konstituierten, und unterstellt sich dem kommunalen Recht. Für einige Städte unseres Landes, z.B. Zürich und Bern, werden solche Schwüre durch Quellen aus dem 13. und dem beginnenden 14. Jahrhundert be-

²⁷ SSRQ LU 1/2, Nr. 220, Art. 36–38, 42.

²⁸ [...] dem gotzhus sin rechtnung und gewonheit behaben nach des gotzhus recht [...].

²⁹ SSRQ AG 2/2, Nr. 76, 79 (S. 144, 153).

³⁰ INNORICON 9, Sp. 2108–2114, besonders Sp. 2109f.

³¹ QW 2/2, S. 19: «Swele ze sinen tagen kumet, der sol dem abre hulde tun. Und sol in der abber twingen, das er ein wiß nemme.»

zeugt.³² Ähnliche Eide leisteten zur gleichen Zeit auch bereits die Einwohner der Innerschweizer Länderorte.³³

In Luzern war der Bürgereid wohl von Anfang an in erster Linie ein Eid auf den Geschworenen Brief. Dieser wurde, soweit wir wissen, 1252 zum ersten Mal ausgestellt und beschworen. Seine Beschwörung beendigte damals einen blutigen internen Konflikt. Mit dem Brief legten sich die Bürger auf eine Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen fest, deren Durchsetzung sie dem Rat übertrugen. Damit sollten weitere Fehden innerhalb der Stadtmauern verhindert und der Stadtfrieden gesichert werden. Zwar verpflichteten sich die Bürger mit dem Gemeindeeid nicht nur, den Geschworenen Brief aufrecht zu erhalten, sondern auch, das übrige Stadtrecht, die städtischen «Freiheiten» (= Privilegien) und guten Gewohnheiten zu schützen, doch hatten wohl jeweils die meisten Schwestern nur eine undeutliche Vorstellung davon, was mit den letzteren Punkten gemeint war, während der Geschworene Brief stets vor der Eidesleistung vorgelesen wurde.

Von den überlieferten Versionen des Geschworenen Briefes stammen zwei noch aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.³⁴ Eine Reihe von weiteren Bearbeitungen ist in der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert entstanden.³⁵ Bei der Herstellung all dieser Fassungen erfuhr der Brieftext zahlreiche Erweiterungen und Modifikationen, doch blieb er stets in erster Linie eine Sammlung von strafrechtlichen Normen. Lediglich bei der Revision von 1489 wurden neun Artikel eingefügt, welche man im modernen Sinn als «politisch» bezeichnen könnte.

Fünf dieser Artikel betrafen die Kompetenzen des Rats bzw. das Verhältnis zwischen Gemeinde und Rat. Sie kehren in den späteren Bearbeitungen wieder, während die übrigen vier Artikel, in denen es um das Reislaufen sowie um die Annahme von Pensionen und Geschenken auswärtiger Potentaten ging, bereits nach wenigen Jahren wieder aus dem Brief gekipt wurden.³⁶

Vom eigentlichen Bürger- oder Gemeindeeid, d.h. von der Formel, mit welcher der Eid auf den Geschworenen-Brief und das Stadtrecht geleistet wurde, ist hingegen keine Version aus dem 13. Jahrhundert überliefert. Die älteste Fassung, die wir besitzen, stammt aus dem 1420er Jahren,³⁷ aus einer Zeit also, in der sich seit dem 13. Jahrhundert vieles verändert hatte und Luzern längst ein eidgenössischer Ort und eine freie Reichsstadt war. Auser der Verpflichtung auf den Geschworenen Brief und auf das Stadtrecht enthielt die Formel damals lediglich eine allgemeine Treueverpflichtung («Nutz und Ehre der Stadt befördern») und

³² Nämlich in der angeblich 1238 von Kaiser Friedrich II. erlassenen, sicher noch im 13. Jahrhundert entstandenen «Goldenen Handfeste» der Stadt Bern (MGH Urkunden Friedrichs II. Teil 3, D. 439; vgl. SSRQ BE 1/1 und 1/2, 2. Aufl., S. 22, Art. 52) sowie im Zürcher Richtebrief, von dem Textversionen aus der Zeit um und nach 1300 überliefert sind (SSRQ ZH NF 1/1, S. 6f., rosf., 14f.; vgl. S. 45, 55, 57 und öfter).

³³ Der Eid, den die Landleute von Schwyz dem Land schwören, wird 1339 erwähnt (QW 1/3, Nr. 275).

³⁴ Die älteste Fassung (diejenige von 1252) ist verloren. Vgl. SSRQ LU 1/3, Nrn. 3–5.

³⁵ SSRQ LU 1/1, Nr. 107; SSRQ LU 1/2, Nr. 206, 210, 345; SSRQ LU 1/3, Nr. 116, 327, 338; SSRQ LU 1/4, Nrn. 1–8.

³⁶ SSRQ LU 1/2, Nr. 377a, Art. 3–5; Nr. 38, 39, 41–43. Vgl. ebenda, Einleitung S. XXXI.

³⁷ SSRQ LU 1/2, Nr. 275b.

die Verpflichtung, dem Rat gehorsam zu sein. Darauf änderte sich auch im weiteren Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts kaum etwas.³⁸ Anzumerken ist, dass die Bürger sich mit dem Gemeindeeid nicht auf die Einhaltung materieller Normen festlegten, sondern darauf, Rechtsbrüche mit den im Stadtrecht beziehungsweise im Geschworenen Brief vorgesehenen Sanktionen zu ahnden.³⁹ Wer einen Mithöriger tötete, beging zwar einen Rechtsbruch, aber keinen Eidbruch. Meineidig wurden hingegen der Rat und die übrigen Bürger, wenn sie den Delinquenten nicht nach den Vorschriften des Geschworenen Briefes bestrafften.

In Luzern und in vielen anderen Städten war es im 14. Jahrhundert und in der Zeit danach üblich, dass der kommunale Eid von den Bürgern gemeinsam in kurzen, regelmässigen Zeitabständen erneuert wurde – in den meisten Fällen jährlich, in Luzern sogar halbjährlich. Die regelmässige Wiederholung und die damit verbundene Ritualisierung des Vorgangs trugen sicherlich dazu bei, den Gemeindeeid eine besondere Aura zu verleihen, und verhalfen vielleicht den Bürgern zu einem jährlich oder halbjährlich wiederkehrenden Gemeinschaftserlebnis.

Unklar ist allerdings, ob und wie weit die regelmässige Erneuerung der Bürgereide bereits im 13. Jahrhundert üblich war. Soweit ich sehe, sind dafür in der heutigen Schweiz keine direkten Belege aus dem 13. Jahrhundert ausfindig zu machen. Der entsprechende Hinweis im Luzerner Schwörbrief vom Januar 1328⁴⁰ scheint das älteste Zeugnis für solche Eidwiederholungen zu sein.⁴¹ Ich möchte deshalb nicht ausschliessen, dass – in Luzern und anderswo – die regelmässige Erneuerung der Bürgereide sich erst im 14. Jahrhundert durchsetzte und ein Ergebnis der Kämpfe um die innerkommunale Ordnung war, welche im 14. Jahrhundert so gut wie überall stattfanden. Dass Stadtgemeinden auch ohne regelmässige Erneuerung der Bürgereide auskommen konnten, zeigt das Beispiel von Bern – immerhin eine der am frühesten bezeugten Stadtgemeinden der heutigen Schweiz und darüber hinaus die erfolgreichste. In Bern wurde nämlich die regelmässige Neubeschwörung der Bürgereide entweder gar nie eingeführt oder sie wurde bereits im 14. Jahrhundert wieder abgeschafft.⁴²

³⁸ Im 17. Jahrhundert kam eine erweiterte Formel auf. Vgl. SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Beilage 1, Kap. 1 und Nr. 6, Kap. 50.

³⁹ Die Bürger banden sich, «den geworuen brief ze richten.» Mit Bezug auf das Stadtrecht, die Freiheiten und guten Gewohnheiten wurde das Verb «halten» verwendet. Dieses ist im Sinne von «aufrecht erhalten» zu verstehen.

⁴⁰ SSRQ LU 1/1, Nr. 15: «[...] als wir och ellii iar zwurent sweren ze der Capelle, so man ze Luzern einen rat setzett [...]»

⁴¹ Allerdings gibt es Sachverhalte, welche als indirekte Hinweise darauf gewerten werden können, dass regelmässige Eidernuerungen bereits im 13. Jahrhundert stattfanden. So nimmt Graues (Gott ist Besser, S. 122–126; ders., Politisches Leben S. 22f.) an, die jährliche Neubeschwörung des Bürgerrechts habe sich zwingend aus der jährlichen Neubesetzung der Ämter ergeben. Diese scheint in Bern tatsächlich bereits im 13. Jahrhundert praktiziert worden zu sein – zumindest war sie in der «Goldenen Handfeste» vorgesehen (MGH Urkunden Friedrichs II. Teil 3, D. 439; vgl. SSRQ BE 1/1 und 1/2, 2. Aufl., S. 42, Art. 7).

⁴² Gennet, Gott ist Burger, S. 12ff.

c) Luzerner Eide für die Herzöge von Österreich

Man könnte sich durchaus vorstellen, dass der Gemeindeeid in der Mitte des 13. Jahrhundert noch weitere Elemente enthielt, welche später gestrichen wurden: Treue und Gehorsam gegenüber den klösterlichen Stadtherren und deren Vögten, den Herren von Rothenburg.⁴³ Der Abt von Murbach und das Kloster im Hof erhoben zu dieser Zeit noch Anspruch auf die niederen Gerichtsrechte in der Stadt, den Tving und Bann. Die Städter galten als Eigenleute des Klosters und hatten wohl zu dem bereits erwähnten Gericht «uf den Stafeln» vor der Hofkirche zu erscheinen.⁴⁴ Die Herren von Rothenburg waren zusammen mit der Stadtgemeinde Aussteller des Geschworenen Briefs. Bevor der Brief zum ersten Mal ausgestellt wurde, hatten sie wahrscheinlich in der Stadt über Leib und Leben gerichtet. Danach bezogen sie noch immer eine jährliche Steuer sowie einen Anteil an den verhangten Bussen.⁴⁵

Sollten die Luzerner im 13. Jahrhundert tatsächlich den klösterlichen Grundherren und den Vögten Eide geleistet haben, so fanden diese am 31. Mai 1292 mit der Huldigung für Herzog Albrecht von Österreich, den nachmaligen römischen König, ihre Fortsetzung. Im Jahr zuvor hatte Albrechts Vater, der inzwischen verstorbene König Rudolf I., für seine Söhne die Rechte des Abts von Murbach an der Stadt erworben.⁴⁶ Bei der Huldigung weilt Albrecht persönlich in der Stadt. Die Luzerner – vermutlich die ganze Stadtgemeinde – schworen, Albrecht und seinem unmündigen Neffen Johannes die Treue zu halten. Im Gegenzug bestätigte der Herzog den Luzfern die Rechte, die sie unter den Äbten von Murbach genossen hatten.⁴⁷ In den folgenden Jahrzehnten könnte es zu weiteren derartigen Huldigungen in Anwesenheit eines Herzogs gekommen sein. Wie die Quellen anderer «österreichischer» Städte zeigen, blieben Schwurzeremonien bei Aufenthalten habsburgischer Fürsten während des ganzen 14. Jahrhunderts und darüber hinaus üblich.⁴⁸ Allerdings erlebten die Luzerner nach dem Tode Albrechts I. (1308) wohl nur noch selten den Besuch eines Herzogs.⁴⁹

⁴³ Ein doppelter Eid, der sowohl die Rechte der Stadtgemeinde als auch die Rechte des oder der Stadtherren berücksichtigte, entspräche nicht nur dem Eid, den die Luzerner später den Herzögen von Österreich leisteten (siehe unten), sondern z.B. auch dem ältesten Bürger eid der Reichsstadt Bern, mit dem sich die Schwörenden im ersten Teil gegenüber der städtischen Rechtsgemeinschaft und im zweiten Teil gegenüber Kaiser und Reich banden (GEBER, Gott ist Burger, S. 22).

⁴⁴ SSRQ LU 1/4, Nr. 8, Art. 5, 3.

⁴⁵ SSRQ LU 1/4, Nr. 8, Art. 10–14. Vgl. HU 1, S. 12f.

⁴⁶ Dazu kamen die Rechte der ausgestorbenen Herren von Rothenburg. Diese können jedoch auch erst im Laufe der 1290er Jahre an die Habsburger gelangt sein. Vgl. GLAUSER, Herrschaft Österreich, S. 39, 22ff.

⁴⁷ QW 1/2, Nrn. 7, 8. Vgl. GLAUSER, Luzern 29, S. 37ff.

⁴⁸ Dass bei solchen Anlässen jeweils die Gesamtgemeinde huldigte (und nicht etwa nur der Rat oder einige andere Vertreter der Stadt), kommt in den Quellen nicht immer und manchmal nur undeutlich zum Ausdruck. Eine unmissverständliche Aussage findet sich z.B. in der Urkunde Herzog Friedrichs IV. für die Stadt Baden AG vom 24. August 1447. Danach waren es «der rat und die burger gemeinlich, reich und arm», welche dem persönlich anwesenden Herzog den Eid leisteten (SSRQ AG 1/2, Nr. 39).

⁴⁹ Soweit ich sehe, gibt es keine Quellenhinweise, welche einen Aufenthalt eines österreichischen Herzogs in Luzern nach 1308 bezeugen.

Zu einer weiteren Eidesleistung der Luzerner Stadtgemeinde für die Herzoge von Österreich kam es im Zusammenhang mit den nach wie vor etwas rätselhaften Schwurbriefen von 1328 und 1330, welche offenbar in Zusammenhang mit einem Konflikt zwischen der Stadt und Hartmann von Rhoda, dem österreichischen Vogt von Rothenburg, entstanden.⁵⁹ Den ersten dieser Briefe ließ ein Teil des Rats errichten, den zweiten der ganze Rat und den dritten schliesslich die ganze Stadtgemeinde. Der Eid, den die Mitglieder der Gemeinde ablegten, wird im dritten Brief zitiert. Mit ihm verpflichteten sich die Schwörenden unter anderm zur Aufrechterhaltung der Rechte der Stadt sowie zur Aufrechterhaltung der Rechte der Herzöge von Österreich. Die Vermutung liegt nahe, dass die Formel nicht für diesen Anlass völlig neu geschaffen wurde, sondern dass sie dem Eid entsprach, den die Gemeinde zu dieser Zeit bei den halbjährlichen Schwurzeremonien leistete.⁶⁰

Regelmässig wiederholte Eidesleistungen auf die Herzoge von Österreich dürften erst recht für die Mitglieder des Rats üblich gewesen sein. Dies zeigt eine Urkunde Herzog Ottos vom 14. September 1334:⁶¹ Darin bestätigte der Herzog unter anderem das seit langem übliche Verfahren bei der Ratswahl (gegenseitige Wahl der Ratshälften), behielt aber seinem Vertreter, dem österreichischen Landvogt in Rothenburg, ein Bestätigungsrecht vor. Der Landvogt musste in die Stadt gebeten werden. Wenn er die Wahl guthiess, schwor die neu gewählte Ratshälfte «vor dem vogt», dem Herzog und der Stadt «ir reht ze behalten, als ez von alter herchomen ist», und bekräftigten damit die aus den Schwurbriefen von 1328 und 1330 bekannte doppelte Verpflichtung auf das Stadtrecht und das Recht der Herzoge.

Aus den Quellen späterer Jahrhunderte wissen wir, dass die Vereidigung des Rats jeweils im Rahmen der halbjährlichen Gemeindeversammlung in der St. Peterskapelle stattfand, bei der die Gemeinde den Eid auf den Geschworenen Brief leistete. Es ist denkbar, wenn auch nicht sicher,⁶² dass das gleiche Verfahren bereits in den 1330er Jahren üblich war. Dies würde dann wohl bedeuten, dass der österreichische Vogt bei der Eidesleistung der Gemeinde ebenfalls zugegen war – eine Schussfolgerung, welche zur Vermutung passt, dass nicht nur der Ratseid, sondern auch der Gemeindeeid, mit dem sich die Bürger auf den Geschworenen Brief verpflichteten, einen Passus über Rechte der Herzoge enthielt.

Wie konsequent der Regelung von 1334 nachgelebt wurde, ist freilich unklar. Spätestens zur Zeit des Sempacherkrieges dürfte man aufgehört haben, die Eide auf die Herzöge von Österreich zu wiedernehmen. In dieser Zeit wurden wahrscheinlich die formalen Änderungen am Geschworenen Brief vorgenommen, welche bewirkten, dass der Brief nicht mehr ein Vertrag zwischen der Stadt und

den Herren von Rothenburg (bzw. deren Rechtsnachfolgern, den Herzogen von Österreich) war, sondern ein Vertrag zwischen dem Luzerner Rat und der Luzerner Stadtgemeinde.⁶⁴

Dass nach der Erlangung der Reichsfreiheit im Jahre 1415 der Eid auf den Geschworenen Brief mit einem Eid auf König Sigismund oder auf das Reich verbunden worden wäre, erscheint als unwahrscheinlich. Die überlieferte Fassung des Bürgereids aus den 1420er Jahren erwähnen König und Reich mit keinem Wort. Wenn es je eine Huldigung der Luzerner Stadtgemeinde für den König gab, dürfte sie am ehesten bei Sigmunds Besuch am 29., 30. und 31. Oktober 1417 stattgefunden haben. Doch berichten Quellen nichts darüber.⁶⁵ Vermutlich wurde die Huldigung von einer der Ratsgesandtschaften vorgenommen, welche in diesen Jahren zu den wechselnden Aufenthaltsorten des Königs reisten.⁶⁶ Nach dem Empfinden der Luzerner Obrigkeit, deren Herrschaftsbereich nach 1415 auf allen Seiten an andere eidgenössische Territorien angrenzte, dürften schon bald die Eide auf die eidgenössischen Bünde, welche im 15. Jahrhundert einige Male mit festlichem Aufwand erneuert wurden,⁶⁷ an die Stelle der Treueide für Herzoge und Könige getreten sein.

3. EID UND RATSEHERRSCHAFT, 14. UND 15. JAHRHUNDERT

a) Rats- und Richterende

Dass die Mitglieder des Rats nicht zusammen mit der Gemeinde schworen, sondern ihren eigenen Ratseid leisteten, geht zweifellos vor die österreichische Zeit zurück. Den ersten Hinweis auf die Existenz des Ratseids liefert ein Satz im Geschworenen Brief, der bei der Herstellung der zweiten überlieferten Fassung dieser Urkunde – d.h. in der Zeit zwischen den 1290er und den 1380er Jahren – in den Text eingefügt wurde.⁶⁸ In diesem Satz wird das Fällen von Urteilen durch den Rat mit der Formel «sich uf sinen et erkennen» umschrieben. Diese und ähnliche Formeln wurden auch in der Folgezeit benutzt, um Entscheidungsvorgänge im Rat zu umschreiben.⁶⁹ Im 13. Jahrhundert bestand die Hauptaufgabe des Rats darin, über die Delikte zu richten, welche im Geschworenen Brief aufgeführt waren. Diese Gerichtsfunktion setzte einen Eid voraus. Ohne Eid hätten die Urteile keine Akzeptanz gefunden.⁷⁰ Die Tatsache, dass «si ir gerichte (= Prozesse) bi eidie richtent», war 1337 den Luzerner Räten Grund genug, auf nachteiliges Gerede über die Gerechtigkeit ihrer Urteilsprüche eine Geldstrafe zu setzen.⁶⁶

⁵⁹ SSRQ LU 1/1, Nr. 157b.

⁶⁰ SSRQ LU 1/1, Nr. 15.

⁶¹ SCHÜTZ-ALDEN, Reichspriviligen, S. 36 und passim; SSRQ LU 1/1, Nr. 299, Bemerkung 2.

⁶² Dazu jetzt: SEEBER, Eidleistungen und Schwörte, S. 42–72.

⁶³ SSRQ LU 1/1, Nr. 5; Art. 12. Vgl. ebenda S. 14, Bemerkung 5.

⁶⁴ SSRQ LU 1/1, Nr. 26, Art. 6; Nr. 36, Art. 6; Nr. 39, Art. 1, 2 und öfter.

⁶⁵ SCHWENK, Eide, S. 147ff. und passim.

⁶⁶ SSRQ LU 1/1, Nr. 20, Art. 3.

⁶⁷ SSRQ LU 1/1, Nr. 15, 18.

⁶⁸ Dass die halbjährliche Erneuerung des Eides auf den Geschworenen Brief bereits damals üblich war, geht ja ebenfalls aus den Schwurbriefen von 1328 und 1330 hervor. Vgl. oben, Kap. 2b.

⁶⁹ QW 1/3, Nr. 69.

⁷⁰ Man wird auch die Möglichkeit im Betracht ziehen, dass die Vereidigung des Rats erst im späteren 14. Jahrhundert in die Gemeindeversammlung verlegt wurde, als der Bruch mit der österreichischen Herrschaft neue Formen der Legitimation nötig machte.

Anfänglich enthielt der Ratseid wohl nicht mehr als das, was in der Urkunde Herzog Ottos genannt wird: die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Stadtrechts (d.h. des Geschworenen Briefs) und der Rechte der Stadtherrschaft. Nach der österreichischen Zeit entfiel der Passus über die Rechte der Stadtherren. Aus einer Quelle von 1414 vernehmen wir, dass die Räte nun auch schworen, Rechtsbrüche, von denen sie Kenntnis hatten, zur Anzeige zu bringen («leiden»).⁶² Die erste komplett überlieferte Eidesformel stammt aus den 1420er Jahren.⁶³ Danach und nach allen jüngeren Aufzeichnungen machten die bereits erwähnten Punkte den grössten Teil des Inhalts aus: Bewahrung des Stadtrechts, guten Gewohnheiten und des Geschworenen Briefs sowie das Erstattem von Anzeigen. Dazu kam die Pflicht, an den Ratsitzungen teilzunehmen, «schuldig geben», d.h. sich bei Abstimmungen bzw. Umfragen auf ein «ja» oder «nein» festzulegen, die Gemeinhaltungspflicht sowie die allgemeine Treuepflicht («Nutz und Ehre» der Stadt befördern, Schaden abwenden).

Während der Gemeindeeid spätestens seit dem 15. Jahrhundert vom Rat eingegangenommen wurde, war umgekehrt die Gemeinde nie Adressat des Ratsurteils. Anfänglich schworen die Räte wohl ausschliesslich den Stadtherren oder deren Vertretern. Später wurde jeweils der Eid jeder Ratshälfte vom Vorsitzenden (Ratsrichter) der anderen Ratshälfte vorgesprochen und entgegengenommen.⁶⁴ Dieses Prozedere lag umso näher, als ja auch jede Ratshälfte die Mitglieder der anderen Ratshälfte wählte. Freilich waren die Räte, selbst wenn sie gegenüber der Gemeinde keine eidliche Verpflichtung eingingen, in der Praxis keineswegs von dieser unabhängig und fanden sich z.B. damit ab, dass manche ihrer Entscheidungen der Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt und in einzelnen Fällen sogar von dieser aufgehoben wurden.⁶⁵

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren die beiden Ratshälften noch die einzigen Behörden der Stadtgemeinde. Der Schultheiss wurde zu dieser Zeit von den Herzögen von Österreich eingesetzt und leistete diesen seinen Eid – vermutlich einen allgemeinen Treueeid, den er aufgrund seiner Dienstverpflichtung und/oder in seiner Eigenschaft als Lehens- und Pfandnehmer schuldete.⁶⁶ Nachdem der Rat Ende 1328 oder 1329 die Wahl des Schultheissen an sich gerissen hatte,⁶⁷ wurde das Amt stets mit Mitgliedern des Rats besetzt und wandelte sich allmäglich zu der Spitzenposition im Rat. Seit dem Ende des 14. Jahrhundert wechselte der Amtsinhaber jährlich. Spätestens damals dürfte es üblich geworden sein, dass er vor Vertretern des Rats einen besonderen Amteid leistete.⁶⁸ Ähnliches gilt vom sogenannten Ammann, der die Interessen des Klosters im Hof vertrat. Auch er gehörte schon früh dem Rat an. Im 15. Jahrhundert wurde das Amt

abwechselnd mit dem Schultheissenamt jeweils für ein Jahr wahrgenommen, bis es dann um oder nach 1456 aufgehoben wurde.⁶⁹ Zusätzlich zum Ratseid schwor der Ammann vermutlich den Eid der klösterlichen Amtleute.

Als weiteres Organ entstand im Verlaufe des 14. Jahrhunderts der Grosse Rat, die sogenannten Hunderter. Sein Eid, dessen älteste überlieferte Fassung zu Anfang der 1420er Jahre aufgezeichnet wurde,⁷⁰ deckte sich inhaltlich mit demjenigen des Kleinen Rats. Er enthielt jedoch einen weiteren Punkt: Die Grossräte verpflichteten sich zum Gehorsam gegenüber dem Kleinen Rat.

b) Eid und Obrigkeit – das Edgebot

Der Gemeindeeid war nicht nur Basis für die autonome Rechtspflege des städtischen Rats, sondern schuf für den Rat auch die Möglichkeit, den Mitbürgern der Gemeinde «bei dem Eid» Befehle zu erteilen. Diese «Edgebote» waren in manchen Fällen wohl so etwas wie Interpretationen des geleisteten Gemeindeids, nachträgliche Hinweise darauf, wie der Eid im Einzelnen konkret umzusetzen sei. Häufig gingen die Edgebote jedoch weit über das Interpretieren hinaus, waren vielmehr einseitig verfügte Zusätze. In diesen Fällen bezog sich die Wendung «bei dem Eid» einfach darauf, dass der Bürgereid die Gemeindemitglieder zu Gehorsam gegenüber dem Rat verpflichtete.

Solche Edgebote erliess der Luzerner Rat spätestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts. Dies zeigen die Ratsbeschlüsse aus dem 13. und frühen 14. Jahrhundert, welche das bereits erwähnte «Älteste Ratsbüchlein» überlieft. Schon damals richtete der Rat die Edgebote sowohl an einzelne Gemeindemitglieder als auch an die ganze Gemeinde. Wendete er sich an einzelne Gemeindemitglieder, so konnten die Edgebote inhaltlich aus Vorschriften bestehen, welche in später entstandenen Amts- oder Berufeiden wiederkehren, die zusätzlich zum Bürgereid geschworen wurden.⁷¹ War die ganze Gemeinde Adressat von Edgeboten, so nahmen diese die Gestalt von Rechtssetzungen an, welche nicht – wie es sonst häufig geschah – mit der Androhung einer Geldbusse für Zu widerhandelnde (z.B. «bei zehn Schilling») verknüpft wurden, sondern in denen die Formel «bi dem eid» an die Stelle der Bussandrohung trat.⁷²

Auch nachdem im 15. Jahrhundert zahlreiche Amts- oder Berufeide formuliert worden waren, blieb das Edgebot eine der gängigen Formen, in die der Rat seine Anordnungen goss. Die Befehle «bei dem Eid» bezogen sich nun zwar oft

⁶² Das Verhältnis zwischen dem Gotteshaus und der Stadt wurde 1456 mit dem «Proposit Schweigerschen Brief» neu geregelt, nachdem das einstige Benediktinerkloster in ein Chorherrenstift umgewandelt worden war. Vgl. SSRQ LU 1/3, Einleitung, S. XXV.

⁶³ SSRQ LU 1/2, Nr. 230a.

⁶⁴ Dies zeigte sich z.B. bei den Eiden der Torschüssler (d.h. derjenigen, welche die Schlüssel zu den Städten in ihrer Obhut hatten): Die im 15. Jahrhundert aufgezeichneten Versionen ihres Eids (SSRQ LU 1/2, Nr. 163b; SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 47) entsprechen mutatis mutadis einem Eidedgebot im «Ältesten Ratsbüchlein» (SSRQ LU 1/3, Nr. 9, Art. 29).

⁶⁵ SSRQ LU 1/1, Nr. 9, Art. 151, 154, 186.

⁶⁶ SSRQ LU 1/1, Nrn. 100.

⁶⁷ SSRQ LU 1/1, Nrn. 275a.

⁶⁸ Vgl. unten, Kap. sb (bei Ann. 16c).

⁶⁹ SSRQ LU 1/1, Nr. 9, Art. 243; Nr. 20, Art. 1, 2.

⁷⁰ Scherzeng. Eide, S. 118f.

⁷¹ SSRQ LU 1/1, Nr. 17.

⁷² Die älteste noch vorhandene Aufzeichnung der Eidesformel stammt erst von 1474: SSRQ LU 1/3, Nr. 9, Art. 3.

auf Passagen in den Amts- oder Berufeiden, welche tatsächlich eine entsprechende konkrete Verpflichtung enthielten, doch erlassen die Räte daneben noch immer – und vermutlich in grösserem Ausmass als zuvor – Eidegebote, welche lediglich auf den allgemeinen Verpflichtungen des Bürgereids beruhnten. Zu diesen letzteren zählen die Edgebore, welche für sämtliche Einwohner der Stadt galten,⁷³ aber auch solche, welche sich an Gruppen richteten, für die es mit Sicherheit nie einen speziellen Eid gab, z.B. an die Hundehalter, an die Benützer eines bestimmten Brunnens oder an die Büchsenschützen, welche in der Nähe der Stadt auf Vogelpirsch gingen.⁷⁴ Dasselbe gilt für das Edgebot bei der Schuld-betreibung, das den Schuldner zwang, zurückgehaltene Pfänder dem Gläubiger herauszugeben.⁷⁵ Auch gegenüber ihren Ratskollegen erliessen die Klein- und Grossräte gelegentlich Vorschriften, welche bei dem Eid einzuhalten waren.⁷⁶ Soweit diese Edgebore Kleinstädtische betreffen, bleibt unklar, was ihre Grundlage war, denn die Kleinraese enthielten keine Gehorsamsverpflichtung. Auf der Landschaft scheint das Aussprechen von Edgeboten im 15. Jahrhundert vor allem Sache der Landvögte gewesen zu sein. Diese dürften jeweils bei Bedarf auf das Mittel des Edgebots zurückgriffen haben, um obrigkeitliche Forderungen und Vorschriften durchzusetzen.⁷⁷

Das Gegengesetz zum Edgebot war das Beteuern und Verheissen «beim Eid», mit dem man sich in der Regel wohl ebenfalls auf den geleisteten Bürger-, Hintersassen- oder Untertaneneid bezoeg. Diese Form des eindringlichen Versicherns und Versprechens dürfte bereits im 15. Jahrhundert durch zu häufigen Gebrauch entweder gewesen sein und verkan in der Folge zur Redensart.

Die häufige Verwendung des Edgebots zeigt, dass die Luzerner Räte durchaus – auch wenn ihr Herrschaftsbereich klein war – zu weltlichen Mächten zählten, welche im Spätmittelalter das Schwören zu instrumentalisieren vermochten.⁷⁸ Der Anspruch der Räte auf eine besondere Zuständigkeit für Eide dürfte sich mehr oder weniger automatisch daraus ergeben haben, dass die meisten Eide zuhanden der städtischen Obrigkeit geschworen wurden, deren Vertreter jeweils – wie es in unseren Quellen heisst – den Eid «gaben», d.h. den Schwörenden gegenüberstanden und die Eidesformel vorsprachen. Offenbar galt unangefoch-

ten die Meinung, wer einen Eid eingegebenne, könne auch davon entbinden. Dies ging so weit, dass die Klein- und Grossräte 1443 den Stadtschreiber Egloff Etterlin von einer im Zorn gegenüber seiner Ehefrau ausgestossenen Drohung «entbanden», an die er die Worte «by dem eid, so er der statt und dem rat getan hatte,» angefügt hatte. Später nahmen die Räte einen Artikel in das Stadtrecht von ca. 1480 auf, der solches «verschwören» zwischen zerstrittenen Eheleuten pauschal für nicht wirksam erklärte.⁷⁹

In die Zuständigkeit der weltlichen Behörden – d.h. der Räte und allenfalls der Gerichte – fiel es auch, jeweils darüber zu entscheiden, ob ein Meineid vorlag oder nicht. Diese Kompetenz war umso wichtiger, als die Feststellung eines Eidbruchs für den Schuldigen unweigerlich den Verlust der Ehre nach sich zog. Der Verlust der Ehre ihrerseits beraubte ihn der Fähigkeit, ein öffentliches Amt auszuüben, und nahm ihm die Möglichkeit, vor Gericht Eid zu leisten. Ehre wurde praktisch mit Eidfähigkeit gleichgesetzt. Die enge Verquickung von Eid und Ehre zwang die weltlichen Machthaber geradezu, sich mit Eidbrüchen anseinerzusetzen, und machte es ihnen unmöglich, das Sanktionieren solcher Vergehen den Beichtvätern und geistlichen Gerichten zu überlassen, welche ja eigentlich für religiöse Delikte zuständig waren.⁸⁰

Allerdings waren die Luzerner Räte sowohl beim Feststellen von Meineid als auch mit Bezug auf die Höhe der dafür verhängten Strafen eher zurückhaltend. Als Eidbruch werteten sie vor allem falsche Schwüre vor Gericht⁸¹ sowie Vergessen gegen ihre Vorschriften, wenn sie in diesen ausdrücklich angekündigt hatten, dass Nichtbeachtung als Meineid behandelt würde.⁸² Gleich wie Meineid bestraften die Räte seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhundert zunehmend auch das Ignorieren von obrigkeitlichen Edgeboten. Anfänglich wurde die Meineidsstrafe in Zusammenhang mit einzelnen Edgeboten angedroht,⁸³ später galt sie generell für die Nichtbeachtung obrigkeitlicher Edgebore.⁸⁴ Bei sonstigen Verstößen liessen die Räte und Richter den Aspekt des Meineids häufig unberücksichtigt, z.B. wenn die Verstösse sich gegen Verordnungen richteten, zu deren Einhaltung die Angeklagten sich mit Amts- oder Berufsfeiden verpflichtet hatten. Todesstrafen kamen zwar vor,⁸⁵ doch in der Regel war der Ehrverlust der gravierendste Teil der Strafe. Darüber hinaus verhängten die Räte oder Richter Verbannungsstrafen und Geldbussen. Alkoholkranke, welche geschworen hatten,

⁷³ Häufig ging es dabei um die Pflicht, Anzeige zu erstatten (kleiden). Nach sämtlichen Fassungen des Gemeindesiedls hätte diese Pflicht lediglich in Zusammenhang mit politischen Verschwörungen und ähnlichen Delikten gesessen. Doch in den Rechtssetzungen wurde sie nicht selten auch dann, wenn es dabei um andere, alltäglichere Vergehen ging, der gesamten Einwohnerschaft «bei dem Eid» aufgebürdet. Beispiel: SSRQ LU 1/3, Nr. 60, 72, 84, 95; Nr. 97a, Art. 25; Nr. 147, 149d, 161, 162 und öfter. – Beachte besonders SSRQ LU 1/3, Nr. 10 (x46): In diesem einen Fall fühlten sich die Räte und Hunderd bemüsst, eine (allerdings wenig überzeugende) Begründung für die Anzeigepflicht zu geben.

⁷⁴ SSRQ LU 1/3, Nr. 106; Nr. 240, Art. 2; Nr. 309.

⁷⁵ SSRQ LU 1/3, Nr. 339, Art. 54.

⁷⁶ So etwa Vorschriften, welche das Fernbleiben von den Ratsitzungen, vorzeitiges Verlassen des Rats, Zwischenrufe u. dgl. betrafen oder den Einzug der für diese Vergaben verhängten Bussen regelten: SSRQ LU 1/3, Nr. 266; Nr. 339, Art. 256; Nr. 340, Art. 29.

⁷⁷ So z.B. SSRQ LU 1/2, Nr. 345b, Art. 5; SSRQ LU 1/3, Nr. 26, 94.

⁷⁸ Dazu Prodr., Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte.

⁷⁹ SSRQ LU 1/3, Nr. 339, Art. 13 mit Ann. 1. – In der Stadtrechtsfassung von 1588 wurde der Artikel wiederholt. Zusätzlich heisst es dort, in solchen Fällen seien die Eheleute «umb derglychen verreden oder verschwören» zur Beichte anzuhalten (SSRQ LU 1/3, Nr. 1/5).

⁸⁰ Vgl. SSRQ LU 1/4, Nr. 35.

⁸¹ SSRQ LU 1/4, Nr. 23, Art. 1 (143); Nr. 36 Art. 4 (137) und öfter.

⁸² SSRQ LU 1/3, Nr. 60, Art. 5; Nr. 309; Art. 54.

⁸³ SSRQ LU 1/4, Nr. 3 Art. 3 mit Bemerkung 2. Eine entsprechende Verfügung wurde bereits im September 1395 erlassen (StALU RP 9 fol. 205r). Die Androhung findet sich auch in den sogenannten Instruktionen für die Landschaft (vgl. unten, Kap. 9, Anm. 13).

⁸⁴ So wurde am 31. Januar 1425 ein gewisser Hansli Schäfer alias Hänslí von Weggs wegen Eidbruchs dazu verurteilt, geschworen zu werden (StALU RP 4 fol. 77v; vgl. Kreis-, Urkunden, S. 25; Nr. 34). Die Todesstrafe scheint jedoch nicht ausgeführt worden zu sein (SSRQ LU 1/2, Nr. 37, Bemerkung 2).

nicht mehr zu trinken, und dann ihren Eid brachen, konnten mit zwei Tagen im Turm bei Wasser und Brot und einer Geldbusse davonkommen.⁸⁵ Ähnliche Nachsicht erfuhren manchmal Leute, welche bereits wegen eines Meineids oder wegen eines andern Delikts zu einer Verbanngungsstrafe verurteilt worden waren, «aus der Stadt» oder «aus Stadt und Land» geschworen hatten und sich dann doch wieder in Luzern oder im luzernischen Territorium erwischen liessen. In solchen Fällen beschränkten sich die Räte nicht selten darauf, die Verurteilten erneut zu vertreiben, häufig mit der Drohung, sie im Wiederholungsfall dem Henker zu übergeben, manchmal auch unter der Auflage, den Meineid zu beichten. Erstaunlicherweise kam es sogar vor, dass Eidbrüchigen ein weiteres Mal der Eid abverlangt wurde, der sie von Stadt und Land fern halten sollte.⁸⁶

c) Amts- und Berufseide in der Stadt

Der Rat beschränkte sich nicht lange darauf, die Einhaltung seiner Vorschriften «bei» dem Bürgereid einzufordern. Spätestens seit Beginn des 14. Jahrhundert liess er auch spezielle promissorische Eide aufzeichnen, welche Einzelpersonen oder Gruppen zusätzlich zum Bürgereid zu schwören hatten. Diese Eide kommen dann durch weitere Bestimmungen ergänzt werden, welche wiederum «bei dem Eid» einzuhalten waren.⁸⁷

So verpflichteten sich bereits vor 1321 die Weinschenken und Salzhändler durch Eid zur Bezahlung des Ungelds, die Salzkrämer zur Einhaltung der vorgeschriebenen Gewinnmarge, die Weinländer zum Befolgen der von den städtischen Weinverkostern erlassenen Anordnungen und die Walker zur Einhaltung der bisher üblichen Arbeitsmethoden.⁸⁸ Zu Beginn der 1360er Jahre schworen die Luzerner Schiffleute, keine Vierwaldstättersee-Fische auszuführen, und die Salzimporteure, ihr Salz nur in Luzern zu verkaufen. Der Waffenhandwerker Hartmann, der 1362 mit der Gewährung eines Darlehens und einer jährlichen «Subvention» dazu gebracht wurde, sich in Luzern niederzulassen, schwor, mindestens 10 Jahre in Luzern zu bleiben.⁸⁹

Wenn der Rat Aufgaben an seine eigenen Mitglieder delegierte, forderte er zunächst keine zusätzlichen Eide. Doch änderte sich dies im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, in dem Luzern – gleich wie die meisten anderen Stadtgemeinden in der heutigen Schweiz – zahlreiche innere Konflikte durchlebte.⁹⁰ Der erste Zusatzeid von Behördenmitgliedern, von dem unsere Quellen berichten, ist derjenige einer Kommission, welche der Rat und die Gemeindeversammlung in den

Jahren um 1340 einsetzen.⁹¹ Die Kommission sollte Hausbesitzern und Bauherren in strittigen Fragen Anweisungen erteilen. Ihre fünf Mitglieder verpflichteten sich mit dem Eid, nach Vernunft und Billigkeit («als si ir bescheindheit wisset») ihr Bestes zu tun und sich nicht bestechen zu lassen.

Der eigentliche Wendepunkt dürfte 1383 erreicht worden sein. Damals stellten die Hunderft – wohl im Zuge einer heftigen Auseinandersetzung – eine Reihe von Forderungen an den Kleinen Rat, denen dieser schliesslich nachgab. Unter anderem legte man damals fest, dass diejenigen, welche mit dem Einziehen von Zöllen, Ungeld und sonstigen Einkünften der Stadt oder mit einem anderen Amt betraut würden, bei den Heiligen zu schwören hätten, ihre Aufgaben mit Treue und Wahrhaftigkeit zu besorgen.⁹² Die Floskel «mit truwe und mit warheit umb ze gonde» erscheint dabei zum ersten Mal in einer der überlieferten Luzerner Eidesformeln. Sie blieb in den folgenden Jahrzehnten zusammen mit «sin bestes und wegstes ze tunde» (ihr Bestes geben) der Hauptinhalt der Eide von Amtleuten, denen Eigentum der Stadt anvertraut wurde.⁹³

Für die Zeit ab 1416 stehen uns mehr Quellen zur Verfügung als für die Zeit davor.⁹⁴ Dieser Tatsache verdanken wir es wohl, dass aus den Jahren vor und nach 1420 zahlreiche weitere Eide auf uns gekommen sind. Dabei handelt es sich sowohl um Eide von Berufsleuten und Inhabern kleiner städtischer Ämter wie auch um Eide von Amtlerten, welche Mitglieder des Kleinen und Grossen Rats waren.⁹⁵

In der Regel bezogen sich die Eide der Berufsleute und Inhaber kleiner Ämter konkret auf spezielle Pflichten, deren Einhaltung leicht zu überprüfen waren. Häufig wurden sie wohl aus gegebenem Anlass formuliert und aufgezeichnet. War der gleichen Gruppe von Schwören den schon bei anderer Gelegenheit ein Eid auferlegt worden, so konnten die beiden Eide in eine Formel zusammengebracht werden, doch geschah dies manchmal mit Verzögerung.⁹⁶ In dem einen oder andern Fall summierten sich diese Einzelpunkte schon früh zu langen Reihen auf. So beschworen die Fischer bereits in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts eine relativ umfangreiche und detaillierte Fischverkaufsverordnung.⁹⁷ Eine

⁸⁵ SSRQ LU 1/1, Nr. 21, Art. 4.

⁸⁶ SSRQ LU 1/1, Nr. 43, Art. 3.

⁸⁷ Nichts anderes als diese beiden Punkte beschworen 1389 die Mitglieder der Kommission, welche mit dem Einzug einer ausserordentlichen Steuer befasst war (SSRQ LU 1/1, Nr. 532, Art. 3), und 1409 der Säckelmeister (ebenda, Nr. 387).

⁸⁸ Grund dafür ist der Amtsantritt des Stadtschreibers Heinrich Golz alias Biegger am 1. Juli 1416. Golz baute die Ratsprotokollführung erheblich aus und führte weitere Verbesserungen im Kanzleiewesen ein. Vgl. SSRQ LU 1/1, Einleitung, S. XLIXff., LXff.; WANNER, Ratsprotokolle, S. 38–388.

⁸⁹ Dies zeigt sich z.B. beim Eid der sogenannten Weinziehner, der Männer, welche die Weinfässer in die Keller brachten. Diese hatten seit 1394 d.h. seit der Einführung des «Bösen Pfenniges», zu schwören, nur noch Wein einzukellern, der den Einziehern, der den Bösen Pfennig genannt wurde. Einige Jahre später, um 1400, kam der Eid hinzu, dass keine Weinfässer anzurühren, welche ohne Erlaubnis über den See ausgeführt werden sollten. Diese zweite Verpflichtung wurde zunächst separat aufgezeichnet und erst in den folgenden Jahren mit der ersten zusammengefügt (SSRQ LU 1/1, Nr. 56, Art. 6; Nrn. 64c, 125, 274d).

⁹⁰ SSRQ LU 1/1, Nr. 74c (besonders Art. 12).

⁹¹ Etwa im Fall des Schneiders Stoffel Hagenberg, StALU RP 15 fol. 22r (6. April 1340).

⁹² StALU RP 15 fol. 246v (21. Juli 1340), ebenda fol. 257r (20. September 1340), fol. 367r (26. September 1340). In einem weiteren derartigen Urteil heißt es hingegen, der Angeschuldigte sei «mit der eren wert», dass man ihn noch einmal schwören lasse (ebenda fol. 334r, 6. Februar 1340).

⁹³ SSRQ LU 1/1, Nr. 9, Art. 222, 238, 255, 257.

⁹⁴ Ebenda Nr. 32, Art. 5, 6; Nr. 33, Art. 7.

⁹⁵ WANNER, Ratsherrschaft, S. 7ff. und passim.

kaum viel kürzere Verkaufsordnung, auf die ebenfalls ein Eid abgelegt wurde, existierte spätestens 1416 für die Krämer, welche mit Salz, Getreide, Gemüse und andern Lebensmitteln handelten.⁹⁶ Es ist bezeichnend, dass es dabei um Berufsgruppen ging, auf deren Verhalten die städtische Bevölkerung im Alltag besonders empfindlich reagiert haben dürfte.

Ganz andere Inhalte wiesen dagegen die «politischen» Eide auf, d.h. die bereits erwähnten Eide des Schuhtheissen, der Klein- und Grossräte, die Eide der Inhaber wichtiger Ämter sowie der an den Jahrestagen geschworene Eid der Gemeinde. Bei diesen fehlten die konkreten Einzelvorschriften, dafür enthielten sie allgemeine Verpflichtungen, welche mit sich häufig wiederholenden Formeln und Phrasen ausgedrückt wurden.

Dazu zählen etwa die Treueversprechen «der statt nutz und ehr fürdren», «schaden warnen und wenden» oder die bereits erwähnten Floskeln «mit truwe und mit warheit umb ze gands» und «sin bestes und wegstes ze turde.» In den Eiden für Ämter, bei denen richterliche Funktionen im Vordergrund standen (Schuhtheiss, Klenrat, Ratssrichter, Gerichtsweibel (= Richter) und Landvögte), verwendete man Wendungen, welche den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger ausdrücken: «gemeinact» (= unparteiischer) Richter für Arme und Reich, niemandem «zu lieb noch zu leid» handeln, sich weder von «fründschaft noch vyndenschaft» noch gar durch «miet oder mietwan» (= Geldzahlung oder Erwartung von Geschenken) beeinflussen lassen. Solche Forderungen, welche sich an den mittelalterlichen Herrscher- und Richteridealen orientieren, ergänzte man häufig mit der Wendung, der Schwörende habe sich von Eid und Ehre leiten zu lassen («als in sine eid und ere wist») – d.h. er solle sich so verhalten, wie man es von ihm erwartet –, oder mit der Floskel, er habe sein Amt pflichtgetreu und ohne Hinterlist («trüwlich und ungefarlich») zu führen. Solche grundsätzlich und allgemein gehaltenen Formulierungen liessen dem freien Ermessen und dem gesunden Menschenverstand des Schwörenden viel Raum, brachten aber auch einen Appell an das Gewissen ins Spiel, der um so mehr Bedeutung erlangte, je schwerer sich von aussen erkennen liess, in welchem Massse der Amtsträger im Alltag tatsächlich die beschworenen Grundsätze beachtete.

Längerfristig blieb keine dieser Wendungen auf die Eide einer bestimmten Gattung von Ämtern beschränkt, sondern wurde in andere Eide übernommen, wo immer es als sinnvoll erschien. Gelegentlich kehren sie auch in Eiden wieder, welche sonst aus konkreten Einzelauflagen bestanden. So findet sich die Forderung, niemandem «zu lieb noch zu leid» zu handeln, bereits 1425 im Eid der Weinverkoster, um 1477 in den Eiden der Weinschätzer, des Amtmanns, der die Hohlmasse kontrollierte, des Aufsehers über die Krämer, des Fass-Besieglers, des Aussätzigen-Beschauers sowie der Scherer und Bader, welche bei Verdacht auf Aussatz Meldung zu erstatten hatten.⁹⁷ Zur Gleichbehandlung von Arm und Reich verpflichteten sich 1429 und 1438/1439 der Waagmeister, 1477 die Steuereinzieher und um 1477 die Hebammen sowie wiederum die Aussätzigen-Beschauer.

er.⁹⁸ Inhaltlich waren die beiden Formeln in all diesen Fällen durchaus plausibel und sinnvoll.⁹⁹ Es ist anzunehmen, dass sie gleich wie die konkreten Vorschriften den Eiden jeweils einzeln und aus guten Gründen beigefügt worden waren.

d) Regelmässige Eiderneuerungen, Huldigungen auf der Landschaft

Setzten sich bei den Bürgereiden die regelmässigen Eiderneuerungen spätestens im 14. Jahrhundert durch, so gilt dies nicht ohne weiteres auch für andere Eide. Wiederholungen bereits geleisteter Eide in festen zeitlichen Abständen waren sonst zunächst nur in den Bündnisverträgen zwischen Westschweizer Städten vorgesehen.¹⁰⁰ Entsprechende Klauseln fügte man seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch in die Bundesbriefe ein, an denen Luzern und die Inner-schweizer Ländlerorte bestätigt waren.¹⁰¹ Die meisten dieser Neubeschwörungen sollten jeweils alle zehn Jahre stattfinden, in der Westschweiz sah man seit den 1340er Jahren gelegentlich auch Abstände von nur fünf Jahren oder sogar von nur einem Jahr vor. In Wirklichkeit fanden die Eiderneuerungen allerdings in ungelnässigen Abständen statt – zumindest soweit es die «eidgenössischen» Bünde der Zentral- und Ostschweiz betrifft.¹⁰²

Bei den Eiden, welche im 14. Jahrhundert auf dem Lande den österreichischen Herzogen sowie den sonstigen adligen und kirchlichen Grund-, Leib-, Vogt- und Zwingherren geleistet wurden, waren regelmässige Erneuerungen nicht üblich. Als der Berner Rat 1349 den Gotteshausleuten von Interlaken die jährliche Wiederholung ihrer Eide vorschrieb, war dies noch eine Ausnahme. Bern reagierte damit auf einen Versuch der Gotteshausleute, sich als mehr oder weniger selbständige Schwurgemeinschaft zu kontinuieren und ein Bündnis mit den Unterwaldnern einzugehen.¹⁰³ Die regelmässige Erneuerung von Untertanenrieden wurde wohl in der ganzen deutschsprachigen Schweiz erst von den eidgenössischen Orten gefordert, nachdem sie die Territorialherrschaft an sich gezogen hatten. Die eidgenössischen Orte richteten die Forderung zunächst vor allem an die in Abhängigkeit geratenen Städte, z.B. an Thun oder an die Städte im Aargau. Die Einwohner dieser Städte hatten ihre Eide in Abständen von fünf oder zehn Jahren zu wiederholen.¹⁰⁴ In den ländlichen Gegenden scheint selbst

⁹⁸ SSRQ LU 1/2, Nrn. 104, 285; SSRQ LU 1/3, Nr. 93, Art. 2; Nr. 338, Art. 26, 38, 55, 85.

⁹⁹ Im Fall der Hebammen etwa ging es, wie jüngere Quellen zeigen, um Fälle, in denen die Hebammen gleichzeitig zu mehr als einer Geburt gerufen wurden.

¹⁰⁰ So bereits im «ewigen» Bündnis zwischen Bern und Freiburg im Uechtland von 1323 (Rusers, Akten 1, Nr. 3). Eine Zusammenstellung von Verträgen mit Neubeschwörungsklauseln bereits bei Meyer, Bildung (1932) waren Eiderneuerungen kein Thema.

¹⁰¹ Erstmals im Zürcher Bund von 1351.

¹⁰² SSRQ BE 2/6, Nrn. 52, 54, 55 (= QW 1/3, Nrn. 809, 816, 818).

¹⁰³ Im Fall von Thun dauerte eine solche Vorschrift bereits von 1323 (SSRQ BE 2/1/3, Nr. 134 und Nr. 135, Art. 11). Den Städten im Aargau wurden nach der Eroberung im Jahre 1445 entsprechende Verpflichtungen auferlegt: SSRQ AG 1/2, Nr. 28 (Aarau); SSRQ AG 1/2, 2. Teil, Nr. 10 (Brügg), etc.

⁹⁶ SSRQ LU 1/1, Nr. n/a (besonders Art. 15).

⁹⁷ SSRQ LU 1/1, Nr. 302; SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 20, 48, 79, 1, 86, 84, 93.

Bern – das in der Territorialpolitik stets allen anderen voraus war – die regelmässige Huldigung bei Amtsantritt eines Landvogts erst in der zweiten Hälfte des 15.

Die Luzerner Behörden durften sich nach dem Erwerb des Territoriums in den Jahrzehnten vor und nach 1400 zunächst darauf beschränkt haben, überhaupt Eide einzufordern, und gingen erst nach und nach dazu über, regelmässige Eiderneuerungen zu verlangen. Dies zeigten die Akten zum Streit um die Huldigung der VogtLeute von Weggis und Vitznau, der praktisch mit dem Erwerb dieser Vogtei durch die Stadt im Jahre 1380 ausbrach und danach während rund 200 Jahren immer wieder aufflackerte: Die Weggiser, welche wohl beabsichtigt hatten, die Vogtei über ihre Gemeinde selbst zu erwerben, liessen sich 1380 erst nach der Einkerkierung eines Teils ihrer Gemeindemitglieder dazu bewegen, einen Eid zu leisten. 1433 bekämpften sie erneut (oder immer noch?) das Vorhaben der städtischen Obrigkeit, die jungen Männer der Gemeinde nach Vollendung des 14. Altersjahrs – d.h. bei Erreichen der Volljährigkeit – schwören zu lassen. Vor einem eidgenössischen Schiedsgericht, das neben zahlreichen anderen strittigen Punkten auch diese Frage behandelte, begründeten sie ihre Weigerung damit, dass sie den Vorbesitzern der Vogtei, den Herren von Hertenstein, nie einen Eid geleistet hätten. Das Argument liess sich offenbar nicht widerlegen. Die Vertreter der Stadt wandten deshalb lediglich ein, nach der Zeit der Hertensteiner hätten ihnen die Weggiser stets geschworen, wenn sie 14jährig wurden. Später, 1458 und 1463, bemühten sich die städtischen Behörden, ihre Forderung auf andere Weise zu legitimieren. Sie wandten sich an den Abt des Klosters Pfäfers, das bis 1378 die grundherrlichen Rechte und andere damit verbundenen Rechte in Weggis (unter anderem die Twingherrschaft) besessen hatte. Der Abt bestätigte ihnen zusammen mit einigen weiteren Zeugen, dass in der Vergangenheit alle Leute, welche – wo auch immer – in einem grundherrlichen Hof oder in einer Vogtei des Klosters gehörten, dem Abt, seinen Amtleuten oder Vögten Eide geleistet hätten.¹⁰⁶ Ob diese Aussage auf solidem Wissen beruhte, darf freilich bezweifelt werden.

1463 ging es der Luzerner Obrigkeit nicht mehr nur um einmalige Eidesleistungen, sondern bereits auch um die periodische Wiederholung der Eide. Damals drang sie aber bei den eidgenössischen Gesandten, welche als Schiedsrichter fungierten, nur mit der ersten Forderung durch. Die Gesandten urteilten, die jungen Weggiser hätten zwar bei Erreichung des 14. Altersjahrs «diplich zu Gott und den heiligen» zu schwören, der Stadt «von der vogtrey und der gerichteten wegen gehorsam zu sinde», doch wer einmal geschworen habe, dürfe danach «sin leiptag» nicht zu weiteren Eiden gezwungen werden.

Mit der Forderung, die Huldigung jährlich oder zumindest alle zwei Jahre (d.h. bei Amtsantritt eines neuen, jeweils für zwei Jahre gewählten Vogts) zu wiederholen, sahen sich die Weggiser bereits 1466 erneut konfrontiert.¹⁰⁷ Irgend-

wann setzte sich die regelmässige Eiderneuerung sowohl in Weggis als auch im übrigen luzernischen Territorium durch. Doch waren zweifellos die Auseinandersetzungen noch nicht abgeschlossen, als die Luzerner Klein- und Grossräte am 3. Januar 1498 entschieden, dass die Bewohner der Ämter von nun an jedes Jahr am gleichen Tag («uff ein tag») den Vögten ihre Eide wiederholen sollten und dass sie zu den Schwörveranstaltungen in Wehr und Waffen zu erscheinen hätten («jederman mit sim harnisch und wernen da sin»).¹⁰⁸ Zumindest in Weggis dauerte der Widerstand weiter an. Noch am 19. Oktober 1576 mussten der Ammann und weitere Honoriatoiren («fürgesetzte») von Weggis sich vor den Luzerner Rat zitieren lassen, weil die Bewohner des Amts sich am letzten Schwörtag geweigert hatten, «den eid wie andre empter alle zwey jar zethund» und daran festhielten, dass «wöllcher ein mal geschworen, der selbig sin leben lang nit meer ze schwören schuldig sin sölle».«¹⁰⁹

Wie weit die Eidesformeln der einzelnen Ämtern sich jemals voneinander unterschieden, ist fraglich. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts schworen die Einwohner der Städte Sempach und Sursee, des Fleckens Beromünster und des Landes Erllebuch nach eigenen Formeln. Die übrigen Ämter verwendeten eine einheitliche Eidesformel, welche bereits das in den Jahren um 1477 entstandene erste Luzerner Eidbuch überliefert.¹¹⁰ Der Text besteht zu einem Teil aus Wendungen, welche die Treuepflicht gegenüber der Stadt Luzern zum Ausdruck bringen (Nutzen und Ehre befördern, Schaden warnen und wenden), zum andern Teil aus konkreten Einzelvorschriften, bei denen es wie im Geschworenen Brief der Stadt in erster Linie um die Wahrung des Friedens geht: nicht autorisierte Gefangen nahmen zu verhindern, Streitende zu trennen und dabei ein verbindliches Friedensgebot auszusprechen, keine freinden Gerichte anzurufen, bei Anzeichen von Widerstand, Verschwörungen oder Verabredungen zum Nachteil der Stadt unverzüglich Anzeige zu erstatten, der Obrigkeit und dem Vogt gehorsam zu sein, ohne Bewilligung der Obrigkeit keinen Solddienst zu nehmen.¹¹¹

4. ENTGEGENGESETZTE TENDENZEN, 15. UND FRÜHES 16. JAHRHUNDERT

a) Skrupel, Aufkommen der Eidtafeln

Bedenken und Mahnungen zu Vorsicht beim Schwören gab es im spätmittelalterlichen Europa nicht nur bei den Anhängern radikaler religiöser Bewegungen, sondern auch bei unauffälligen Katholiken.¹¹² Dass in Luzern derartige

¹⁰⁸ StAU LU 8 fol. 207. Vgl. von Segesser, Rechtsgeschichte 2, S. 233.

¹⁰⁹ SSRQ LU 2/1 (Weggis), Nr. 92a. Vgl. ebenda Nr. 48.

¹¹⁰ SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 13; SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 13. – Zum speziellen Fall von Beromünster vgl. Etziorff, Herr in Münster, S. 108–111.

¹¹¹ Dieser letztere Punkt wurde 1485, auf dem ersten Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen «Pensionenherren» und freien Reisläufern, unter drakonische Strafen gestellt und separat beschworen (SSRQ LU 1/3, Nr. 253).

¹¹² Proni, Sakrament der Herrschaft, S. 305ff.

Skrupel nicht unbekannt waren, zeigt eine seit 1432 bezeugte Vorschrift, bei deren Erlass die Klein- und Grossräte offensichtlich davon ausgegangen waren, dass Schwören der Seele abträglich sein könnte und kompensiert werden müsse: Wer vor Gericht einen Eid schwor oder jemand andern zu einem Eid nötigte, hatte sechs Heller zu spenden, welche der Richter dem Spital, dem Aussätzigenhaus oder armen Leuten als Almosen zuwies.¹⁷³

Ein weiteres Indiz dafür, dass mit der Vermehrung der Eidesleistungen im 15. Jahrhundert auch die Skrupel wuchsen, ist die Einführung der sogenannten Eidtafeln. Diese Tafeln waren in der frühen Neuzeit in der ganzen deutschsprachigen Schweiz und darüber hinaus bei beiden Konfessionsparteien in zahllosen Fassungen verbreitet. Es handelte sich dabei wohl um grosse, plakatartige Papierblätter, eventuell um beschriftete Holztäfeln, welche man an geeigneten Orten an die Wände nagelte oder klebte. Im Text, der mancherlei Abwandlungen erfuhr und von dem es längere und kürzere Versionen gab, ging es stets darum, die Schwörenden zu Wahrhaftigkeit zu ermahnen. Wie mir scheint, kamen die ausführlichsten Fassungen dem ältesten Wortlaut am nächsten. In diesen wurde jeweils zunächst die Symbolik der Finger an der Schwurhand erläutert. Im Hauptteil wurde der Meineid – in Anspruch auf die Sakramente der katholischen Kirche – als Absonderung aus der Gemeinschaft der Christen, Verzicht auf die Barmherzigkeit Christi in der Stunde des Todes, Verzicht auf das Sühneopfer Christi und als Selbstverdammung im Hinblick auf den Jüngsten Tag gedroht. Den Abschluss bildeten einige gereimte Verse, die vor den Folgen von Meineid warneten.

Die ältesten, ausführlichen Versionen des Textes dürften noch im 15. Jahrhundert¹⁷⁴ spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstanden sein.¹⁷⁵ Eine solche Version ist auch in Luzern überliefert. Der Text befand sich auf einer Tafel, welche – wie Renward Cysat, Luzerner Stadtschreiber zwischen 1575–1614, auf dem Rande einer von einem Kanzleimitarbeiter hergestellten Kopie notierte – ungefähr im Jahre 1460 im Rathaus angebracht worden sein soll.¹⁷⁶ Cysat ist zwar dafür bekannt, dass er sich bei manchen seiner Datierungen täuschte, doch muss er die Tafel gekannt haben. Man wird zumindest annehmen dürfen, dass sie zu seiner Zeit Merkmale eines beträchtlichen Alters aufwies und vielleicht tatsächlich noch im 15. Jahrhundert entstanden war.¹⁷⁷

b) Eid und Inquisitionsprozess

Man könnte sich vorstellen, dass bei Strafprozessen im 15. Jahrhundert weniger häufig geschworen wurde als in den Jahrhunderten davor. Grund für diese Vernunftung ist das Aufkommen des sogenannten Inquisitionsverfahrens.¹⁷⁸ Dieses löste bekanntlich im spätmittelalterlichen Europa den archaischen Akklusionsprozess ab, der ohne Untersuchung (= Inquisition) ausgekommen war. Als bewiesen hatte gegolet, worauf die Parteien einen Eid zu leisten imstrande waren. Beim Inquisitionsverfahren ging der Gerichtsverhandlung eine Untersuchung voraus, welche darauf abzielte, ein Geständnis zu erreichen, wodurch sich die Parteidie erübrigten. Aus heutiger Sicht war das Verfahren barbarisch, weil man nötigenfalls die Folter einsetzte, um ein Geständnis zu erlangen.

Es gibt keinen Zweifel daran, dass solche Untersuchungen im 15. Jahrhundert in Luzern praktiziert wurden. Für das Verfahren, bei dem der sogenannte Ratsrichter, der Vorsitzende des Kleinen Rats, zusammen mit einigen Kleinräten den gefangenen Delinquenten im Turm verhörte und danach dem Ratskollegium über die Ergebnisse der Untersuchung berichtete, sind seit den 1420er Jahren Vorschriften überliefert.¹⁷⁹ Dass bei den Verhören gefoltert wurde, zeigen zumindest Quellen aus der Zeit seit den 1480er Jahren.¹⁸⁰ Allerdings ist fraglich, in welchem Massse die Einführung des Inquisitionsverfahrens tatsächlich die Zahl der geleisteten Eide verminderte. In gravierenden Fällen – denjenigen, welche man dann im 16. Jahrhundert als «malefizisch» bezeichnete – war im 13. und 14. Jahrhundert nur selten wirklich über Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden worden. Nach einem Totschlag oder nach einer schweren Körperverletzung flohen die Täter aus der Stadt, und häufig liess man ihnen wohl Zeit und Gelegenheit zur Flucht. Die Vorschriften des Geschworenen Briefs setzen diesen Verlauf des Geschehens sogar als Normalfall voraus.¹⁸¹ Zweifellos trug er dazu bei, weitere Todesfälle und Racheaktionen zu vermeiden. Zwar führte man jeweils auch in Abwesenheit des Angeklagten ein Verfahren durch, Reinigungseide kamen aber dann nicht in Frage.

Bei weniger schwarzvögenden Delikten, z.B. bei Raufhändeln zwischen Bürgern, kam auch noch im 16. und 17. Jahrhundert das Untersuchungsverfahren nur beschränkt zur Anwendung. Auf die Folter scheint man in solchen Fällen verzichtet zu haben. Stattdessen leisteten die Parteien nach wie vor Eide. Darüber

¹⁷³ SSRQ LU 1/2, Nr. 169, Art. 3; Nr. 210, Art. 5; SSRQ LU 1/3, Nr. 339, Art. 90.

¹⁷⁴ Eine in Mellingen erststilige Fassung wird mit «ca. 1500» datiert (SSRQ AG 1/6, S. 34fr, Nr. 57). Der Text ist mit der Fassung im ältesten Appenzeller Landbuch (SSRQ AL/AR 1, Nr. 1) nahe verwandt. Allerdings stammt dieses Landbuch nicht, wie häufig angenommen worden ist, von 1459. Es ist zwar möglich, dass ein Teil der Texte einem verlorenen, um 1409 entstandenen Landbuch entnommen wurde, der überlieferte Band wurde aber frühestens in den 1530er Jahren angelegt. Vgl. Nathalie Büsser, ebenso, Einleitung, S. XXXVIIff., XXXVIII.

¹⁷⁵ StALU PA, 58/1, Cysats Notiz lautet: «Geschriben us̄ der tafel uff dem rathū, so dahin gesetzunglich a. o 1460» – Vgl. unten, Kap. § (bei Ann. 214).

¹⁷⁶ Möglicherweise glaubte Cysat Gründ zur Annahme zu haben, dass die Tafel bei oder nach dem Umbau des Rathauses angebracht wurde, der in den Jahren um 1460 stattfand. Vgl. Renz, Kunstdenkmal LU 3, S. 4.

¹⁷⁷ Vgl. z.B. Pahm de Mortanges, Rechtsgeschichte, S. 121–128.

¹⁷⁸ SSRQ LU 1/2, Nr. 200; SSRQ LU 1/2, Nr. 45.

¹⁷⁹ So z.B. SSRQ LU 1/3, Nr. 245 (1485), z.B. stellen die Klein- und Grossräte erstmals einen standig anwesenden Schaftrichter an. Im Ausstellungsdokument (SSRQ LU 1/3, Nr. 262) wurde deutlich gesagt, dass das Foltern zu den Aufgaben des Schaftrichters gehörte. Vorher hatte man für Hinrichtungen den Henker von Zürich kommen lassen. Ob dieser jeweils auch als Folterknecht fungierte, ist ungewiss. In den Erlassen von 1416 und von ca. 1480, die seine Entschädigung regelten (SSRQ LU 1/2, Nr. 155; SSRQ LU 1/3, Nr. 187), werden verschiedene Arten der Hinrichtung aufgeführt, aber von Foltern ist nicht die Rede.

¹⁸⁰ SSRQ LU 1/2, Nrn. 4 und 5, jeweils Art. 3.

hinaus sahen die Stadtrechtsversion von ca. 1480 sowie sämtliche Bearbeitungen des Geschworenen Briefe aus dem 15. und 16. Jahrhundert noch immer das Verfahren mit Eideshelfern vor.²¹

Das Stadtrecht von ca. 1480 liess zwei Möglichkeiten zu, Eideshelfer vor Gericht einzusetzen:²² Man konnte einen Eid der Gegenpartei verhindern, indem man sich anerbot, die eigene Aussage durch den Eid zweier «gloubsamen mannen» zu untermauern, oder man konnte erst dann, wenn die Gegenpartei einen Eid geleistet hatte, dagegen vorgehen, indem man die eigene Darstellung des strittigen Sachverhalts von sieben «gloubsamen mannen» beschwören ließ. Diese Vorschrift galt zweifellos auch für zivilrechtliche Verfahren, welche vor dem Stadtgericht oder dem Rat ausgetragen wurden. Beim Zivilprozess gab es nach wie vor keine Untersuchung, dafür den Parteid und sogar Eideshelfer.

Wenn es im Bereich der Zivilprozesse vor dem 16. Jahrhundert eine Entwicklung gab, welches allzu häufiges, unbedachtes oder konfuses Schwören verhindern sollte, dann war es vor allem die Zunahme der Schriftlichkeit. Diese brachte es mit sich, dass den Richtern in vermehrtem Masse schriftliche Beweismittel, insbesondere Testamente und Eheverträge, vorgelegt werden konnten. Gerade mit Bezug auf letzwillige Verfügungen war das unschriftliche Verfahren wohl stets von Misstrauen und Unbehagen begleitet gewesen; und zweifellos waren oft dubiose Eide geschworen worden, um den Nachweis solcher nichtschriftlicher Nachlassregelungen zu erbringen. Das Stadtrecht von ca. 1480 schrieb zwar noch nicht zwingend schriftliche Testamente vor, ordnete aber immerhin an, dass vor dem Testieren eine schriftliche Testierbewilligung am Stadtgericht oder beim Rat einzuholen sei und dass der eigentliche Rechtsakt vor glaubwürdigen Zeugen zu geschehen habe.²³

5. KUMINATION UND VERSTÄRKTE SKRUPEL, MITTE UND ZWEITE HÄLFTE DES 16. JAHRHUNDERTS

a) Die Schwörtage auf dem Lande

In den Ämtern auf der Landschaft – sehen wir vom Amt Weggis ab – wurden die regelmässigen Eidernenerungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts allmählich zur Routine. Sie fanden damals noch jährlich statt. Die Schwörtagsversammlungen, zu der alle erwachsenen Männer zusammenkamen, entwickelten sich zum politischen Hauptereignis des Jahres. An den Versammlungen oder – wie sie in den Quellen bezeichnet werden – den «Gemeinden» wurden auch Amtsweibel, Amtsfähnriche und andere lokale Würdenträger gewählt, welche wohl jeweils nach der Wahl ihre Eide leisteten. An manchen Orten wählte man am gleichen Tag auch die Vorgesetzten kleinerer Einheiten, so z.B. im Amt

Rothenburg die Weibel des Inneren und des Äusseren Amts. Dabei versammelten sich die Einwohner des Äusseren Amtes zunächst in Hochdorf, diejenigen des Inneren Amtes separat in den einzelnen «Höfen», aus denen der Amtsteil zusammengesetzt war, und wählten dort ihre Amtsweibel und sonstigen Mandarträger. Erst dann zogen die Einwohner beider Amtsteile zur Örtlichkeit, wo die «Gemeinde» des ganzen Amtes abgehalten und wo sie ihren Eid schworen.²⁴ Andere Gerichts- und Gemeindeversammlungen, an denen manchmal ebenfalls Eide geleistet wurden – die bereits erwähnten Eide für Twingherren – schienen ein Schattendasein geführt zu haben. Da sie in stadtuzernischen Quellen kaum noch vorkommen, ist anzunehmen, dass sie die Obrigkeit wenig beschäftigten.

Die Ämter waren neben den Pfarreien die wichtigste räumliche Organisationseinheit der Luzerner Landschaft, deren Siedlungsstruktur zu einem grossen Teil von Einzelhöfen und Weilern geprägt war.²⁵ In manchen Fällen waren ihre Bewohner wohl schon in vorluzernischer Zeit zu Gerichtsversammlungen zusammengekommen und hatten dabei ihren Herren gehuldigt oder die Inhaber lokaler Ämter gewählt. Dementsprechend dürfte auch die eine oder andere der Örtlichkeiten, an denen die Versammlungen stattfanden, von alters her für solche Zwecke genutzt worden sein. Allerdings ist über diese Örtlichkeiten in den Quellen überraschend wenig auszumachen.²⁶ Hingegen ging die Ausgestaltung und der zeremonielle Ablauf der ländlichen Schwörtage, so wie ihn die Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts schildern, in keinem Amt und in keinem Programmfpunkt vor die Zeit der luzernischen Territorialherrschaft zurück. Die Agenda für diese Tage wurde von den städtischen Behörden im 16. Jahrhundert nach und nach neu geschaffen und war deshalb in allen Ämtern ungefähr gleich. Ansatzweise zeichnet sich das Schema erstmals in dem bereits erwähnten Beschluss der Luzerner Räte vom 3. Januar 1498 ab (einheitlicher Termin, Erscheinen in Wehr und Waffen).²⁷

Nachdem in den Ämtern die regelmässige Eiderneuerung durchgesetzt war, entschied der Kleine Rat am 27. Juli 1551, vom jährlichen Rhythmus zum Zweijahresrhythmus überzugehen.²⁸ Er begründete den Beschluss mit der Absicht, Kosten zu sparen. Allerdings liess es sich nicht vermeiden, dass die Bewohner der Ämter auch weiterhin in den Jahren zwischen den Schwörtagen zusammenkommen, um Amtsweibel, Amtsfähnriche und andere lokale Honoratiore zu wählen. Von den Landvögten erwartete man, dass sie zwar zu diesen Wahlen in ihre Vogteien ritten, aber dabei auf die sonst übliche Begleitung durch Ratskol-

²¹ StALU Akten II Q/7.

²² Dazu zuletzt etwa Maneg-Voorenwenz, Untertanen, S. 37ff.

²³ Eine Ausnahme ist das Amt Kriens und Horw, dessen Bewohner sich jeweils auf der Kippelhalmend im Grenzgebiet zwischen den beiden Gemeinden versammelten. Der Luzerner Rat gestattete am 9. Dezember 1761 den Landvögten, bei schlechtem Wetter «wegen dem orth zu disponieren» (das heisst wohl: die Versammlung in eine Kirche oder in eine grosse Scheune zu verlegen). Vgl. StALU RS (Staatsprotokoll) 4 pag. 276; INECHEN, Horw, S. 82.

²⁴ Vgl. unten, Kap. 5c.

²⁵ SSRQ LU I/3, Nr. 339, Art. 86-88.

²⁶ SSRQ LU I/3, Nr. 339, Art. 36-1.

²⁷ StALU RP 21 fol. 104r.

legen und Knechte verzichteten. Dies scheint Verwirrung ausgelöst zu haben. Der Beschluss von 1551 erzielte desthalb erst nach einer längeren Phase der Unklarheit seine volle Wirkung.³²⁹

Mit der Durchsetzung des zweijährigen Rhythmus wurden die Eiderneuerungen endgültig mit dem Ritual des «Aufritts» der neuen Landvögte verbunden, d.h. des ersten Besuchs des Landvogts in seiner Vogtei.³³⁰ Da die Landvögte jeweils alle zwei Jahre im Frühherbst von den Räten und Hundert gewählt wurden, konnte sich nun auch ein fester, für alle Ämter geltender Schwörtagstermin einspielen: der Sonntag vor Michaelis (d.h. vor dem 29. September).

Ein weiteres markantes Element des ländlichen Schwörtagsrituals, das in der Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt wurde, war das Verlesen der sogenannten Instruktionen.³³¹ Diese Texte wurden anfänglich für jeden Schwörtag neu hergestellt, kopiert und an die Landvögte verteilt. In der Regel enthielten sie obrigkeitliche Erlasse, welche den Ämtern schon früher mitgeteilt worden waren, doch kam es vor, dass neue Beschlüsse in die Instruktionen eingingen. Zumindest in einem Fall ließen die Räte einen Vorschlag in die Instruktionen aufnehmen, der in den Ämtern diskutiert werden sollte.³³² Die ältesten überlieferten Instruktionen stammen aus den 1540er Jahren; sie dürften zu den ersten Instruktionen gezählt haben, welche tatsächlich hergestellt wurden.³³³ Sie umfassten nur drei oder vier Artikel. In den 1560er Jahren und danach waren es dann regelmäßig mehr als zwanzig Artikel.

Als Mittel, Rechtssetzungen des städtischen Rats auf der Landschaft bekannt zu machen, ergänzten die Instruktionen das traditionelle Mittel der an die Amtsbewohner gerichteten Briefe oder Mandate (im heutigen Kanton Luzern auch als «Rufe» oder «Reformationen» bezeichnet). Diese wurden in der Regel am Sonntag in den Kirchen vorgelesen. Wie es scheint, kam es im 15. und frühen 16. Jahrhundert nur selten und nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten vor, dass die Luzerner Behörden an Ämterversammlungen Mandate verkünden liessen.³³⁴ Vor allem aber hatten die Mandate, solange sie handschriftlich kopiert wurden, in der Regel nur einen Erlass zum Gegenstand und nicht eine ganze Sammlung

³²⁹ Der Beschluss wurde in den Instruktionen der folgenden Jahre (vgl. Anm. 13) erneut eingeschafft. Doch erwiesen sich die städtischen Behörden selbst als wenig konsequent und erließen noch 1538 in einem der Zwischenjahre, eine Schwörtagsinstruktion (Exemplar für Rothenburg: StALU Akten II Q/4).

³³⁰ Die Luzerner Landvögte residierten nicht in den Vogteien. Einzige Ausnahme: Vogtei Willisau.

³³¹ Die Instruktionen finden sich in den Akten der Landvogteien, z.B. diejenigen für das Amt Rothenburg in StALU Akten II Q/4-6, diejenigen für das Amt Ruswil in StALU AKT II R/4-16, etc.

³³² Der Fall trug sich 1517 zu. Die Räte schlugen den Ämtern vor, das Stadtrecht (gemeint waren vor allem die zivilrechtliche Bestimmungen) als Ganzes zu übernehmen. Sie bezeichneten ihr Anliegen als «fründlich begären» und forderten die Bewohner der Ämter auf, sich in dieser Sache «sunder einandern zu beraten» (Exemplar für das Amt Rothenburg: StALU Akten II Q/4). Die Ämter lehnten am Ende den Vorschlag ab.

³³³ Die älteste mir bekannte Instruktion entstand 1546 (Exemplar für Malters und Litrau: StALU Ar Fr. Sch. 523). Ein undatuiertes Stück wurde wohl 1547 geschrieben (Exemplar für das Amt Ruswil: StALU AKT II R/4).

³³⁴ VON SIGESSER, Rechtsgeschichte 2, S. 224f.

von alten und neuen Ratsbeschlüssen, wie sie die Instruktionen und später – im 17. und 18. Jahrhundert – auch die gedruckten Mandate enthielten.

Nach der Wende zum 17. Jahrhundert hörte man allmählich auf, alle zwei Jahre neue Instruktionen herzustellen, sondern liess den Schwörtagsgemeinden immer wieder die gleiche Instruktion vorlesen. In den Überschriften wurde kein Jahr mehr genannt. Dafür band man die Blätter mit dem Text in feste Einbände, welche ihre Haltbarkeit erhöhten.³³⁵ Vermutlich waren es die Räte überdrüssig, die sich wiederholenden Inhalte immer wieder neu auszuwählen und niederschreiben zu lassen. Doch hing die Versteinerung der Instruktionstexte wohl auch damit zusammen, dass der Schwörtag zu einem Bestandteil des ländlichen Brauchtums geworden war. Zusammen mit den übrigen Elementen des Schwörtagsrituals vermittelte die Wiederholung des altbekannten Textes den Eindruck von Stabilität und Rechtmässigkeit, auf den die städtischen Behörden bei der Ausübung ihrer Herrschaft kaum verzichten konnten.

Unmittelbar nach dem Verlesen der Instruktion leisteten die Versammelten jeweils den Huldigungseid. Das Prozedere glich sich damit an das halbjährliche Schwurritual der Luzerner Stadtgemeinde in der St. Peterskapelle an, bei dem die Leistung des Gemeindeideals jeweils unmittelbar auf die Verlesung des Geschworenen Briefes folgte.³³⁶

Die Angleichung zeigte sich auch darin, dass die konkreten Einzelpunkte der Eidesformeln zum grössten Teil inhaltlich mit Vorschriften übereinstimmten, welche auch die im 15. und 16. Jahrhundert entstandenen Versionen des Geschworenen Briefs oder der Eid der städtischen Gemeinde enthielten.³³⁷ Dazu kommt, dass zu einigen der Normen, welche in den Instruktionen häufig wiederkehren, in den Geschworenen Briefen ebenfalls Pendants zu finden sind. Freilich müssen die inhaltlichen Parallelen zwischen den Eiden der Landbewohner und den Bestimmungen des Geschworenen Briefs beziehungsweise des Eids der Stadtgemeinde nicht durch direkte Übernahmen zustande gekommen sein. Die entsprechenden Normen waren teilweise schon früh im 15. Jahrhundert auf die Landschaft hinausgedrungen und in die dort herrschende Rechtstraditionen eingeflossen.³³⁸

Die an den Schwörtagen verwendeten Eidesformeln waren im Verlaufe der Zeit Veränderungen unterworfen, doch ohne dass sich dabei an ihrem Grundgerüst etwas änderte. Von der im Eidbuch der Zeit um 1477 überlieferten Formel für die Eide der Amtsgemeinden und von den in einer etwas jüngeren Fassung des Eidbuchs bezeugten Formeln für die Eide der ländlichen Amtleute, Weibel,

³³⁵ Ein Beispiel mit Pergamenteinband: StALU COD 3375.

³³⁶ Auf die Entsprechungen zwischen den Schwurrituellen in der Stadt und auf der Landschaft wies bereits von SIGESSER *Rechtsgeschichte* 2, S. 233.

³³⁷ Vgl. oben, Kap. 3d (bei Ann. 30f.). – Die einzige auf der Landschaft beschworene Norm, die sich weder im Geschworenen Brief noch im Eid der Stadtgemeinde fand, war das Verbot, jemanden vor fremden Gerichten zu laden (gemeint waren vor allem Ladungen vor geistliche Gerichte diese durften nur angerufen, wenn es vom Luzerner Rat erlaubt worden war). Selbstverständlich galt dieses Verbot auch für die Bewohner der Stadt Luzern.

³³⁸ Grauser, Frühe Landeshoheit, S. 17–22.

Untervögte und Vorsprecher (= «Fürsprechen», Beisitzer)³⁹ erstellte man noch in den 1530er Jahren wörtliche Abschriften, welche an den Schwörtagen Verwendung fanden.⁴⁰ Auf eine etwas überarbeitete Formel stossen wir dann in den ersten Schwöragsinstruktionen aus den 1540er Jahren. Besonders der Eid der Amtsgemeinden war nun etwas austführlicher formuliert. Eine weitere Version des Eids der Amtsgemeinden ging in die Instruktionen von 1561 und von 1563 ein. Sie enthielt eine Reihe von Präzisierungen. So wurde unter anderem noch ausführlicher als bisher und unter Androhung einer hohen Geldbusse eingeschärft, dass beim Trennen von Streitenden das «Friedensgebot» keinesfalls unterlassen werden dürfe. Darüber hinaus findet sich am Schluss ein zusätzlicher Artikel mit der – ebenfalls vom Geschworenen Brief her bekannten – Drohung, wer den Eid verweigere, dem würde vor Gericht kein Recht gesprochen werden. Diese Bearbeitung fand jedoch nicht lange Verwendung. Bereits die Instruktionen von 1569, 1577 und 1573 überliefern wieder eine kürzere Fassung, in der unter anderem der Schlussartikel über die Eidesverweigerung fehlt. In den späteren 1570er Jahren erfuhr der Wortlaut nur noch geringe Überarbeitungen. Mit immer neuen formalen, aber kaum noch inhaltlichen Variationen wurde er im 17. Jahrhundert weitergeführt.

Ungewöhnlich gleichzeitig mit der Einführung der ausführlichen Eidesformel zu Beginn der 1500er Jahre kam in den Einleitungen der Instruktionen eine bemerkenswerte Neuerung auf. Vorher war dort jeweils gesagt worden, die Vögte hätten die Amtsgemeinden auf dem Schwörtag über die Artikel zu informieren oder die Artikel vorlesen zu lassen, eventuell auch, die Vögte hätten den Einwohnern der Ämter zu gebieten, den Artikeln nachzuhören, und Strafen für deren Übertretung anzudrohen. 1559 ist erstmals davon die Rede, dass die Vöge die Artikel «schwerenn heyrssen sollen zu halten». In den Instruktionen der folgenden Jahre wurde diese Weisung gelegentlich wiederholt. Sie verschwand auch keineswegs, als die ausführliche Version der Eidesformel ersetzt wurde, sondern kehrte nun – d.h. ab 1571 – erst recht mit grosser Regelmässigkeit in den Einleitungen wieder. Diejenigen, welche die Instruktionen formulierten, dachten dabei wahrscheinlich an die Stelle in der Eidesformel, welche die Schwörenen schon immer zur Einhaltung der obrigkeitslichen Gebote und Verbote verpflichtet hatten. Ein Passus, der sich konkret auf die Instruktionen oder deren Inhalt bezogen hätte, wurde nie in die Formel aufgenommen.

Zu einem weiteren prägenden Element der Schwörtage wurde im Verlaufe des 16. Jahrhunderts die mit der Huldigungszeremonie verbundene Harnisch- und Waffenschau. Zwar hatten die städtischen Behörden bereits 1498 von den Einwohnern verlangt, in Wehr und Waffen zu den Schwörtagen zu erscheinen, doch dauerte es danach noch lange, bis die Harnisch- und Waffenschauen tatsächlich

eingeführt waren. Ernsthaftige Anstrengungen dazu sind vor allem seit Beginn der 1540er Jahre bezeugt.⁴¹ Die entsprechenden Vorschriften wurden ein eiserner Bestandteil der ältesten Instruktionen. Man darf sogar vermuten, dass die Besorgnis über die mangelhafte militärische Ausrüstung der Amtsinassen den entscheidenden Anlass für die Einführung der Instruktionen bot. Mit der Instruktion von 1546 verpflichteten die Luzerner Räte die Landbevölkerung nachdrücklich und unter Hinweis auf die gefährlichen Zeitenstände – gemeint war wohl der Schmalkaldische Krieg – zur Anschaffung von Harnisch und Waffen oder zu deren Instandsetzung. Gleichzeitig kündigten sie für das nächste Jahr eine Waffen- und Harnischschau an, welche beim Aufruf der Vögte stattfinden sollte. Die Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände stellte aber für einen beträchtlichen Teil der Landbevölkerung eine zu schwere Belastung dar.⁴² 1547 oder in einem der folgenden Jahre mussten die Räte auf die angekündigte Inspektion verzichten, weil bei der herrschenden Teuerung der Kauf von Waffen und Harnisch als unzumutbar erachtet wurde. Das Thema war 1591 noch immer aktuell. In der Instruktion dieses Jahres wurde mit drohendem Unterton angeordnet, dass am Schwörtag jeder Einzelne vor den Vogt zu treten und seine Ausrüstung zu zeigen habe.

Wie die städtischen Jahrestage waren auch die ländlichen Schwörtage von allerhand festlichen Aktivitäten begleitet, insbesondere von gemeinsamen Mahlzeiten und Umrümpfen, an denen im 16. Jahrhundert wohl nicht nur die örtlichen Honoratioren und der Landvogt mit seinen Begleitern teilnahmen, sondern zu denen sich auch die übrige Bevölkerung hinzuträngte. Wie in der Stadt dürften diese Begleitercheinungen allmählich zurückgebunden worden sein. Was übrig blieb, war eine Abfolge von gravitätischen Festlichkeiten, wie sie um 1727 Landvogt Josef Cölestin Amrhyrn (1682–1743) für Willisau schildert:⁴³ Diese begannen am Vortag mit der Abholung des aufreitenden neuen Landvogts, seiner Begrüssung durch die Willisauer Räte und einem feierlichen Abendessen. Am Morgen des eigentlichen Schwörtages, einem Sonntag, besuchte der neue Landvogt den Gottesdienst. Danach hatte er die lokale Geistlichkeit zu empfangen. Es folgte ein Mittagessen im Kreise der örtlichen Honoratioren, in dessen Verlauf der Landvogt formell gebeten wurde, die Rechte des Amtes aufrechtzuerhalten und zu schützen. Noch während der Mahlzeit defilierte die Amtsgemeinde in militärischer Ordnung mit fliegenden Fahnen und mit Trommelwirbel durch das Städtchen. Nach dem Essen fand die eigentliche Schwurzeremonie statt. Diese begann damit, dass der abtretende Landvogt seinen Nachfolger vorstellte. Darauf wurde die Instruktion vorgelesen und schlüsslich der Gemeindeleid geleistet. Am Ende des Tages vereidigte man die lokalen Amtsträger. Dieser letzte Akt spielte sich in der Willisauer Ratsstube ab, nachdem die Amtsgemeinde entlassen worden war.

³⁹ SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 13–15.
⁴⁰ Eine von Mauritz von Metternich geschriebene Kopie dieser Eide mit der Aufschrift «Malters und Littow 1533»: StALU Ax Fr. Sch. 523.

⁴¹ Am 27. August 1540 verlangten die Räte unter Androhung einer Geldbusse: Wer einen Harnisch besitzt, ihn aber am Schwörtag nicht trage, müsse in die Stadt kommen und seine Ausrüstung dem Obervogt zeigen (StALU RP 15 fol. 255r; vgl. ebenda fol. 232v, StALU RP 16 fol. 273r und öfter).
⁴² SSRRQ LU 1/2 (Willisau), Nr. 18, besonders S. 765–766.

b) Die Jahrestage in der Stadt

Die Feierlichkeiten an den Tagen der Schwurzeremonie in der Stadt sind bedeutend besser dokumentiert als diejenigen auf der Landschaft. Hinweise auf die volkstümlich-chaotischen Begleiterscheinungen der halbjährlichen «Jahrestage» finden sich besonders in den Quellen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit bemühten sich die Behörden, die ärgsten Auswüchse abzustellen. Ihr Hauptrangenmerk galt dabei den Festmählern, welche die Stadt jeweils am Vorabend, nach der Wahl der neuen Klein- und Grossräte, sowie am Jahrestag selbst, nach dem Ritual in der Kapelle, austrichtete.⁴³ Das zweite dieser Bankette fand im 16. Jahrhundert noch auf den Herrenstühlen «zum Affenagen» und «zu Schützen» statt. Offenbar herrschte ein nicht auszurottender Brauch, dass sich zu dem Essen zahlreiche ungebetene Gäste einfanden. Nicht selten ließen sich diese schon vor der Ankunft der Ratsherren an der Tafel nieder und hatten mit dem Schmausen längst begonnen, wenn die Klein- und Grossräte endlich eintrafen. Zu weiteren Mahlzeiten und Trinkereien luden einzelne Amtsträger ein. Die Kosten versuchten sie dann der Stadt aufzubürden.

Noch andere Gelage wurden spontan auf den «Stuben», in den Wirtshäusern und Weinschenken veranstaltet; für die Zeche hatten dann prominente Stadtbewohner, welche – häufig ungewollt – im Mittelpunkt solcher Festivitäten standen, oder die Stadtkasse aufzukommen.

Ein den Behörden überaus peinlicher Bestandteil des Rituals in der Kapelle, von dem Quellen nur andeutungsweise, gewissermassen erschaudernd berichten, war die Wahl des sogenannten Ammanns durch die Gemeinde.⁴⁴ Dieser Ammann führte zwar den gleichen Titel wie der einstige Ammann des Klosters im Hof, dessen Amt im 15. Jahrhundert abgeschafft worden war, doch beschrankten sich seine Aufgaben darauf, während der Zeremonie in der Kapelle den Kindern Gebäck auszuteilen, an den daran anschliessenden Festlichkeiten teilzunehmen und, ähnlich wie ein Fasnachtskönig, den weinseligen Umzug durch die Stadt anzuführen, der jeweils zu später Stunde – nach dem Bankett – den Jahrestag abschloss. Ausserdem hatte er für die umbezahlt gebliebenen Wirtshaussrechnungen geradezustehen, und dies, wie es scheint, grösstenteils aus seinem privaten Mitteln.

In den Quellen des 17. Jahrhunderts ist von diesen halbanarchischen Festlichkeiten nicht mehr so oft die Rede, doch dürften sie eher in den Hintergrund gedrängt als verschwunden sein. Zumindes existierte das «Amt» des Ammanns bis zum Ende des 18. Jahrhundert weiter.⁴⁵ Nach 1625 fand seine Wahl allerdings nicht mehr in der Kapelle statt, sondern auf dem nur wenige Schritte davon entfernten Platz beim Rathaus. Nochmals einige Jahrzehnte später war es dann nicht mehr die Gemeinde, welche den Ammann wählte, sondern der Rat. Dieser Dazu und zum Folgenden: SSRQ LU 1/4, Nrn. 7 und 8. – Vgl. auch Graco-KATZMANN, «Erez Gottes» I, S. 240–253.

nahm die Wahl wohl zusammen mit den übrigen Wahlen am Vorabend des Jahrestags auf dem Rathaus vor.

Das Bankett am eigentlichen Jahrestag entwickelte sich im Verlaufe des 17. Jahrhunderts zu einem gesitteten Behördentest, zu dem auch der in Luzern residierende apostolische Nuntius sowie der spanische und der savoyardische Ambassador eingeladen werden konnten. Das Essen fand nun auf dem Rathaus statt. Wie es dem barocken Zeitgeist entsprach, wurde dabei ein bis in die Einzelheiten geregeltes Zeremoniell eingehalten. Es galt zu beachten, welche Gäste von wem einzuladen waren, von wie vielen Kleinräten sie ins Rathaus begleitet werden mussten und wer sie dort auf welche Weise zu empfangen hatte. Selbstverständlich herrschte eine strenge Sitzordnung, es wurde festgelegt, welche Trinksprüche in welcher Reihenfolge auszubringen waren, und dergleichen mehr.⁴⁶ Nach dem verlorenen Zweiten Villmergerkrieg von 1712 besannen sich die Räte dann eines anderen. Mit Rücksicht auf den geschrumpften Staatssschatz schafften sie das Bankett am Jahrestag ab.⁴⁷ Die Kette an den ländlichen Schwörtagen wurden dagegen, wie die Schilderung Josef Cöllesin Amrhyns zeigt, weitergeführt.⁴⁸

Die Schwurzeremonie in der Kapelle erfährt in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine markante Veränderung: Nun waren es nicht mehr nur die Stadtbürger, welche den Eid leisteten, sondern auch die Hintersässen.⁴⁹ Die wachsende Bedeutung dieser fest ansässigen Einwohner ohne Bürgerrecht, deren Zahl seit dem Ende des 15. Jahrhunderts kontinuierlich anstieg,⁵⁰ kommt auch im Inhalt der im 16. Jahrhundert entstandenen Bearbeitungen des Geschworenen Briefes zum Ausdruck: Waren in den Brieffassungen des 15. Jahrhunderts noch alle in der Stadt anwesenden Nichtbürger als «Gäste» (= Fremde) qualifiziert worden, so unterschied man nun klar zwischen «Gästen» und Hintersässen. Den letzteren fielen im Grossen und Ganzen die gleichen Pflichten zu wie den Bürgern, doch hatten sie nicht die gleichen Rechte. Gerade in Zusammenhang mit Törungsdelikten – noch immer ein Hauptthema der Geschworenen Briefe – behandelte man sie wie «Gäste».⁵¹

In den seltener werdenden Fällen, in denen die städtische Gemeinde noch politische Aufgaben wahrnahm, wurden jetzt separate Versammlungen, «burgerliche Gemeinden», einberufen, von denen die Hintersässen ausgeschlossen blieben. Mit der Beteiligung der Hintersässen am Eid der Stadtgemeinde war also kaum eine Verbesserung ihres Status beabsichtigt. Vielmehr dürfte es dabei darum gegangen sein, die städtischen Hintersässen in die regelmässige Wiederholung der Treueide einzubeziehen, die sich im Verlaufe des 15. und 16. Jahrhunderts überliefert in den am Ende des 17. Jahrhunderts zusammengestellten und in den 1770er Jahren kopierten Zeremonialbüchern der Stadt (SSRQ LU 1/4, Nr. 8b).

⁴⁶ SSRQ LU 1/4, S. 157f., Ann. 2.

⁴⁷ In Willisau kam das Amt selber für die Kosten auf. Es kann deshalb eine Ausnahme gewesen sein.

⁴⁸ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Vorbemerkung 6 und Art. 15.

⁴⁹ Wirtschaft und Wirtschaft, S. 44ff. und passim.

⁵⁰ Wegen Torschlags an einem Gast oder Hintersassen durfte kein Bürger zum Tode verurteilt werden (SSRQ LU 1/4, Nrn. 3 und 4, jeweils Art. 2).

⁵¹ Dazu und zum Folgenden: SSRQ LU 1/4, Nrn. 7 und 8. – Vgl. auch Graco-KATZMANN, «Erez Gottes» I, S. 240–253.

⁵² Vgl. auch von Segesser, Rechtsgeschichte 2, S. 197, Ann. 3.

⁵³ Ämterlisten 1, S. rff.

derts auch auf der Landschaft eingebürgert hatte. Bevor die Hintersässen an der Schwurzeremonie in der Kapelle beteiligt wurden, war es wohl üblich gewesen, dass sie der Stadt nur einmal einen Eid leisteten, nämlich dann, wenn sie den Hintersässenstatus erlangten oder wenn sie – diejenigen, die als Hintersässen geboren wurden – die Volljährigkeit erreichten.³² Eher als von einer Aufwertung des Hintersässenstatus wird man deshalb von einer Nivellierung des Rituals in der Kapelle sprechen können. Dieses wurde nun wohl einfacher als mehr oder weniger gleichrangiges Gegenstück zu den ländlichen Schwörtagen gesehen, deren Ausgestaltung sich zur gleichen Zeit an das Geschehen bei den städtischen Jahrestagen anlehnte.

Das Zusammenströmen der vergrösserten Jahrestagsgemeinde in den Gassen rund um die Peterskapelle fand wohl jeweils unter allerhand festlichem Trubel statt, für den zu einem erheblichen Teil die zahlreichen auswärtigen Trommler und Pfeifer verantwortlich waren, welche sich zu dem Ereignis in der Stadt einfanden. Im 17. Jahrhundert wurde dieser Aufruhr offenbar als unangemessen empfunden. Deshalb setzten die Räte durch, dass die Bürger und Hintersässen der sieben Stadtquartiere (der «Gaumeten») sich vor den Häusern ihrer Vorsteher (den «Gaumer-Wachmeistern»)³³ versammelten, um dort in geordnete Formationen eingereiht zu werden und dann in einer Art Stemmarsch zur Peterskapelle zu ziehen. Die Quartiervorsieher hatten darüber zu wachen, dass die Bürger und Hintersässen vollständig erschienen, und Fehlende anzuseigen.³⁴ Die Trommler und Pfeifer liessen sich nun in die Reihen der Quartierbewohner eingliedern oder gingen ungeheissen neben den Zügen her. Um die ohrenbetäubende Geräuschkulisse etwas zu dämpfen, wurde 1684 angeordnet, dass nur noch Spielleute aus der Stadt und den luzernischen Ämtern sowie je ein Spielemann aus den drei Innerrheinischen Ländern zu den Jahrestagen zugelassen werden sollten.

Auf dem Weg zur Kapelle machte man seit 1625 zunächst vor dem Rathaus halt, um, wie bereits erwähnt, den Ammann zu wählen. Dann zogen die Bürger und Hintersässen vor die Kapelle und erwarteten dort die Ankunft der Kleinnräte und Grossräte. Diese hatten zuvor im Rathaus getagt und begaben sich nun, während die Kakophonie der Spielleute wohl noch immer andauerte, in Zweierkolonne zur Kapelle. Nach den Kleinnräten und noch vor den Grossräten schritt der Stadtschreiber. Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts wurde es üblich, dass ihm dabei ein Weibel die aktuelle Fassung des Geschworenen Briefs nachtrug.³⁵ Die Neubearbeitungen dieses «Briefes» wurden allerdings bereits im 15. Jahrhundert nicht mehr als Urkunden ausgefertigt. Vielmehr zeichnete man den Text in unbesiegelten Heften und Büchern aus grossformatigen Pergamentblättern auf, welche seit dem 16. Jahrhundert von Neubearbeitung zu Neubearbeitung präch-

tiger gestaltet wurden. Von den Bürgern und Hintersässen dürften allerdings sowohl beim Vorbeizug der Räte als auch später beim Verlesen in der überfüllten Kapelle nur wenige in der Lage gewesen sein, einen Blick auf den «Brief» zu erhaschen.

Schon die annähernd vollzählige Anwesenheit der Bürger und Hintersässen hätte ausgereicht, um in der Kapelle Platznot und dicke Luft herrschten zu lassen. Dazu kam, dass sich auch Kinder in die Kapelle drängten, um etwas von den Backwaren zu ergattern, welche der Ammann austeilte. Darüber hinaus fanden sich offenbar auch fremde Handwerksgesellen und andere Nichtbürgers und Nichthintersässen als Zuschauer ein. Die kaum zumutbaren, für Klaustrophobiker unerträglichen Zustände in der Kapelle waren zweifellos dafür mitverantwortlich, dass die Pflicht zur Teilnahme immer wieder neu eingeschärft werden musste und dass von denjenigen, welche teilnahmen, manche zwischendurch hinausgingen, um frische Luft zu schöpfen, oder die Versammlung vorzeitig verliessen. Häufig blieben nicht einmal alle Ratsmitglieder bis zum Ende.³⁶ Als Höhepunkt der Veranstaltung wurde schon bald nicht mehr die Leistung des Bürgereids, sondern die Verlesung der Ratslisten beziehungsweise die Nennung der neu gewählten Ratsmitglieder empfunden. Jedenfalls vernehmten wir aus einer Aufzeichnung von 1591, dass die Absetzbewegung in Richtung Ausgang jeweils «nach verlāsung der nuwen räten» in Gange kam.³⁷ Die Behörden bemühten sich deshalb, die Verlesung des Geschworenen Briefs möglichst kurz zu halten. Spätestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts verzichteten sie darauf, jeweils sämtliche Artikel vorlesen zu lassen. Ein Teil der Artikel wurde nur noch im Juni, ein anderer Teil nur im Dezember und ein sehr kleiner Teil an beiden Jahrestagen verlesen.³⁸

In der St. Peterskapelle sassen die Kleinnräte vorne, mit dem Rücken zur Ostseite.³⁹ Die Ratshälfte, die im vergangenen Halbjahr amtiert hatte, nahm hinter dem Chorgitter Platz, die andere Ratshälfte vor dem Chorgitter. Für die Schulteissen wurden im 17. Jahrhundert Armstühle bereitgestellt. Den Kleinnräten gegenüber, in den ersten Reihen des Kirchenschiffs liessen sich die Grossräte nieder. Hinter den Grossräten sassen oder standen die Mitglieder der Gemeinde. Die Veranstaltung begann mit einer Ansprache des Ratsrichters (d.h. des Vorsitzenden) der abtretenden Kleinnräte Hälfte (= «alter Rat»). Dann verlas der Stadtschreiber die Liste, auf der die Mitglieder der im folgenden Halbjahr amtierenden Kleinnräte Hälfte (= «neuer Rat») verzeichnet waren. Diese wurden anschliessend vom Ratsrichter der abtretenden Ratshälfte vereidigt.⁴⁰ Nach den Kleinnräten hatten im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Grossräte ihren Eid abgelegt. Spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts geschah dies jedoch nicht mehr vor der Gemeinde in der Kapelle, sondern im Rathaus.⁴¹

³² SSRQ LU 1/4, Nr. 38, Art. 92.

³³ Das Amt der «Gaumer-Wachmeister» entstand nicht vor der Mitte, eher am Ende des 16. Jahrhunderts. Vgl. GLAUSER, Jenseits der Reuss, S. 30, 34–38 sowie SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 2; Nr. 12, Kap. 38.

³⁴ SSRQ LU 1/4, Nr. 78, zum Folgenden ebenda Nr. 7b.

³⁵ Den Brauch schildert das Zeremonialbuch aus den 1690er Jahren (SSRQ LU 1/4, Nr. 8b, Kap. 1). Eine Verordnung von 1602, welche die Aufstellung des Zugs regelt (ebenda Nr. 73), kennt ihn noch nicht.

³⁶ SSRQ LU 1/4, Nr. 7c.

³⁷ SSRQ LU 1/4, Nr. 7b, Bemerkung 2.

³⁸ SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Vorbemerkung 4 und Beilage 2.

³⁹ SSRQ LU 1/4, Nr. 8a, Kap. 3 ; Nr. 8b, Kap. 1.

⁴⁰ Vgl. oben, Kap. 3a.

⁴¹ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Art. 57, Bemerkung 2.

Danach wurde der Geschworene Brief vorgelesen. Anschliessend leisteten die Bürger und Hintersassen den Eid. Dieser wurde vom ältesten Mitglied des neuen Rats vorgesprochen und entgegengenommen. Die Kleinräte beteiligten sich nicht am Gemeindeschwur. Als die Regel eingeführt wurde, dass die Hintersassen ebenfalls an der Versammlung in der Kapelle teilzunehmen hatten, schworen diese zunächst zusammen mit den Bürgern nach der gleichen Formel. Später wurde ihr Eid von demjenigen der Bürger getrennt.¹⁶²

Der neu gesetzte Schultheiss legte seinen Amtseid jeweils am Jahrestag nach Weihnachten ab. Dies geschah aber von jeher erst, nachdem die Gemeinde die Kapelle verlassen hatte. Musste nach dem Tod eines amtierenden Schultheissen zwischen den Jahrestagen ein neuer Schultheiss gesetzt werden, dann schwor dieser im Rathaus vor dem Kleinen Rat. Die Grossräte waren an der Wahl beteiligt, verliessen jedoch vor der Eidesleistung den Saal.¹⁶³

c) Promissorische Eide, Eidbücher

Einige der am häufigsten gebrauchten promissorischen Eide und beschworenen Ordnungen wurden seit der Zeit um 1410 jeweils auf den ersten Blättern der Ratsprotokollbücher oder -hefte eingezeichnet.¹⁶⁴ Von den übrigen Eiden stellten die Stadtschreiber und ihre Mitarbeiter ohne erkennbares System Aufzeichnungen her. Unklarheiten mit Bezug auf die geleisteten und zu leistenden Eide traten offenbar bereits bei dem innerstädtischen Konflikt von 1431 zutage. Damals wurde angeregt, die Eide sämtlicher Amtleute zu revidieren und sie dann alle schriftlich festzuhalten.¹⁶⁵ Hätten die Räte den Vorschlag aufgegriffen und wäre bereits zu dieser Zeit das erste Luzerner Eidbuch entstanden, hätte Luzern eines der ersten Eidbücher in der heutigen Schweiz besessen.¹⁶⁶ Dies geschah jedoch nicht; erst etwa 1477 wurde das bereits erwähnte älteste Luzerner Eidbuch angelegt.¹⁶⁷

Die Erarbeitung des Eidbuchs von ca. 1477 war Teil einer grösseren Aktion, bei der auch das erste Luzerner Stadtrechtbuch entstand (um 1480).¹⁶⁸ Beide Sammlungen dienten dem Zweck, Übersicht über das geltende Recht zu gewinnen und diesem eine leicht greifbare Gestalt zu geben. Dass das Eidbuch noch vor dem Stadtrechtbuch im Angriff genommen wurde, zeigt einerseits die Bedeutung, welche man den Eiden beimass, erklärt sich anderseits aber auch

¹⁶² SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Art. §8 und Beilage 1, Art. 2; Nr. 6, Art. §1.

¹⁶³ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Art. §8, Bemerkung 2.

¹⁶⁴ SSRQ LU 1/1, Einleitung S. LXf. und Nrn. 64, 223, 274f.; SSRQ LU 1/2, Einleitung S. XXXI, XLI und Nr. 163b.

¹⁶⁵ SSRQ LU 1/2, Nr. 34, Vorbemerkung.

¹⁶⁶ Das älteste Eidbuch der Schweiz ist vermutlich das 1428/1429 entstandene Eidbuch von Freiburg im Uechtland (Rüeg, Eidbücher, S. 28ff.).

¹⁶⁷ StALU COD 1550. Druck: SSRQ LU 1/3, Nr. 338. – Damit war Luzern immer noch früher als manche vergleichbaren Städte, z.B. St. Gallen, das erst 1511 ein Eidbuch herstellen liess (ZIEGLER, «Alles getreulich», S. 1ff. und passim).

¹⁶⁸ SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 144.

damit, dass die Berufs- und Amtsseite häufig die Ratsmitglieder selbst betrafen und dass Verstösse gegen sie so gut wie immer vor die Räte gelangte, während das Stadtrecht vor allem zivilrechtliche Fragen regelte, welche vor dem Stadtgericht zur Sprache kamen.

Das zweite Eidbuch entstand zu Beginn des 16. Jahrhunderts.¹⁶⁹ Es war zunächst über weite Strecken eine Kopie des ersten Eidbuchs, doch wurde sein Inhalt im Verlaufe der folgenden Jahrzehnte durch Korrekturen, Ergänzungen und Nachträge in erheblichem Massse verändert und erweitert.

In den 1580er und den frühen 1590er Jahren nahmen die Räte eine grosse Revision in Angriff, bei der sie sämtliche Texte des zweiten Eidbuchs einer eingehenden Prüfung unterzogen, ergänzten, verbesserten oder zur Gänze neu formulierten. Zu diesem Zweck setzten die Räte zunächst eine Kommission ein, welche Entwürfe erarbeiteten. Die Entwürfe wurden im Kleinen Rat eingehend diskutiert und gelangten schlusslich in den Grossen Rat, wo die Klein- und Grossräte sie noch einmal Punkt für Punkt berieten. Die überarbeiteten Textversionen trug der Stadtschreiber Renward Cysat anfänglich in das Eidbuch aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts ein. Später liess er einen neuen Band anlegen,¹⁷⁰ indem er und einige seiner Mitarbeiter ebenfalls Entwürfe aufzeichneten. Schliesslich entstand 1593 in einem weiteren Band die Reinschrift, welche in den beiden folgenden Jahrhunderten als «das Eidbuch» galt und in welche Generationen von Kanzleimitarbeitern, Ergänzungen und Korrekturen eintrugen. Die jüngsten dieser Nachträge beruhen auf einem Ratsbeschluss vom Januar 1789.¹⁷¹

Die Nachträge im zweiten Eidbuch vermittelten den Eindruck, dass die Zahl der jeweils gültigen Eide in den Jahrzehnten vor ca. 1580 stetig zunahm. Zwar wird man nicht ausschliessen, dass von dem einen oder anderen der erst nachträglich in das zweite Eidbuch eingefügten Eide schriftliche Vorgängerfassungen existierten, welche woanders festgehalten waren, doch ändert dies nichts am Gesamtbild. Im revidierten Eidbuch von 1593 zeichnet sich dann eine Wende ab: Das neue Eidbuch enthält weniger Eide, als vor der grossen Revision im Vorgängerband eingetragen gewesen waren. Die Verminderung lässt sich zu einem – allerdings wohl recht kleinen – Teil damit erklären, dass tatsächlich auf Eidforderungen verzichtet wurde. Das bemerkenswerteste Beispiel ist der Eid derjenigen, welche die Alpen am Pilatus bewirtschafteten. Diese gingen mit dem Eid die Verpflichtung ein, dafür zu sorgen, dass sich niemand dem kleinen See näherte, in dem angeblich der Geist des Statthalters Pilatus hauste. Von diesem Eid wird ausdrücklich gesagt, dass die Räte ihn aufhoben – wie es scheint, um die Sonderentschädigung einzusparen, welche jeweils der Weibel bezog, der auf den Berg stieg und die Eide abnahm.¹⁷² Die meisten Eide, die im revidierten Eidbuch fehl-

¹⁶⁹ StALU COD 1555. Druck: SSRQ LU 1/4, Nr. 9. Die Basisseinträge wurden von Niklaus Schradin (dem Chronisten) geschrieben, der bis mindestens 1566 in der Luzerner Kanzlei tätig war und spätestens 1578 starb.

¹⁷⁰ StALU COD 1560. Vgl. SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Vorbemerkungen.

¹⁷¹ StALU COD 1570. Vgl. SSRQ LU 1/4, Nr. 12. Zum Folgenden dort die Vorbemerkungen.

¹⁷² SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 144.

len, dürften in anderen Büchern oder Schriftstücken zu finden gewesen sein und wurden wohl weiterhin geschworen. Im grossen und ganzen ist eine Tendenz zu erkennen, vor allem die Eide in das Eidbuch aufzunehmen, welche von den Inhabern städtischer Ämter geschworen wurden, vom Schultheissen über die beamten Flebammen bis hin zu den Toregräbern. Typisch sind die Fälle, in denen die Eide von Gewerbetreibenden ausschieden, aber die Eide der für sie zuständigen Antleute weiterhin Berücksichtigung fanden oder sogar zum ersten Mal überhaupt aufgenommen wurden.⁷³

Durch die Überarbeitungen im 16. Jahrhundert wurden die Eide ausführlicher. Neu hinzugefügt wurden sowohl konkrete Einzelbestimmungen als auch allgemeine, auf das Grundätzliche abzielende und sich häufig wiederholende Formeln und Floskeln. Diese letzteren finden sich nun gerade auch bei Eiden, welche bisher nur sachbezogene, auf die Funktion des Schwörenden zugesechneite Bestimmungen enthalten hatten. So waren die Broteschauer im 15. Jahrhundert lediglich dazu verpflichtet worden, zweimal wöchentlich die Broteschau vorzunehmen und zu kleinen Broten zuhanden der Spitäler einzuziehen. Nach der Revision der 1580er/1590er Jahre verlangte ihr Eid außerdem, dass sie bei der Ausübung des Amtes ihr «best unnd wägsts» taten, sich um Nutz und Ehre der Stadt und «deß gemeinen mans» bemühten und sich von «vernunftt, eydt unnd ehre» ließen.⁷⁴

Wie schon im 15. Jahrhundert wurden die Zusätze entweder aus gegebenem Anlass eingefügt oder – wenn es bei der Revision der 1580er/1590er Jahre geschah – aufgrund spezifischer Überlegungen zum jeweiligen Fall. Dies gilt nicht nur für Zusätze, welche konkrete Einzelbestimmungen zum Inhalt hatten, sondern in der Regel auch für diejenigen, welche aus allgemeinen Formeln und Floskeln bestanden. Im Fall der Broteschauer erwässert die Verbindung solcher Formeln mit den selten verwendeten, keineswegs formellahesten Ausdrücken «gemeiner mann» (= Konsument, Marktlehrner) und «vernunftt» erahnen, dass man mit den Ergänzungen durchaus praktische Ziele verfolgte und möglicherweise auf Forderungen oder Klagen der Bevölkerung reagierte. Aktionen, bei denen grössere Gruppen von Eidesformeln systematisch mit jeweils gleichen Ergänzungen versehen wurden, dürfte es nicht geben haben, oder sie blieben die Ausnahme: Im Eidbuch von ca. 1477 käme dafür höchstens die Wendung «trüwlich und ungefarlich» in Frage, welche dort auffallend oft begegnet, in den älteren Eidauzeichnungen aber noch kaum bezeugt ist. Bei der Neubearbeitung des Eidbuchs in den 1580er/1590er Jahren scheint das mit der Wending «nutz und ehre fürderen» ausgedrückte Treueversprechen besondere Aufmerksamkeit gefunden zu haben. Dieses wurde nun bei einer ganzen Reihe von Eiden hinzugefügt, welche es in der Fassung von ca. 1477 noch nicht enthalten hatten.⁷⁵

Eine bemerkenswerte Novität im Floskelwerk war im 16. Jahrhundert die Formel «alls jme Gott helfff und d heilgen», (so wahr ihm Gott und die Heiligen helfen),⁷⁶ welche in Luzern bis dahin unbekannt geblieben zu sein scheint. Neuerrungen finden sich unter anderem bei den Formeln, welche auf die innere Einstellung des Schwörenden zu der eingegangenen Verpflichtung abzielen. Zu den altbekannten Wendungen wie «sin best und wägsts tun» gesellen sich nun Ausdrücke, welche besagen, dass der Schwörende sich seiner Aufgabe «mit flyß und ernst», «zum ernstlichosten» oder wenigstens «nach bestiem vermögen» zu unterziehen habe. Dazu passt, dass – was im 15. Jahrhundert nie vorgekommen war – einige Male das Wort «Gewissen» fällt – sei es, dass die Formel «alls sy jr eyd unnd eere wyrff» zu «alls sy jr gwüffne, eyd unnd eere wylft» erweitert wurde,⁷⁷ sei es, dass neue Formeln wie «by sinem eyd unnd gwüffen» Verwendung fanden.⁷⁸

d) Eide und Verordnungen

Neben vielen knapp formulierten Eiden gab es bereits im Eidbuch von ca. 1477 Schwörformeln, welche einen beträchtlichen Umfang aufwiesen, so etwa der Eid der Goldschmiede, der mehr als eine Seite der Rechtsquellenausgabe füllt.⁷⁹ Empfand man die Zahl der beschworenen Einzelbestimmungen als zu hoch, um in einer Eidesformel Platz zu finden, dann konnten sie in einer «Ordnung» untergebracht werden, zu deren Einhaltung sich die Schwörenden mit ihrem Eid verpflichteten und welche nicht selten ebenfalls in das Eidbuch eingetragen wurde. Die erstaunlichsten Beispiel solcher «Ordnungen» sind die von den Metzgern beschworenen Verkaufsordnungen, welche das Eidbuch von ca. 1477 und das Eidbuch aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts überliefert: Sie umfassen 48 bzw. 49 Artikel und nehmen jeweils rund fünf moderne Druckseiten ein.⁸⁰

Bei der Schwurzeremonie nur vorgelesen, aber von den Schwörenden nicht nachgesprochen wurden vermutlich auch Texte, welche in den Eidbüchern als Eidze bezeichnet werden, besonders, wenn sie relativ lang waren. In solchen Fällen dürfte das Vor- und Nachsprechen nicht praktikabel gewesen sein. Für den tatsächlich nachgesprochenen Eid wurde dann wohl eine improvisierte Kurzformel verwendet.

Die Formulierungen, mit denen die Schwörenden sich zur Einhaltung der Ordnung verpflichteten, wählte man häufig so, dass Spielraum für Auslegungen blieb und nicht jede kleine Unachtsamkeit als Meineid gewertet werden musste («der ordnung gehäben», ihr «trüwlich nachgahn», ihr «mitt flyß und thrüwen nachgahn» und dergleichen mehr).⁸¹ Aber nicht immer war dies der Fall. Noch

⁷³ Verschwunden sind z.B. die Eide der Kannengießer (= Zingierer), Grempler, Bäcker und Metzger (SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 107/105, 38/95, 74, 8/82), noch vorhanden sind die Eide des Wardins (= Metallprüfers), der Grempelbeschauer, Broteschauer und Fleischschäffer (ebenda Nr. 12, Kap. 103, 66, 57, 62).

⁷⁴ SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 25; SSRQ LU 1/4, Nr. 12, Kap. 17.

⁷⁵ SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 5, 19, 24, 42, 43 und öfter.

⁷⁶ SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 52, 35/2, §3, 64, 143.

⁷⁷ SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 61/6, 15/5, Nr. 20, Art. 19/1.

⁷⁸ SSRQ LU 1/4, Nr. 12, Art. 67/9.

⁷⁹ SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 87.

⁸⁰ SSRQ LU 1/3, Nr. 20/3, Nr. 338, Art. 63; SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 81.

⁸¹ SSRQ LU 1/4, Nr. 22, Art. 20/3, Kap. 35, 100.

bei der Einführung der Staatsökonomie-Kommission im Jahre 1762, einem im übrigen durchaus vom Zeitgeist des 18. Jahrhunderts geprägten Unterfangen,³² wurde ein Eid formuliert, der die Kommissionsmitglieder ohne jegliche Abfederung darauf festlegte, einer langen, sieben oder acht grossformatigen Handschriften-Seiten umfassenden Instruktion «vollkommen nachzuhören».³³

In vielen Fällen wird aus den Quellen nicht recht klar, was wirklich beschworen werden sollte und was nicht. Sicherlich bestanden diese Unklarheiten auch bereits für die Zeitgenossen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Dies gilt besonders dann, wenn die Einzelbestimmungen sich in einer Weise folgen, welche Zweifel daran aufkommen lässt, ob die Einleitung «er soll schwören» sich auf den ganzen Text bezieht oder nur auf Teile davon – z.B. wenn Passagen eingeschoben wurden, welche ganz sicher nicht Teil des Eides waren,³⁴ oder wenn nach dieser Einleitung von gewissen Bestimmungen nochmals ausdrücklich gesagt wird, sie seien «beim Eid» einzuhalten, und von anderen nicht:³⁵ Da in den Eidesformeln normalerweise keine Strafen genannt werden (auch nicht die Strafe für Meineid), empfindet man es ausserdem als irritierend, wenn unter den beschworenen Normen dann doch einzelne Vorschriften aufrachen, für deren Nichteinhaltung Geldbußen, Entlassung aus dem Amt (beziehungsweise aus dem Dienst) oder andere Sanktionen angedroht werden.³⁶

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheinen die mit Einzelbestimmungen überhäufte Eide und beschworenen Ordnungen da und dort Unbehagen verursacht und gelegentlich bei den Schwörenden Proteste hervorgerufen zu haben. Deutlich zeigt sich dies bei den Fischern auf dem Sempachersee, deren Eid bereits in der Fassung von ca. 1477 eine Länge aufwies, die mehr als anderthalb Druckseiten entspricht, und dem in der Folge noch einige weitere Punkte hinzugefügt wurden. Aus einer Quelle von 1572 vernehmen wir, die Fischer und ihr Vorgesetzter, der Seevogt, hätten des öfteren Klage über diesen Eid geführt. Es sei nämlich «gantz beschwärlich und zum theil unmöglich», den Eid «yeztirger zyt also völliglich dem lutttern buchstäben und uralten ordnung nach zu hallitten.»³⁷

Gelegentlich hatten die Luzerner Behörden in solchen Fällen ein Einsehen und verkürzten die Eide und beschworenen Ordnungen um ein Beträchtliches. Die gekürzten Passagen liessen sie dann in den Eidbüchern nach den Eiden aufführen. Manchmal wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verordnung nicht beschworen werden müsse: Sie sei «ufferthalb dem eyd» einzuhalten. Besonders bei der Revision des Eidbuchs in den 1590er und zu Beginn der 1590er Jahre wurden solche Ausscheidungen vorgenommen, z.B. bei den Eiden des

³² Ratsrichters,³⁸ des Stadt- und Unterschreibers,³⁹ des Strassenmeisters,⁴⁰ des Kaufhausmeisters⁴¹ und anderer mehr.

Am besten dokumentiert sind die entsprechenden Anpassungen bei den Eiden der sogenannten Stadtdiener, d.h. des Grossweibels, der Weibel (= Stadtknechte), Läufer, Trompeter, Stadtwächter und der Weinzieher. Die Revision dieser Eide galt wohl Ende 1591 als abgeschlossen. Bei der Neu- oder Bestätigungswohl der Stadtdiener am 3. Juli 1592 scheinen aber die frisch revisierten Eidesformeln auf Kritik gestossen zu sein. Es wurde eine Neubearbeitung angeordnet. Der mit der erneuten Revision beauftragte Ratsausschuss sollte das, was zu beschwören war, «kurtz ußrütchen» und mit Bezug auf alles übrige, «was sy sonst zethund schuldig, ein ordnung stellen, damit mans jnen alle halbe jar vorläsen könne.»

Die neuen Texte wurden in den folgenden Tagen eiленs erarbeitet. Bereits am 10. Juli setzte sie der Kleine Rat in Kraft und legte dabei fest, dass Verstösse gegen die «Ordnungen» mit Entlassung aus dem Dienst bestraft werden sollten.⁴² Es ist anzunehmen, dass die neuformulierten Eide anschliessend beschworen wurden. Zusammen mit den neuen, «ufferthalb dem eyd» einzuhaltenden Verordnungen gingen sie schliesslich in die Reinschrift des Eidbuchs ein.⁴³

Eine andere Vorgehensweise wurde beim Eid der Wôte und Weinschedken gewählt. Dieser war bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts durch allerhand Zusätze zu einem der überaus langen Eide herangewachsen, ohne dass man einen Teil des Textes ausgleidert und in eine beschworene Ordnung eingearbeitet hätte.⁴⁴ Bei der Eidbuchrevision der 1580er und frühen 1590er Jahre gewann er weiter an Umfang. Er wurde zunächst wiederum als Eid formuliert. Dann besannen sich die Räte aber – zweifellos nach Protesten der Betroffenen – eines Besseren und liessen den Text so abändern, dass ein nichtreligiöses Gelübde daraus wurde, auf dessen Bruch hohe Bussen gesetzt waren.⁴⁵

e) Eid vor Gericht

Gelegentlich hatten die Luzerner Behörden in solchen Fällen ein Einsehen und verkürzten die Eide und beschworenen Ordnungen um ein Beträchtliches. Die gekürzten Passagen liessen sie dann in den Eidbüchern nach den Eiden aufführen. Manchmal wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verordnung nicht beschworen werden müsse: Sie sei «ufferthalb dem eyd» einzuhalten. Besonders bei der Revision des Eidbuchs in den 1590er und zu Beginn der 1590er Jahre wurden solche Ausscheidungen vorgenommen, z.B. bei den Eiden des

Ratsrichters,⁴⁶ des Stadt- und Unterschreibers,⁴⁷ des Strassenmeisters,⁴⁸ des Kaufhausmeisters⁴⁹ und anderer mehr.

Am besten dokumentiert sind die entsprechenden Anpassungen bei den Eiden der sogenannten Stadtdiener, d.h. des Grossweibels, der Weibel (= Stadtknechte), Läufer, Trompeter, Stadtwächter und der Weinzieher. Die Revision dieser Eide galt wohl Ende 1591 als abgeschlossen. Bei der Neu- oder Bestätigungswohl der Stadtdiener am 3. Juli 1592 scheinen aber die frisch revisierten Eidesformeln auf Kritik gestossen zu sein. Es wurde eine Neubearbeitung angeordnet. Der mit der erneuten Revision beauftragte Ratsausschuss sollte das, was zu beschwören war, «kurtz ußrütchen» und mit Bezug auf alles übrige, «was sy sonst zethund schuldig, ein ordnung stellen, damit mans jnen alle halbe jar vorläsen könne.»

Die neuen Texte wurden in den folgenden Tagen eielen s erarbeitet. Bereits am 10. Juli setzte sie der Kleine Rat in Kraft und legte dabei fest, dass Verstösse gegen die «Ordnungen» mit Entlassung aus dem Dienst bestraft werden sollten.⁴² Es ist anzunehmen, dass die neuformulierten Eide anschliessend beschworen wurden. Zusammen mit den neuen, «ufferthalb dem eyd» einzuhaltenden Verordnungen gingen sie schliesslich in die Reinschrift des Eidbuchs ein.⁴³

Eine andere Vorgehensweise wurde beim Eid der Wôte und Weinschedken gewählt. Dieser war bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts durch allerhand Zusätze zu einem der überaus langen Eide herangewachsen, ohne dass man einen Teil des Textes ausgleidert und in eine beschworene Ordnung eingearbeitet hätte.⁴⁴ Bei der Eidbuchrevision der 1580er und frühen 1590er Jahre gewann er weiter an Umfang. Er wurde zunächst wiederum als Eid formuliert. Dann besannen sich die Räte aber – zweifellos nach Protesten der Betroffenen – eines Besseren und liessen den Text so abändern, dass ein nichtreligiöses Gelübde daraus wurde, auf dessen Bruch hohe Bussen gesetzt waren.⁴⁵

Ratsrichters,⁴⁶ des Stadt- und Unterschreibers,⁴⁷ des Strassenmeisters,⁴⁸ des Kaufhausmeisters⁴⁹ und anderer mehr.

Am besten dokumentiert sind die entsprechenden Anpassungen bei den Eiden der sogenannten Stadtdiener, d.h. des Grossweibels, der Weibel (= Stadtknechte), Läufer, Trompeter, Stadtwächter und der Weinzieher. Die Revision dieser Eide galt wohl Ende 1591 als abgeschlossen. Bei der Neu- oder Bestätigungswohl der Stadtdiener am 3. Juli 1592 scheinen aber die frisch revisierten Eidesformeln auf Kritik gestossen zu sein. Es wurde eine Neubearbeitung angeordnet. Der mit der erneuten Revision beauftragte Ratsausschuss sollte das, was zu beschwören war, «kurtz ußrütchen» und mit Bezug auf alles übrige, «was sy sonst zethund schuldig, ein ordnung stellen, damit mans jnen alle halbe jar vorläsen könne.»

Die neuen Texte wurden in den folgenden Tagen eielen s erarbeitet. Bereits am 10. Juli setzte sie der Kleine Rat in Kraft und legte dabei fest, dass Verstösse gegen die «Ordnungen» mit Entlassung aus dem Dienst bestraft werden sollten.⁴² Es ist anzunehmen, dass die neuformulierten Eide anschliessend beschworen wurden. Zusammen mit den neuen, «ufferthalb dem eyd» einzuhaltenden Verordnungen gingen sie schliesslich in die Reinschrift des Eidbuchs ein.⁴³

Eine andere Vorgehensweise wurde beim Eid der Wôte und Weinschedken gewählt. Dieser war bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts durch allerhand Zusätze zu einem der überaus langen Eide herangewachsen, ohne dass man einen Teil des Textes ausgleidert und in eine beschworene Ordnung eingearbeitet hätte.⁴⁴ Bei der Eidbuchrevision der 1580er und frühen 1590er Jahre gewann er weiter an Umfang. Er wurde zunächst wiederum als Eid formuliert. Dann besannen sich die Räte aber – zweifellos nach Protesten der Betroffenen – eines Besseren und liessen den Text so abändern, dass ein nichtreligiöses Gelübde daraus wurde, auf dessen Bruch hohe Bussen gesetzt waren.⁴⁵

³⁸ SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 1, 21 Nr. 12, Kap. 8.

³⁹ SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 45, 46, Bemerkungen.

⁴⁰ SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 4, Nr. 12, Kap. 25.

⁴¹ SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 5, Nr. 12, Kap. 32.

⁴² SSRQ LU 1/4, Nr. 12, Kap. 11, Vorbemerkung 4.

⁴³ SSRQ LU 1/4, Nr. 12, Kap. 77–78, 82–83, 86–87, 89–90, 92–94.

⁴⁴ So wie sich der Text an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert routiniert das Inquisitionsverfahren – nun als «Malefizprozess» bezeichnet –, das gänzlich auf die Erzwingung einer volle Drucksseite (SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 44, 46, 45, 67; SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 65; vgl. SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 22, 23; Nr. 12, Kap. 68).

⁴⁵ Vgl. oben, Kap. 4b.

⁴⁶ Körner, Staatfinanzen, S. 373.

⁴⁷ SSRQ LU 1/4, Nr. 12, Kap. 44.

⁴⁸ Erwa Bestimmungen über die Entlöhnung wie z.B. in SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 2297: 145, 3.

⁴⁹ Beispieldweise SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 44, 46, 45, 67; SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Art. 49–53, Kap. 76, Bemerkung 2.

⁵⁰ So erw SSRQ LU 1/3, Nr. 10, Art. 16, 46, 23, 24 und öfter.

⁵¹ SSRQ LU 1/3, Nr. 338, Art. 88; SSRQ LU 1/4, Nr. 9, Kap. 76 und besonders dort Bemerkung 3.

von Geständnissen ausgerichtet war und keinerlei Beweis oder Zeugeneid erforderte. Im privatrechtlichen Bereich gewann die Forderung nach schriftlichen Beweismitteln weiterhin an Boden. Die Möglichkeit, seinen Nachlass nur durch ein mündliches Verfahren zu regeln, welche das Stadtrecht von ca. 1480 noch zuge lassen hatte, wird in der Bearbeitung des Stadtrechts von 1588⁹⁷ nicht mehr erwähnt. Schriftliche Testamente waren am Ende des 16. Jahrhunderts selbstverständlich geworden. Sie wurden im Beisein der interessierten Verwandten vor Rat oder Gericht erstellt. Auch bei Eheverträgen, Liegenschaftskäufen und verpfändungen waren schriftliche Verträge nun obligatorisch. Ausserdem drang die Obrigkeit darauf, dass Vertragsurkunden nicht von suspekten «Winkelschreibern», sondern von Mitarbeitern der offiziellen Stadt- und Landschreibereien ausgestellt wurden.

Schrumpfte somit der Raum für gerichtliche Eide spürbar zusammen, so waren diese noch lange nicht verschwunden. Dort, wo sie erhalten blieben – sei es bei weniger schwerwiegenden Strafrechtsfällen, sei es im zivilrechtlichen Bereich – machten sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelegentlich Skrupel bemerkbar. Dies gilt etwa für die Fälle, in denen Bewohner der Stadt oder der Landschaft handgreiflich aneinandergerieten, ohne dass es dabei zu schweren Verletzungen oder gar zu einem Totschlag kam. Wenn Dritte zu einer solchen Auseinandersetzung hinzukamen und Frieden geboten,⁹⁸ verfielen die Streitenden, wenn sie nicht sofort voneinander abliessen, einer hohen Geldbusse. Es kam aber häufig vor, dass Raufbolds, welche das Friedensgebot missachtet hatten, die Busse von sich abwendeten, indem sie vor dem Richter schworen, sie hätten «jn einem trunck und zorn» gehandelt und hätten in diesem Zustand das Friedensgebot nicht gehört. Der Ausweg wurde als Ärgernis empfunden. In einem Beschluss der Klein- und Grossräte vom 23. Januar 1579 heisst es,⁹⁹ die Möglichkeit, die Busse mit einem Eid zu vermeiden, stelle für «ringferige» (leichtsinnige) Leute eine zu grosse Versuchung dar. Man müsse damit rechnen, dass mancher von ihnen «vliicht falsch schweeren thette.» Die Räte verfügten deshalb, künftig seien keine solchen Eide mehr zu gestatten, die Geldbusse müsse in jedem Fall verhängt werden.

Was Zeugenaussagen betrifft, so durfte der Grundsatz, dass nur Aussagen beschworen werden können, welche auf Augenschein beruhen und sich auf konkrete Einzelfakten beziehen, nun breite Anerkennung gefunden haben. Wie die Luzerner Behörden in einem Mandat vom 9. Januar 1572 festhielten,¹⁰⁰ waren sie gewillt, keine «tragenden und hörsagenden kundschaften» mehr zu zulassen. Zeugenaussagen (= «kundschaften») waren nur noch denjenigen erlaubt, welche «selbs by dem handell gsin, selbs gsehen und ghört.»

Dies galt aber nicht für das Verfahren mit Eideshelfern. Mit Bezug auf dieses war ein definitiver und klar formulierter Verzicht noch nicht möglich. Bei der Fall verhängt werden.

Was Zeugenaussagen betrifft, so durfte der Grundsatz, dass nur Aussagen beschworen werden können, welche auf Augenschein beruhen und sich auf konkrete Einzelfakten beziehen, nun breite Anerkennung gefunden haben. Wie die Luzerner Behörden in einem Mandat vom 9. Januar 1572 festhielten,¹⁰⁰ waren sie gewillt, keine «tragenden und hörsagenden kundschaften» mehr zu zulassen. Zeugenaussagen (= «kundschaften») waren nur noch denjenigen erlaubt, welche «selbs by dem handell gsin, selbs gsehen und ghört.»

Dies galt aber nicht für das Verfahren mit Eideshelfern. Mit Bezug auf dieses war ein definitiver und klar formulierter Verzicht noch nicht möglich. Bei der

Stadtrechtsrevision von 1587/1588 schlug der vorberatende Ratsausschuss einen Zusatz zu den bisherigen Regeln vor. Danach hätte in Fällen, in denen jemand von sich aus einen Eid mit zwei oder sieben Helfern abtot, um einen einfachen Beweis der Gegenpartei zu verhindern oder zu übertumpfen, das Angebot nicht zwingend akzeptiert werden müssen. Vielmehr wäre es dem Erneness des Rats oder des Gerichts anheimgestellt worden, ob die angebotenen Eide zuzulassen seien oder nicht.¹⁰¹ Im Kleinen und Grossen Rat war dieser Vorschlag wohl zunächst nicht mehrheitsfähig. So einigte man sich auf einen Artikel, der inhaltlich der Regelung des Stadtrechts von ca. 1480 entsprach. Der Artikel ging in die Entrücksfassung des neuen Stadtrechts ein,¹⁰² wurde dann aber im definitiven Text weggelassen, so dass das neue Stadtrecht am Ende keine Norm mit Bezug auf die Eideshelfer enthielt. Hingegen blieb der Artikel des Geschworenen Briefs, in dem Eideshelfer erwähnt werden, während des ganzen 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts unangetastet. Erst 1739, bei der ersten grossen Gesamtrevision des Briefes seit 1575 und seiner letzten Revision überhaupt, wurde der Artikel angepasst.¹⁰³

Die Auseinandersetzung über die Gerichtseide waren wohl Teil einer umfassenderen Kontroverse unter den politisch Verantwortlichen der Stadt, bei der es um Gerichtsverfahren im Allgemeinen ging. Dafür spricht, dass am Ende des 16. Jahrhunderts die Diskussion über die Bahrprobe wieder aufflackerte, welche in Luzern bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Gemüter beschäftigt hatte.¹⁰⁴ Diese Probe – in Luzern als «Übergang» oder «Überführen» bezeichnet – soll nach Tötungsdelikten zur Anwendung gekommen sein: Ein Verdächtiger wurde unter Beobachtung gewisser Regeln mit der Leiche des Opfers konfrontiert. Wenn er tatsächlich der Täter war, sollen daraufhin an der Leiche Zeichen zu finden gewesen sein. Der unbekannte Verfasser oder ein Bearbeiter der Luzerner Malefizordnung aus der Zeit um 1600,¹⁰⁵ der offenbar wenig von dem Verfahren hielt, argumentierte, es sei «by menschen gedächtnuß» nicht

⁹⁷ StALU Ar F Sch. 775A: «Memorial zu der bereinigung des statthertens, 1587;» fol. 9r (SSRQ LU 1/5).

⁹⁸ StALU COD 115 fol. 12rr (SSRQ LU 1/5).

⁹⁹ SSRQ LU 1/4, Nrn. 4 und 6, jeweils Art. 3.

¹⁰⁰ Die Geschichte von der Bahrprobe in Eritswil und einige andere derartige Episoden erzählten am Anfang des Jahrhunders die Chronisten Petermann Ertertan (ed. Grüner, S. 319–322), Dielsbold Schuring (Kommentarband, S. 328–331, 39) und etwas später Hans Saal in seinem «Tagebuch» (ed. Baechtold, S. 44–48). – Aus der ersten Hälfte oder Mitte des 16. Jahrhunderts stammt auch eine Anleitung für die Bahrprobe. Sie ist in keinem Schriftdruck der Stadtkanzlei überliefert, sondern findet sich lediglich – mit variiertem Wortlaut – in einer Reihe von handschriftlichen Büchern, welche im Auftrage von Privatleuten hergestellt wurden und jeweils ausser diesem Text das Stadtrecht von ca. 148c, den Geschworenen Brief von 1555, Texte über das Gerichtsverfahren und anderes mehr enthalten: StALU COD mo fol. 153r–158v, StALU PA 196 pag. 334–337, Zentral und Hochschulbibliothek Luzern BB Ms. 43 fol. (= «Bart Rippels Buch») pag. 368–370, 375–376, etc. Vgl. von Siezesser, Rechtsgeschichte 2, S. 70r f.

¹⁰¹ StALU COD 1295 (Denkbuch des Schnitttheiss), fol. 121r–125r. Druck: Manser, Richtstätte 2, S. 237–268, die zitierte Stelle dort S. 257. – Ein Entwurf von der Hand Reinward Cysats (StALU Ar F6 Sch. 43 fol. 153r–158v, StALU PA 196 pag. 334–337, Zentral und Hochschulbibliothek Luzern BB Ms. 43 fol. (= «Bart Rippels Buch») pag. 368–370, 375–376, etc. Vgl. von Siezesser, Rechtsgeschichte 2, S. 70r f.

¹⁰² Vgl. oben, Kap. 1 (bei Ann. 16).

¹⁰³ SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Kap. 5, Bemerkung 2.

¹⁰⁴ StALU Ar F Sch. 777A.

¹⁰⁵ SSRQ LU 1/5.

¹⁰⁶ Vgl. oben, Kap. 1 (bei Ann. 16).

¹⁰⁷ SSRQ LU 1/4, Nr. 4, Kap. 5, Bemerkung 2.

¹⁰⁸ Teildruck von Siezesser, Rechtsgeschichte 4, S. 191–196, vgl. ebenda S. 191.

¹⁰⁹ wenige Abschnitte des umfangreichen Textes vorweg. Die endgültige Fassung muss – gerade wegen der Auffassung über die Bahrprobe – von jemand anderem formuliert worden sein.

mehr praktiziert und «dieser zit nit erlütteret» worden, d.h. es gebe dazu keine grüttige Gesetzgebung. Vermutlich als Reaktion auf die Ausführungen in der Malefizordnung vertrat hingegen Stadtschreiber Renward Cysat die Meinung, auch wenn das Verfahren «in effectu by unsrer gedächtnuß nit meer gebrucht worden» sei, so halte man es doch «allmie noch hüt by tag für ein statnur und gesatz.» Darüber hinaus wies er auf Fälle hin, in denen Leichen bei Anwesenheit des Mörders Blut abgesondert und andere Zeichen gegeben haben sollen, und verteidigte die Zuverlässigkeit der entsprechenden Berichte.²⁰⁶

f) Skrupel

Dass die in den beiden letzten Abschnitten geschilderten Fälle, in denen überzogene Eidforderungen zurückgenommen oder abgemildert wurden, mit religiösen motivierten Skrupeln zu erklären sind, liegt auf der Hand und kommt in den Quellen deutlich zum Ausdruck. Ein Beispiel ist die Verordnung vom 29. Mai 1573, in der es um die Eide gebote beim Betreibungs- und Pfändungsverfahren ging:²⁰⁷ Darin konstatierten die Räte und Hundert zunächst, dass die Eide in Stadt und Land gering geachtet und nachlässig eingehalten würden. Besonders ärgerlich sei, dass sie ungeachtet ihrer Tragweite auch zur Regelung von banalen Schuldgeschäften und anderer alltäglicher Dinge geleistet und in solchen Fällen häufig nicht eingehalten, sondern mit Gleichgültigkeit übergangen würden. Es sei zu befürchten, dass dieser Überstand zusammen mit anderem Unrecht sowohl für die herrschende Tenerung als auch für andere Schicksalsschläge verantwortlich sei.²⁰⁸ Anschiessend wurde verfügt, dass das Edgebot beim Betreibungs- und Pfändungsverfahren durch einen mit der Androhung einer Geldstrafe verbundenen Befehl zu ersetzen sei.

Offensichtlich stand die Luzerner Obrigkeit im Banne der im frühneuzeitlichen Europa weit verbreiteten, gerade in den 1570er Jahren besonders häufig artikulierten Vorstellung, dass Missetaten, Teuerung, Pestzüge und andere Katastrophen die Strafe Gottes für begangene Sünden seien. Dem Obrigkeitlichen falle die Aufgabe zu, durch die Bekämpfung von Missbräuchen den göttlichen Zorn zu besänftigen.²⁰⁹ Um dieses Ziel zu erreichen, eriessen die Luzerner Räte nicht nur zahlreiche neue oder erweiterte Vorschriften, auf deren Nichteinhaltung sie verschärfte Strafen setzten,²¹⁰ sondern bequemten sich gelegentlich auch dazu,

²⁰⁶ Collectanea (ed. J. Schmid) 1/2, S.1078–1081.

²⁰⁷ StALU RP 31 fol. 72r.

²⁰⁸ [...] von wegen des eidts, das der jn statt und land so gar schlechtlich betrachter und gehalten wirdt, und jnsonderheit diewyl der eid so ein hochwichtig ding ist und aber umb schulden und so schlechte und kleinfüge ding brucht und aber nit ghalttien wirdt und niemand nütz drumb gibt, das zun dicer jämmerlichen zyr ein erschrecklich ding ist und zu besorgen, disre ellende, thüre zyrt und andre straffen von desf und andren uner missenheiten wegen off uns gangend, [...]

²⁰⁹ Bezeichnungs, Kriese von 1570, besonders S. 142–146.

²¹⁰ Vgl. z.B. die Einleitung zu dem 1570 neu formulierten Blasphemie-Verbot des Geschworenen Briefes (SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Kap. 2): «[...] so das ein oberkeyt nit wellte straffen, der almächtig gott die oberkeit straffen wunde.» Wiederholt ebenda Nrn. 4 und 6, jeweils Art. 2.

mehr praktiziert und «dieser zit nit erlütteret» worden, d.h. es gebe dazu keine grüttige Gesetzgebung. Vermutlich als Reaktion auf die Ausführungen in der Malefizordnung vertrat hingegen Stadtschreiber Renward Cysat die Meinung, auch wenn das Verfahren «in effectu by unsrer gedächtnuß nit meer gebrucht worden» sei, so halte man es doch «allmie noch hüt by tag für ein statnur und gesatz.» Darüber hinaus wies er auf Fälle hin, in denen Leichen bei Anwesenheit des Mörders Blut abgesondert und andere Zeichen gegeben haben sollen, und verteidigte die Zuverlässigkeit der entsprechenden Berichte.²⁰⁶

Die gleiche Besorgnis spricht aus dem Erlass von 1579, mit dem die Räte den nach dem Bruch des Friedensgebots geleisteten Reinigungsfeid abschafften.²⁰⁷ Sie stand auch im Vordergrund, als es darum ging, den überaus langen Eid der Wirtze und Weinschenken durch ein Gelöbnis zu ersetzen.²⁰⁸ In diesem Fall wurde der Verzicht auf den Eid damit begründet, dass «der eyd so ein schwär ding» sei – d.h. dass das Heil der Seelen auf dem Spiel stehe. Deshalb gelte es zu verhindern, dass die Bestimmungen des Eides «so lychtferiglich überschien» würden.

Dieselbe Besorgnis veranlasste die Luzerner Behörden in den Jahren um 1580 dazu, Kopien der Eidtafel aus dem alten Rathaus herstellen zu lassen.²⁰⁹ Man verwendete dafür grossformatige Blätter (jeweils mehr als 40 cm hoch und ca. 32 cm breit), welche vermutlich an öffentlichen Orten angeschlagen werden sollten. Ungefähr gleichzeitig unternahm die Obrigkeit zusätzliche Anstrengungen, um den Eidtafel vermehrt Aufmerksamkeit zu verschaffen. In einem Erlass vom 18. Mai 1580²¹⁰ beklagten sich die Klein- und Grossräte darüber, dass viele, besonders die jungen Leute, sich der Tragweite des Schwören nicht bewusst seien – «wie wytt es reichen mag und wie hoch der mensch sich damit zu schad oder nutz seiner sel verpflicht und in gfar gibt.» Daher komme es immer wieder zu schweren Verstössen, nach denen die Fehlbaren sich jeweils «mit der unwissenheit und unverständ entschuldigen und verantworten wollen.» Um diesem Übelstand entgegenzuwirken, ordneten die Räte und Hundert an, vor der Leistung von Zeugeneiden oder von anderen Eiden vor Rat oder Gericht solle künftig der Vorsitzende oder ein anderer Amtmann oder ein Schreiber «den lütten den eyd wol erlättieren und zu betrachten (= reflektrieren) geben.» Das gleiche habe an den städtischen Jahrestagen und an den Schwörtagen auf der Landschaft zu geschehen. Gemeint war wohl, dass bei diesen Gelegenheiten jeweils entweder die Eidtafel vorgelesen oder ihr Inhalt mehr oder weniger frei und mehr oder weniger ausführlich paraphrasiert werden sollte.²¹¹ Die Vorschrift, dass vor der Eidesleistung der Eidtafel einzusehen sei, ist in der Folgezeit nicht mehr eingehalten worden. Eine weitere Abschrift ist in Cysats Collectaneen eingegangen (Collectanea, ed. J. Schmid, 1/2, S. 103f.).

²⁰⁶ Vgl. oben, Kap. 4a.
²⁰⁷ Oben, Kap. 5e (bei Anm. 39).
²⁰⁸ SSRQ LU 1/4, Nr. 10, Kap. 12, Art. 14; ebenda Kap. 13, Art. 2. – Vgl. oben, Kap. 5d (bei Anm. 194 f.).
²⁰⁹ Dazu zählt die bereits in Ann. 15 erwähnte Kopie (StALU PA 83/3). Von der gleichen Hand stammt ein Exemplar, das in das Eidbuch des 15. Jahrhunderts (StALU COD 159) gelegt wurde, ebenso eines, das die Buchbindersynthese StALU COD 1240 als fol. 38 überlieft. Eine weitere Abschrift ist in Cysats Collectaneen eingegangen (Collectanea, ed. J. Schmid, 1/2, S. 103f.).
²¹⁰ StALU RP 37 fol. 92v. Ein entsprechender Kommissionsvorschlag vom 13. Mai: StALU COD 150 (Buchbindersynthese) fol. 140–142a, besonders fol. 142r.
²¹¹ Die Kommission hatte vorgeschlagen, es sei zu beraten «ob man die lützung, was ein eydschwur sigc (= Eidtafel), [...] vorlässen lassen oder sonst versorgen (= besorgen, gewährleisten) wölle.» – Cysat nannte das, was mit der Vorschrift angestrebt wurde, eine «ernstliche jnsinuation und explication» (Collectanea, ed. J. Schmid, 1/2, S. 109).

stung solche Ermahnungen abzugeben seien, kehrt in den Quellen der Folgezeit häufig wieder.²⁴⁷

Für die gewachsenen Skrupel verantwortlich war ohne Zweifel die Intensivierung des religiösen Bewusstseins. Diese hatte in Luzern wohl schon in den 1520er oder 1530er Jahren mit der Abwehr der Reformation eingesetzt, erfuhr dann aber im letzten Drittel des 16. Jahrhunders – nach der frühen und entschlossenen Aufnahme der tridentinischen Reformen – eine weitere Steigerung. Der neugeweckte religiöse Eifer durfte sich auf den politischen Bereich ausgewirkt haben. Zweifellos trug er dazu bei, dass in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Luzern eine Phase der Rechtsverbesserung und -erneuerung einsetzte. Diese begann in den 1540er Jahren mit der Einführung der an den ländlichen Schwörtagen verlesenen Instruktionen sowie mit einer grundlegenden Revision des Geschworenen Briefes, welche 1550 abgeschlossen wurde, und setzte sich mit dem Erlass der «Stadtordnung» von 1584, der Stadtrechtsversion von 1587/1588 sowie der bereits mehrfach erwähnten grossen Revision des Eidbuchs in den 1580er/1590er Jahren fort. Gleichzeitig entstanden zahlreiche Amts- und Twingrechte auf der Landschaft,²⁴⁸ die Almosenordnung von 1596,²⁴⁹ diverse Ordnungsbüchlein oder Libelle für städtische Ämter, Handwerke und anderem mehr. Der Rat, der dies alles in Angriff nahm, war der gleiche, der seit ca. 1570 die Aufnahme der tridentinischen Reform vorantrieb. Eine entscheidende Rolle dürfte dabei der «Schweizerkönig» Ludwig Pfyffer gespielt haben, der in den 1570er und 1580er Jahren in Luzern eine dominierende Stellung einnahm. Als Söldnerführer in Frankreich war Pfyffer ein Verbündeter der tridentinisch gesinteten Herzöge von Guise. In Luzern beteiligte er sich mit ungewöhnlich grosszügigen Spenden, aus seinen privaten Mitteln an der Gründung des Jesuitenkollegiums.

Dass das Bemühen um die Verbesserung des in der Stadt und auf dem Land praktizierten Rechts zumindest zu einem Teil religiös motiviert war, zeigt sich noch bei der letzten Revision des Geschworenen Briefes in den 1730er Jahren:²⁵⁰ Diese Revision wurde offensichtlich als Fastenzeit-Beschäftigung durchgeführt. Der Kleine Rat verteilte das Geschäft auf die Jahre 1734–1736. Er behandelte es jeweils in oder unmittelbar vor der Fastenzeit und liess es danach bis zur nächsten Fastenzeit ruhen. 1737 und 1738 geschah überhaupt nichts. Schliesslich wurde die neue Brieffassung im März 1739 – wiederum in der Fastenzeit – dem Grossen Rat vorgelegt, der sie innerhalb von zwei Wochen zu Ende beriet.²⁵¹

6. SCHWÖREN IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

Nach der Eidbuchrevision der 1580er/1590er Jahre und den Auseinandersetzungen um zu austführliche promissorische Eide, um suspekte Eide vor Gericht und um Eidgebore, welche zu oft nicht eingehalten wurden, scheint das Interesse an Eiden nachgelassen zu haben, während die Skrupel zumindest nicht geringer wurden. Diejenigen, welche den Luzerner Stadtstaat regierten, stützten sich nun auf verfestigte Herrschaftsstrukturen und dürften es nicht mehr in gleichem Massse wie ihre Vorgänger als notwendig empfunden haben, ihre Anordnungen durch Eidfordernngen abzusichern.

Dass das Interesse an den Eiden abnahm, zeigt nichts so deutlich wie die Tatsache, dass keine neuen Fassungen des Eidbuchs mehr hergestellt wurden. In den 1680er und 1690er Jahren planten die Räte ein grosses Reformwerk, bei dem die wichtigsten Rechtsammlungen des Stadtstaates einer Revision unterzogen und am Ende gar gedruckt werden sollten.²⁵² Dabei war stets vom Stadtrechtsbuch, dem Geschworenen Brief und den sogenannten Anschenbüchern (= Sammlungen von Ratsbeschlüssen und -erlassen) die Rede – das Eidbuch wurde dabei nicht erwähnt. Nach der Wende zum 18. Jahrhundert scheinen die Räte zwar einige Male eine Neubearbeitung des Eidbuchs ins Auge gefasst zu haben,²⁵³ doch stellten sie diese immer wieder zurück und nahmen sie dann schliesslich gar nie in Angriff. Offenkundig setzte man die Prioritäten nun nicht mehr gleich wie im 15. Jahrhundert, als das Eidbuch noch vor dem Stadtrechtsbuch angepackt worden war.

Doch verlangte man natürlich immer noch Eide, sowohl gerichtliche als auch promissorische. Wenn neue Ämter geschaffen wurden, formulierten die Räte wie in früheren Jahrhunderten Eide und beschworen Ordnungen. Manchmal fügte ein Schreiber die neuen Eide in das Eidbuch aus den 1590er Jahren ein; doch häufig wurde darauf verzichtet, sei es aus Nachlässigkeit, sei es, weil das Eidbuch allmählich ausser Gebrauch kam. Eine Reihe solcher Eide, welche vor ihrer Zeit entstanden waren, trugen im 18. Jahrhundert zwei Kanzlisten nach, welche als Registratoren (= «Archivare») angestellt waren. Andere neue Eide gelangten überhaupt nie in das Eidbuch.

Den Bedenken gegen allzu ausführliche promissorische Eide konnte nur auf eine Weise Rechnung getragen werden: durch die Einführung kurzer, allgemein gehaltener Formeln, welche mehr auf die innere Einstellung des Schwörenen zieltet, als dass sie die Einhaltung konkreter Einzelvorschriften erzwangen. Solche Formeln wurden denn auch für die Eide verwendet, welche im 17. und 18. Jahrhundert neu entstanden. Allerdings geschah dies nicht immer ohne Rückgriff auf die alte Praxis, den Eid mit einer beschworenen Ordnung zu verbinden,

²⁴⁷ StALU RP 79 fol. 72v, RP 80 pag. 309, 306, RP 84 pag. 34. – Das Vorhaben wurde teilweise verwirklicht durch das gedruckte Municipale (= Stadtrecht) von 1706 und die (ungedruckt gebliebene) Revision des Geschworenen Briefes von 1739.

²⁴⁸ SSRQ LU 1/4, Nr. 15.

²⁴⁹ JÄGER, Amtswesen, besonders S. 108–111.

²⁵⁰ SSRQ LU 1/4, Nr. 56. Vgl. Nr. 6 Vorbemerkung 3.

²⁵¹ So 1584 in einer Verordnung für den Ratsrichter, der nicht nur dem Kleinen Rat vorsass, sondern auch als eine Art Untersuchungssicher arbeitete. Er sollte vor Eidesleistungen «die personen zu vor und ee ganz ernstlich ernman und erinneren, den eyd und wie wichtig das sye zu betrachten, damit sich niemand vergiff» (StALU COD 125, fol. 88; vgl. RQ LU 1/5).

²⁵² von SEGESSER, Rechtsgeschichte 4, S. 13.

²⁵³ JÄGER, Amtswesen, besonders S. 108–111.

welche – wie das bereits erwähnte Beispiel der Staatsökonomie-Kommission zeigt²³ – eine beträchtliche Länge aufweisen konnte.

Die Forderung nach kurzen, allgemein gehaltenen Eiden wurde am Anfang des 18. Jahrhunderts auf eindrückliche Weise formuliert, als zum ersten Mal das nie verwirklichte neue Eidbuch zur Diskussion stand: Zu beschwören seien lediglich «essential gewohnheiten» sowie «was die landtherrlichkeit oder deren schuldiges hommagium der treüw, gehorsame und gewährthigkeit (= Dienstbereitschaft, Ergebenheit) belange.» Alles andere sei unter weltliche Strafen zu stellen, damit es nicht «zue sünden und beleidigungen gottes» Anlass gebe.²⁴ Man wird allerdings nicht ausschliessen, dass solche Grundsätze damals noch auf Widerstand stossen und damit indirekt zum Scheitern des Revisionsprojektes beitrugen.

Nicht weniger bemerkenswert ist die Revision, welcher in den Jahren 1710 und 1711 der «Wahleid» unterzogen wurde, der einst in Zusammenhang mit dem Pfaff-Amlehn-Handel (1569) eingeführt worden war.²⁵ Dieser Eid, der gewissermaßen die Amtsseite der Ratsmitglieder ergänzte, wurde jeweils vor Wahlen geschworen. Er sollte Absprachen und andere unerlaubte Praktiken bei den Wahlen verhindern. Dabei ging er wohl weiter als zweckmässig war, und konnte nur schwer befolgt werden. Die für die Revision zuständige Kommission teilte den Eid in Vorschriften ein, welche als «eydtsormung» bezeichnet wurden und weiterhin zu beschwören waren, und solche, welche als «poenalormung» galten und nicht mehr beschworen wurden, sondern auf denen Geldstrafen standen.²⁶ Das Verfahren entsprach weitgehend der Ausgliederung von Artikeln «außhalb dem eydt», welche bereits im 16. Jahrhundert üblich war. Speziell ist die Episode, weil sie vermutlich mit einer ungefähr gleichzeitigen Bewegung in Zürich verhängt war. Die dort geleisteten «Wahleide» stiessen seit den 1690er Jahren auf Kritik und wurden als institutionalisierter Meineid gebrandmarkt. Die Kritik gewann an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert unter dem Einfluss des Frühpatriotismus erheblich an Hettigkeit und mündete schliesslich in die Zürcher Bürgerunruhen von 1713.²⁷

Die Aussage, dass der eine oder andere der üblichen Eide gar nicht eingehalten werden könnte, kommt nicht nur in Quellen aus dem 16. Jahrhundert vor,²⁸ sondern war im Luzern auch noch im 18. Jahrhundert aktuell. Am 5. März 1751 forderte ein Ratsmitglied, dass über eine neue Fassung der «eydt- und besatzordnung» gesprochen werde – was damit gemeint war, wird nicht recht klar – und dass diese «auff einen sollichen fues zu stellen» sei, dass sie «köinne und möge gehalten und das gewissen und ehr darmit nit beschwährt werden.»²⁹

Korrekturen wurden jedoch nur punktuell angegangen. So enthielt der Geschworene Brief seit Beginn des 16. Jahrhunderts einen Artikel, der die Schwörenden verpflichtete, Bürgersöhne, die zu nächtlicher Stunde auf den Gassen Lärm vollführten, namentlich anzuzeigen. Diese Auflage gilt seit der Revision von 1550 «by dem eyd». Bei der letzten Revision des Geschworenen Briefes in den 1730er Jahren wurde «by dem eyd» gestrichen. Gleichzeitig setzte der Kleine Rat aber die Floskel bei einem anderen Artikel neu ein.³⁰ Ebenso punktuell verfuhr die Ratsherren beim letzten Versuch einer grossen Revision des nun als «Municipale» bezeichneten und seit 1706 im Druck verfügbaren Stadtrechtsbuchs, den sie 1742 in Angriff nahmen, später aber scheitern liessen.³¹ Die für die Revision zuständige Kommission postulierte lediglich bei einigen wenigen Einzelbestimmungen, dass auf Eide bzw. Gebote «bei dem Eid» verzichtet werden solle. Vermutlich handelte es sich dabei um Eide und Edgebote, welche besonders häufig gebrochen bzw. nicht befolgt wurden.³²

Manche Veränderungen trugen sich unverkennbar zu. Die soeben erwähnte Kommission konstatierte 1742 mit Bezug auf den im Municipale wörtlich wiedergegebenen Eid der Vögte (= Vormünder) von Witwen und Waisen,³³ dieser sei «bis dahin nit in übung gewesen» – er war also offenbar seit einiger Zeit nicht mehr gefordert worden.

Gerauschlosen Wandel dürfte es auch bei den vor Gericht geschworenen Partei- und Zeugeneiden gegeben haben. Soweit dafür überhaupt Vorschriften existierten, liessen diese reichlich Raum für Interpretationen. So kennen die Quellen keinen Ausdruck für «Eideshelfer» und lassen uns oftmals im Unklaren darüber, ob von echten Zeugen, die Bescheid wussten, oder von Eideshelfern die Rede ist. Wenn in Luzern bis ins 18. Jahrhundert die Regel galt, dass beim Einfordern von Erbansprüchen der Kläger seine Verwandtschaft mit dem Erblasser von zwei ehrbaren Männern bezeugen lassen müsse, so ist anzunehmen, dass diese Formulierung bei der ersten Aufzeichnung der Vorschrift im Jahre 1384 vor allem für Eideshelfer stand, welche lediglich über die Glaubwürdigkeit des Klägers Bescheid wussten und gewillt waren, darauf einen Eid zu riskieren, während man im 18. Jahrhundert wahrscheinlich an echte Zeugen dachte, welche die familiären Verhältnisse des Klägers kannten und sehr wohl verlässliche Auskünfte darüber erteilen konnten.³⁴

²³ SSRQ LU 1/4 Nr. 3, Art. 37; Nrn. 92, 95, 100; Nr. 6, Art. 36. – Neu eingesetzt wurde die Floskel bei Nr. 6, Art. 33, wo es um die Verhinderung von nicht autorisierten Gefangenennahmen ging. Vgl. ebenda Nrn. 9c (S. 99).

²⁴ SALU Ar/F Sch. 77/B. – Die Arbeit wurde in den folgenden Jahren fortgesetzt, aber nie abgeschlossen. Anstelle einer revisierten Fassung erschien 1765 ein Neudruck der Ausgabe von 1735, bei dem nur einige Umstellungen vorgenommen und die Artikel-Nummern angepasst wurden.

²⁵ Es ging dabei um die Urfehden von Frauen, welche nach Ablauf der gesetzlichen Frist jemanden des Raubs ihrer Jungfräulichkeit bezichtigt hatten und deshalb von Stadt und Land verwiesen wurden, um die Anzeigepflicht mit Bezug auf notorische Schuldennächter und um die Eidgebote gegenüber Schuldnehmern, welche die Stellung von Pfländern verweigerten. Vgl. Municipal (Ausgaben 1706/1765), Tit. VIII § II, Tit. XXXVI § IV, Tit. XXXIII § VII.

²⁶ Tit. XVI § VIII.

²⁷ RQ LU 1/4, Nr. 45c, Art. 1; Municipal (Ausgaben 1706/1765), Tit. XI § 1.

²⁸ Vgl. oben, Kap. 1d (bei Ann. 182).

²⁹ SSRQ LU 1/4, Nr. 33a.

³⁰ SSRQ LU 1/4, Nr. 3, Art. 516, 517 und Kap. 32.

³¹ SSRQ LU 1/4, Nr. 33a, Bemerkung, Vgl. von Segesser, Rechtsgeschichte 3 (z. Buch), S. 35ff.

³² Büttiker, Pietismus, S. 496–486.

³³ Oben, Kap. 1d (bei Ann. 187).

Anders als die Eide der Parteien und der Eideshelfer wurden die Zeugeneide vor dem 19. Jahrhundert nie in Frage gestellt. Vorschriften, welche die Zeugeneide betrafen, bezogen sich so gut wie ausschliesslich auf die Spesen und auf die Entschädigung der Zeugen. Eine schriftliche Regelung des Verfahrens findet sich erst in einer Verordnung vom 14. März 1781.²⁵ Darin legten die Räte Wert darauf, dass der Zeuge durch religiöse Ermahnungen und das Vorlesen der «Eidtafeln» auf den Eid vorbereitet wurde. Darüber hinaus forderten sie nachdrücklich, dass der Richter den Zeugen in Abwesenheit der Parteien befragte und dass er den schriftlichen Text der Aussage – das, was der Zeuge danach zu beschwören hatte – aufgrund dieser Befragung und nicht aufgrund von Angaben einer der Prozessparteien erststellen liess.

SCHLUSS

Als Ergebnis schält sich zunächst das heraus, was zu erwarten war: Die Zeit, in der das Schwören seine grösste Bedeutung hatte, war – zumindest, was die promissorischen Eide betrifft – das 15. und 16. Jahrhundert und damit die Periode, in welcher der Luzernische Stadstaat feste Konturen gewann. In diesen beiden Jahrhunderten weiteten die Luzerner Klein- und Grossräte kontinuierlich die Eidforderungen aus, welche sie gegenüber den Einwohnern von Stadt und Land, aber auch gegenüber den aus ihren eigenen Reihen rekrutierten Amtleuten erhoben. Besonders kennzeichnend ist die Durchsetzung der jährlichen, später zweijährlichen Erneuerung der Eide der Amtsgemeinden auf der Landschaft und die Einbeziehung der Hintersassen in die bereits früher etablierte halbjährliche Schwurzeremonie der Stadtbürger. Dadurch wurde ein umfassendes System geschaffen, das nahezu alle erwachsenen männlichen Bewohner der Stadt und der Landschaft in regelmässigen, kurzen Abständen die Eide wiederholen liess, welche als Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Herrschaft der städtischen Räte galten. Nicht weniger charakteristisch ist die Handhabung des sogenannten Edgebots, die es den Behörden ermöglichte, die Einhaltung jeder beliebigen Vorschrift und jedes beliebigen Befehls zu einer Verpflichtung zu machen, welche sich aus dem Bürger- oder Untertaneneid ergab.

Die Mächte, welche vor der Stadt Luzern in unserer Gegend die Herrschaft ausübten, waren bei ihren Forderungen nach promissorischen Eiden massvoller als später der Staatstaat. Dies gilt selbst dann, wenn wir annehmen, dass nicht nur die Herzoge von Österreich, sondern – was ich für unwahrscheinlich halte – auch sämtliche Grundherren, Vögte und sonstige Herren Eide verlangten. Sie alle begnügten sich in der Regel mit knappen, eher allgemein formulierten Treueschwüren. Eidwiederholungen gab es höchstens aus besonderem Anlass, z.B. beim festlichen Besuch eines Herzogs oder eines andern Herrn.

Wie später der Luzernische Stadstaat waren zweifellos auch diese Mächte auf die Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft bedacht. Dass nicht bereits sie zum

Mittel der Eidwiederholung griffen oder andere Methoden fanden, die Eide noch stärker für sich nutzbar zu machen, war wohl eine Folge der von Prodi hervorgehobenen Eigengesetzlichkeit des Schwörens. Offenbar waren es im 15. und 16. Jahrhundert nicht nur der noch fragile Zustand des Stadstaates und der Mangel an anderen Zwangsmitteln, welche die Luzerner Räte dazu brachten, ihre Bemühungen zur Herstellung von Ordnungsstrukturen mit exzessiven Eidforderungen abzusichern. Entscheidend war auch die Dynamik, welche davon ausging, dass man den Räten nun – wie anderen weltlichen Herrschafften – ein grosses Mass an Zuständigkeit für das Schwören zubilligte und dass dieses Mass an Zuständigkeit von kirchlicher Seite kaum je in Frage gestellt wurde. Eidforderungen wurden dadurch zu einem leicht verfügbaren Mittel, auf das die Räte auch bei geringfügigem Anlass zurückgreifen konnten.

Die Eigengesetzlichkeit des Schwörens erklärt nicht nur die halbjährlichen und allzweijährlichen Eiderneuerungen, welche sich mit Zweckmässigkeitsargumenten kaum vollauf begründen lassen. Sie bildet auch den Hintergrund von aussernden Eidforderungen wie denjenigen gegenüber den Wirten, bei denen es lediglich darum ging, Weinpantschereien und Ähnliches zu verhindern, oder denjenigen gegenüber anderen Berufsgruppen und Inhabern kleiner städtischer Ämter, z.B. den Fischern auf dem Sempachersee, den Torengräbern oder den Ballenbindern. Diese Eide, ob lang oder kurz, wurden stets von Leuten gefordert, welche sich ja ohnehin mit ihrem Rats-, Bürger-, Hintersassen- oder Untertaneneid zu Gehorsam gegenüber dem Rat und damit zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet hatten.

Dass es beim Schwören noch um anderes als um Herrschaft, Verpflichtung und Kontrolle ging, zeigt auch die Tatsache, dass die meisten der in den Eidbüchern aufgezeichneten Eide im innerstädtischen Bereich Luzerns geleistet wurden – gerade dort, wo es am leichtesten möglich gewesen wäre, auch ohne Eid Kontrolle und Aufsicht auszuüben. Gegen die halbjährliche Wiederholung des Bürger- und Hintersässenerids wurde – soweit wir wissen – bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nie ein Einwand erhoben, während man bei den Eiden der Untertanen auf der Landschaft schon im 16. Jahrhundert vom jährlichen Rhythmus auf einen zweijährigen zurückging.

Promissorische Eide brachten nicht nur Verpflichtungen und Selbstbeschränkungen mit sich, sondern waren dann, wenn sie geleistet wurden, auch Gelegenheit zu Selbstdarstellung und Selbstbestätigung. Dafür sorgte nicht nur die Verquickung von Eid und Ehre, sondern zweifellos auch die Aufmerksamkeit, welche der Schwörende in seinem sozialen Umfeld fand. Wer schwor, hatte Grund zu feiern, und dies ganz besonders, wenn öffentlich im Kollektiv geschworen wurde. Die Festivitäten, welche mit den städtluzernischen Jahrestagen und den ländlichen Schwörtagen verbunden waren, galten zweifellos nicht nur den Honoratioren, welche an diesem Tag ein Amt antraten und einen Amtszeid ablegten, sondern auch der grossen Masse derjenigen, welche am gleichen Tag ihre Bürger-, Hintersassen- oder Untertanenrede leisteten. Zumindes dürften es die einfachen Mitglieder der Gemeinde so gesehen haben.

Mittel der Eidwiederholung griffen oder andere Methoden fanden, die Eide noch stärker für sich nutzbar zu machen, war wohl eine Folge der von Prodi hervorgehobenen Eigengesetzlichkeit des Schwörens. Offenbar waren es im 15. und 16. Jahrhundert nicht nur der noch fragile Zustand des Stadstaates und der Mangel an anderen Zwangsmitteln, welche die Luzerner Räte dazu brachten, ihre Bemühungen zur Herstellung von Ordnungsstrukturen mit exzessiven Eidforderungen abzusichern. Entscheidend war auch die Dynamik, welche davon ausging, dass man den Räten nun – wie anderen weltlichen Herrschafften – ein grosses Mass an Zuständigkeit für das Schwören zubilligte und dass dieses Mass an Zuständigkeit von kirchlicher Seite kaum je in Frage gestellt wurde. Eidforderungen wurden dadurch zu einem leicht verfügbaren Mittel, auf das die Räte auch bei geringfügigem Anlass zurückgreifen konnten.

Die Eigengesetzlichkeit des Schwörens erklärt nicht nur die halbjährlichen und allzweijährlichen Eiderneuerungen, welche sich mit Zweckmässigkeitsargumenten kaum vollauf begründen lassen. Sie bildet auch den Hintergrund von aussernden Eidforderungen wie denjenigen gegenüber den Wirten, bei denen es lediglich darum ging, Weinpantschereien und Ähnliches zu verhindern, oder denjenigen gegenüber anderen Berufsgruppen und Inhabern kleiner städtischer Ämter, z.B. den Fischern auf dem Sempachersee, den Torengräbern oder den Ballenbindern. Diese Eide, ob lang oder kurz, wurden stets von Leuten gefordert, welche sich ja ohnehin mit ihrem Rats-, Bürger-, Hintersassen- oder Untertaneneid zu Gehorsam gegenüber dem Rat und damit zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet hatten.

Dass es beim Schwören noch um anderes als um Herrschaft, Verpflichtung und Kontrolle ging, zeigt auch die Tatsache, dass die meisten der in den Eidbüchern aufgezeichneten Eide im innerstädtischen Bereich Luzerns geleistet wurden – gerade dort, wo es am leichtesten möglich gewesen wäre, auch ohne Eid Kontrolle und Aufsicht auszuüben. Gegen die halbjährliche Wiederholung des Bürger- und Hintersässenerids wurde – soweit wir wissen – bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nie ein Einwand erhoben, während man bei den Eiden der Untertanen auf der Landschaft schon im 16. Jahrhundert vom jährlichen Rhythmus auf einen zweijährigen zurückging.

Promissorische Eide brachten nicht nur Verpflichtungen und Selbstbeschränkungen mit sich, sondern waren dann, wenn sie geleistet wurden, auch Gelegenheit zu Selbstdarstellung und Selbstbestätigung. Dafür sorgte nicht nur die Verquickung von Eid und Ehre, sondern zweifellos auch die Aufmerksamkeit, welche der Schwörende in seinem sozialen Umfeld fand. Wer schwor, hatte Grund zu feiern, und dies ganz besonders, wenn öffentlich im Kollektiv geschworen wurde. Die Festivitäten, welche mit den städtluzernischen Jahrestagen und den ländlichen Schwörtagen verbunden waren, galten zweifellos nicht nur den Honoratioren, welche an diesem Tag ein Amt antraten und einen Amtszeid ablegten, sondern auch der grossen Masse derjenigen, welche am gleichen Tag ihre Bürger-, Hintersassen- oder Untertanenrede leisteten. Zumindes dürften es die einfachen Mitglieder der Gemeinde so gesehen haben.

Skrupel beim Schwören hatte es wohl schon immer gegeben. Aber dass sie ein spürbares Ausmass annahmen und praktische Folgen hatten, war genauso mit der Entfaltung der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen «Staatlichkeit» verknüpft wie das exzessive Schwören, gegen das sie sich richteten. Die allmähliche Marginalisierung der Parteidie vor Gericht wäre ohne die in Entstehung begriffene Staatlichkeit kaum denkbar gewesen: Die Vertreter dieser Staatlichkeit waren es ja, welche in Strafrechtsverfahren Untersuchungen durchführten, bei zivilrechtlichen Geschäften auf Schriftlichkeit drängten sowie in Stadt und Land Kanzlisten anstellen, denen man eine korrekte Abwicklung solcher schriftlicher Geschäftsausweise zutrauen konnte.

Auf der anderen Seite schuf der werdende Staat – das auf vertraglichen Bindungen beruhende, korporative Gemeinwesen, von dem Prodi spricht – mit seinen überzogenen Forderungen nach promissorischen Eiden auch selbst einen Teil der Missstände, gegen die sich die Skrupel richteten. Wenn in der frühen Neuzeit Kritik an promissorischen Eiden laut wurde, dann ging es dabei so gut wie immer um Eide, welche mit zu vielen Einzelheiten belastet waren. Die von den Kritikern befürwortete Wendung hin zu «modernen», aus allgemeinen Formulierungen bestehenden Eiden, welche eher ein Appell an das Gewissen als eine Verpflichtung auf konkrete, justiziable Vorschriften darstellten, war in gewisser Weise eine Rückkehr zu den knappen und allgemein gehaltenen Eiden, welche bereits vor der Zeit des Stadtrates üblich gewesen waren.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Konrad Wanner
Schädriistrasse 2a
6006 Luzern

BIBLIOGRAFIE

Gedruckte Quellen

Cysat, Collectanea (ed. J. SCHMID), v/2

Cysat, Renward, Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucennensi et Helvetiae, bearb. v. Josef Schmid. Bd. 1: Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen zur Geschichte der Stadt Luzern, Teil 2, Luzern 1969 (Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz, Bd. 4 Teil 2).

ERTEBUN, ed. Gruber

Etterlin, Petermann, Kronica von der loblichen Eidgenossenschaft, jr harkommen und stutz selzam stritten und geschlichten, bearb. v. Eugen Gruber, Aarau 1965 (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 3; Chroniken und Dichtungen, Bd. 3).

Granaas, Weishüttner 4
Grimm, Jacob, Weishüttner, Vierter Teil, Görlingen 1863. – Nachdruck als: Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Werke, Abt. II: Die Werke Jacob Grimms, Bd. 22, Hildesheim 2000.

HU I

Das Habsburgische Urbar, Bd. 1: Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte, bearb. v. Rudolf Margg., Basel 1594 (Quellen zur Schweizer Geschichte 14).
Kreuz, Urkunden
Kien, Martin, OSB, Urkunden und Urkunden-Regesten des Staatsarchivs Obwalden, in: Der Geschichtsfreund 30, 1875, S. 234–276.
MGH Urkunden Friedrichs II. Teil 3
Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 4, Teil 3; Die Urkunden Friedrichs II. 1228–1229, bearb. von Walter Koch unter Mitwirkung von Klaus Höflinger et al., Hannover 2010.

MUNICIPALE (Ausgabe 1706)

Municipiale Oder StadtRecht Der Löblichen Stadt Lucern, Welches mit allem Fleiss durchgangen, erließher, erbeßert, und erneuert, auch also von unsrn gnädigen Herren Schultheiss Rath, und Hün-derten bestätigter worden, Luzern 1706.
MUNICIPALE (Ausgabe 1756)

Municipiale Oder StadtRecht Der Löblichen Stadt Lucern, Welches mit allem Fleiss durchgangen ... Anjetzo aber vermehret mit jenen Zusatz-Puncten, so anno 1751 besonder gedrucket ... Nebst zu Ende einigen neuen ... Anseitzen, Ordnung und Erleuterungen, Luzern 1756.

QW 1/2

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. II: Urkunden, Bd. 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332, bearb. v. Traugott Schiess, vollendet v. Bruno Meyer, Aarau 1937.

QW 1/3

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. II: Urkunden, Bd. 3/1 und 3/2: Von Anfang 1333 bis Ende 1353, bearb. v. Elisabeth Schudel, Bruno Meyer, Emil Usteri, Aarau 1964.

QW 2/2

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 2: Urbare und Rödel, Bd. 2: Urbare und Rödel von St. Blasius, Einsiedeln, Engelberg, Fraumünster in Zürich, der Herren von Hallwil und Fünnenberg und des Bistums Konstanz, bearb. v. Paul Kägi, Aarau 1943.

RUSER, Akten I

Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. II: Vom 13. Jh. bis 1347, bearb. v. Konrad Ruser, Göttingen 1979.

SALAT, ed. Baechhold

Hans Salat. Ein schweizerischer Chronist und Dichter aus der ersten Hälfte des XVI. Jhs. Sein Leben und seine Schriften, hrsg. von Jacob Baechhold, Basel 1876.

SSRQ AG 1/1

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. II: Das Stadtrecht von Aarau, bearb. v. Walther Merz, Aarau 1898.

- SSRQ AG 1/z (Willisau)¹
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 2: Die Stadtrechte von Baden und Bruges, bearb. v. Friedrich Emil Welti u. Walther Merz, Aarau 1899.
- SSRQ AG 1/6
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 6: Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen, bearb. v. Friedrich Emil Welti u. Walther Merz, Aarau 1935.
- SSRQ AG z/10
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XVI: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Die Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln, bearb. v. Walther Merz, Aarau 1926.
- SSRQ BE 1/1 und 1/2, 2. Aufl.
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. XIII: Die Rechtsquellen der Kantone Appenzell, Bd. 1: Appenzeller Landbürger, bearb. v. Nathalie Büsser, Basel 2009.
- SSRQ BE 1/1 und 1/2, 2. Aufl.
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Bde. I und II: Das Stadtrecht von Bern I und II; Handfeste, Satzungsbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539, 2. Aufl., bearb. v. Hermann Rennefahrt, Aarau 1977.
- SSRQ LU 1/z (Willisau)¹
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 6: Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen, bearb. v. Margret Graf-Fuchs, Aarau 1957.
- SSRQ LU 2/z₁₁
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen, bearb. v. Anne-Marie Dubler, 1. Hälfte, Basel 2004.
- SSRQ LU 1/z
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 3: Stadt und Territorialstaat Luzern. Sitzungen und andere normative Quellen (bis 1450), nach Vorarbeiten von Guy P. Marchal bearb. v. Konrad Wanner, Aarau 1958.
- SSRQ LU 1/z
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 4: Stadt und Territorialstaat Luzern. Sitzungen, Eidbuch, Stadtchronik und andere normative Quellen (1450–1490), bearb. v. Konrad Wanner, Basel 2004.
- SSRQ LU 1/z
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Jahrhundert, bearb. v. Konrad Wanner. (*In Vorbereitung*)
- SSRQ LU 1/z
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Jahrhundert, bearb. v. Konrad Wanner. (*In Erscheinung bringen*)
- SSRQ LU 2/z (Weggis)¹
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweite Quellen (16.–18. Jahrhundert), bearb. v. Konrad Wanner. (*In Vorbereitung*)
- SSRQ LU 2/z (Weggis)²
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 5: Stadt und Territorialstaat Luzern. Stadtordnungen und verwandte Quellen (16.–18. Jahrhundert), bearb. v. Konrad Wanner. (*In Erscheinung bringen*)
- SSRQ LU 2/z (Weggis)²
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 6: Vogtei und Amt Weggis, bearb. v. Martin Salzmann, Aarau 1956.

- SSRQ LU 2/z (Willisau)¹
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Vogtei Willisau 1407–1758, 1. Halbband: Freiamt, Grafschaft, Landvogtei Willisau, bearb. v. August Bickel, Basel 2002.
- SSRQ LU 2/z (Willisau)²
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Vogtei Willisau 1407–1758, 2. Halbband: Stadt Willisau, bearb. v. August Bickel, Aarau 1994.
- SSRQ LU 2/z (Willisau)³
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. III: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Vogtei Willisau 1407–1758, 3. Halbband: Ergänzung und Registerband, bearb. v. August Bickel, Basel 2007.
- SSRQ ZH NF 1/f
 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. I: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, Neue Folge, Erster Teil: Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur, Erste Reihe: Stadt und Territorialstaat Zürich, Bd. 1: Zürcher Richtebrief, bearb. v. Daniel Bitterli, Basel 2011.
- SCHILLING, Dieter, Schweizer Bilderchronik. Faksimile, hg. von Alfred A. Schmid et al. Kommentarbund. Luzern 1981.
- SCHWELLER, in: Der Geschichtsfreund Editionen einzelner Stücke durch Josef Schneller (1801–1879) in diversen Jahrgängen von: Der Geschichtsfreund.
- SCHILLING, Dieter, Schweizer Bilderchronik. Faksimile, hg. von Alfred A. Schmid et al. Kommentarbund. Luzern 1981.
- BEHRINGER, Wolfgang, Die Krise von 1570. Ein Beitrag zur Krisengeschichte der Neuzeit, im Jakurowski-Tessen, Manfred/Lehmann; Hartmut (Hrsg.), Um Himmels Willen. Religion in Katastrophenzeiten, Göttingen 2003, S. 5–156.
- BÜRKNER, Pietermus Bütkofer, Kaspar, Der frühe Zürcher Pierismus (1639–1721). Der soziale Hintergrund und die Denk- und Lebenswelten im Spiegel der Bibliothek Johann Heinrich Lochers (1648–1718), Göttingen 2009 (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus 54).
- EGLÖFF, Gregor, Herr in Münster. Die Herrschaft des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster in der luzernischen Landvogtei Michelstal am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit (1420–1700), Basel 2003 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 38).
- GERBER, Politisches Leben in: Schwings, Rainer C. (Hrsg.), Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 224–229.
- GERBER, Gott ist Burger
 GERBER, Gott ist Burger. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39).
- GLAUSER, Fritz, Frühe Landeshoheit Gläuser, Fritz, Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern, in: ders./Siegrist, Jean Jacques, Die Luzerner Pfarrseien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarrseien, Luzern/München 1977 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 7), S. 1–14.

- GLAUSER, Luzern 129
- Glauser, Fritz, Luzern 120. Ein Herrschaftswechsel und seine Vorgeschichte seit dem 11. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 9, 1991, S. 2–40.
- GLAUSER, Jenseits der Reuss
- Glauser, Fritz, Luzern jenseits der Reuss. Das Viertel Kleinstadt Ost, seine Besiedlung, Bevölkerung und Raumnutzung (1900–2000), Basel 2002 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 37).
- GLAUSER, Herrschaft Österreich
- Glauser, Fritz, Luzern und die Herrschaft Österreich 1326–1336. Ein Beitrag zur Entstehung des Luzerner Bundes von 1332, in: Luzern und die Eidgenossenschaft. Festschrift zum Jubiläum «Luzern 650 Jahre im Bund», Luzern/Stuttgart 1982, S. 9–35.
- Greco-Kaufmann, «Ere Gortes»¹
- Greco-Kaufmann, Heidy, Zu der Ere Gortes, Vüberbauung dess menschen vnd der statt Lucern lob. Theater und spanischen Vorgänge in der Stadt Luzern im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Bd. II: Historischer Abriss, Zürich 2009 (Theatrum Helvetium, Bd. II).
- HOPEL, Politischer Eid
- Hödel, Thomas P., Der politische Eid in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Bundes, Zürich 1993 (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Bd. III).
- HÖHENSTEIN, Huldigung
- Höhenstein, André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart/New York 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36).
- HÖHENSTEIN, Seelenheil
- Hölenstein, André, Seelenheil und Unterthanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Blöckle, Peter (Hrsg.), Der Flucht und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, Berlin 1993 (Zeitschrift für historische Forschung, Beifheit 15), S. 12–63.
- INTROKON
- Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Bde. Iff. Frauenfeld 1880ff.
- INRICHTEN, Horw
- Ineichen, Andreas, Die Gemeinde in der frühen Neuzeit, in: Brülsauer, Josef (Hrsg.), Horw. Die Geschichte einer Gemeinde zwischen See, Berg und Stadt, Horw 1986, S. 82–102.
- JÄGEL, Armenwesen
- Jäggi, Stefan, Das Luzerner Armenwesen in der frühen Neuzeit, in: Gilomen, Hans-Jörg, et al. (Hrsg.), Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umrüttende und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 18), S. 105–115.
- KÖLMER, Lothar, Promissorische Eide im Mittelalter, Kallmünz 1989 (Regensburger Historische Forschungen, Bd. 15).
- KÖRNER, Staatsfinanzen
- Körner, Martin, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1738. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen, Luzern/Stuttgart 1988 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 15).
- LUMINATI, Michele, Eidgenossenschaft und Eid in der Frühen Neuzeit, in: Marguardt, Bernd/Niederstätter, Alois (Hrsg.), Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Festschrift für Karl Heinz Burmeister, Konstanz 2002, S. 89–111.
- MANSER, Richtstätte 2
- Manser, Jürg, et al., Richtsstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, Bd. 2, Basel 1992 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bd. 29).
- MERK-VÖLLENWYDER, Untertanen
- Merk-Völlenwyder, Martin, Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg (1723), Luzern 1995 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 29).
- MERTIKA, Völklingen
- MERTIKA, Völklingen, Martin, Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg (1723), Luzern 1995 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 29).
- MESMER/HORNE, Patriziat
- Messmer, Kurt/Hoppe, Peter, Luzerner Patriziat. Sozial und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Mit einer Einführung von Hans Conrad Peyer, Luzern/München 1976 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 9).
- MAYER, Bruno, Die Bildung der Eidgenossenschaft
- Meyer, Bruno, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Beifheit 15) Zürich 1972.
- MEYER, Eid
- Meyer, Hans, Der Eid in den Zivilprozeßordnungen des Kantons Luzern. Diss. Zürich, Lachen 1947.
- von ORELLI, Aloys, Studien über den gerichtlichen Eid, Zürich 1858.
- PARDU DE MORTANGES, Rechtsgeschichte
- Pahud de Mortanges, René, Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriß, Zürich/St. Gallen 2007.
- PRODI, Paolo, Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidentals. Aus dem italienischen von Judith Elze, Berlin 1997 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. II). – Originalausgabe: Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente, Bologna 1992 (Annali dell'Istituto storico italiano mancino in Trento, Monografia 15).
- PRODI, Paolo, Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte
- Prodi, Paolo, Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, in: derselbe/Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.), Glaube und Eid. Treuformeln, Glaubensbekannisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1993 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 28), S. VII–XXIX.
- REINLE, Kunstdenkmalen LU³
- Die Kunstdenkmalen der Schweiz. Die Kunstdenkmalen des Kantons Luzern, Bd. 3; Die Stadt Luzern, bearb. v. Adolf Reinle, z. Teil, Basel 1914.
- RÜCK, Eidbücher
- Rück, Peter, Die Eidbücher des Staatsarchivs Freiburg i. Üe. (Archiv-Inventare des Kantons Freiburg, 1. Reihe, 2. Faszikel), in: Freiburger Geschichtsblätter 55, 1997, S. 28–30.
- SABLONIER, Leibherrschaft
- Sablonier, Roger: Leibherrschaft unter freien Eidgenossen: Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Der Geschichtsfreund 157, 2004, S. 145–179.
- SCHERZANG, Eid
- Scheyring, Robert, Eid, Amtsgewalt und Banalität. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter, Köln/Graz 1960 (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2).
- SCHÖRR, Bartele und Baldile
- Schorr, Clausdieter, Wir Eidgenossen fragen nicht nach Bartele und Baldile, in: Koeschell, Karl (Hrsg.), Gerichtsstaaten-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum 75. Geburtstag von Hans Thieme, Sigmaringen 1983, S. 17–45.
- SCHULER-ALDER, Reichsprivilegien
- Schuler-Alder, Heidi, Reichsprivilegien und reichsdiene Steuer und Republik Lucern. 4 Bde., Luzern 1853, 140–1437, Bern/Frankfurt am Main/New York 1983 (Geist und Werk der Zeiten 59).
- SEGESSER, Anton Philipp, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. 4 Bde., Luzern 1853, 1844–1847, 1848–1849. – Nachdruck Aalen 1974.
- SIEBER, Christian, Eidleistungen und Schwörte
- Sieber, Christian, Eidleistungen und Schwörte von Segesser, Anton Philipp, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. 4 Bde., Luzern 1853, 1844–1847, 1848–1849. – Nachdruck Aalen 1974.
- SIGG, Finanzwesen
- Sigg, Otto, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert, Bern/Frankfurt am Main 1971 (Geist und Werk der Zeiten 28).
- SOLIVA, Claudio, Der Eid. Sakrals Relikts in einer säkularisierten Gesellschaft? in: Marquardt,

- Bernd/Niederstätter, Alois (Hrsg.), Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel. Festschrift für Karl Heinz Burmeister, Konstanz 2002, S. 383–399.
- SPOERRY, Verschwinden
Spoerry, Elsbeth, Das Verschwinden des Beweiseides im zürcherischen Zivilprozess seit der Reformation, Diss. Zürich 1941.
- TEUSCHER, Erzähltes Recht
Teuscher, Simon, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt/New York 2007 (Campus Historische Studien 44).
- WANNER, Ratsprotokolle
Wanner, Konrad, Die ältesten Ratsprotokolle der deutschsprachigen Schweiz, die Luzerner Kanzlei und die ältesten Tagsatzungsabschiede, in: Gschwend, Lukas (Hrsg.), Grenzüberschreitungen und neue Horizonte. Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees, Zürich/St. Gallen 2007 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, Bd. 1), S. 365–390.
- WANNER, Ratsherrschaft
Wanner, Konrad, Ratsherrschaft und Opposition. Zur Geschichte des Grossen Rates und der städtischen Gemeindeversammlung in Luzern (13. Jahrhundert bis ca. 1450), in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 15, 1997, S. 3–18.
- WICKI, Bevölkerung und Wirtschaft
Wicki, Hans, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert, Luzern/München 1979 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 9).
- ZIEGLER, «Alles getreulich»
Ziegler, Stephan, «Alles getreulich und ohne gefährde.» Die Eidbücher der Stadt St. Gallen von 1511, 1657, 1740 und 1757, St. Gallen 1999 (139. Neujahrsblatt, hrsg. v. Historischen Verein des Kantons St. Gallen).